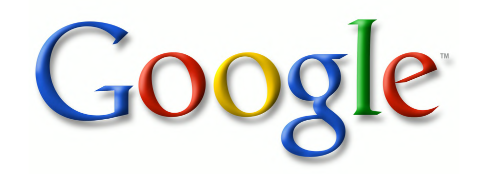
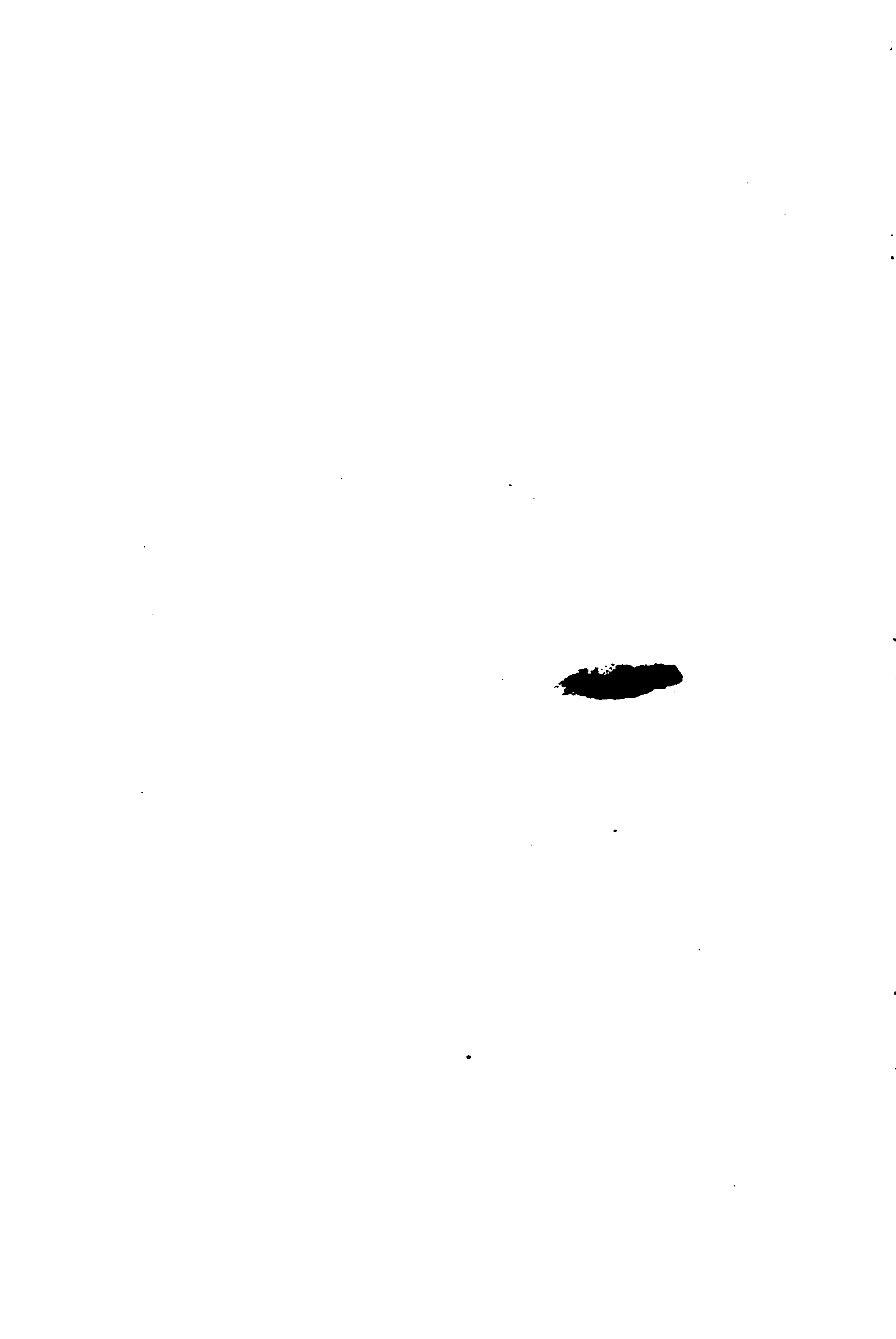



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY





Beiträge zur Geschichte

des

Herzogtums Sachsen Meiningen-Hildburghausen



von

Ferdinand Trinks,

weiland Herzogl. S. M. Geh. Regierungsrat.

~~~~~~

Jn der Geschichte hat Alles,
selbst das Geringere, seinen Reiz
und sein Recht.

Jacob Grimm.



Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde.

14. Heft.

Meiningen 1893.

L. v. Eye's Buchhandlung.
~~~~~~

Die in diesem Hefte veröffentlichte Arbeit wurde dem Vereine für Meiningische Geschichte und Landeskunde zu Anfang des Jahres 1892 zur Verfügung gestellt, zu welcher Zeit auch schon ihre Drucklegung den Anfang nahm. Allein die bereits jenesmal beginnende Kränklichkeit des Verfassers führte solche Hemmungen und Unterbrechungen herbei, daß bei seinem Ableben am 7. Juni 1893 erst sechs Bogen der vorliegenden Schrift fertig gestellt waren. Obgleich sie nun nicht dem ursprünglichen Plane entsprechend zum Abschluß gebracht ist, glaubt doch der Vorstand des Vereins mit der Hinausgabe nicht zögern zu sollen, da er es als eine Pflicht der Pietät ansieht, der öffentlichen Kenntnis nicht länger eine Arbeit vorzuenthalten, die in so hohem Maße geeignet ist, das Bild des Verewigten nach einer den meisten bisher unbekannten Seite hin zu ergänzen und zu vervollständigen. Besonders jedoch den Wünschen der Angehörigen und zahlreichen Freunde des nunmehr Vollendeten meinen wir zu entsprechen, wenn wir sein vor allen für sie wertvolles Vermächtnis sogleich jetzt bieten, wo wehmutsvolles Gedenken noch mit besonderer Erkenntlichkeit jedes Erinnerungszeichen an ihn entgegen nimmt. Unser Verein aber kann dem Dahingeschiedenen nicht Dank genug wissen, daß er zunächst für ihn diese Frucht liebevoller Beschäftigung mit den Geschicken des Heimatlandes, ein Denkmal selbst auf dem Siechbette bis kurz vor seinem Tode fortgesetzter Thätigkeit, bestimmt hat.

Der Vorstand
des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde.

Durch die im Jahre 1889 stattgehabte 800jährige Jubelfeier des Königl. Hauses Wettin ist auch für die stammverwandten thüringischen Länder erneute Anregung gegeben, neben der Treue zu Kaiser und Reich die engeren vaterländischen Erinnerungen zu pflegen und durch sie die Liebe zur Heimat und zu dem angestammten Fürstenhause tiefer und fester noch zu begründen.

Das vor wenigen Tagen stattgehabte 25jährige Jubelfest der segensreichen Regierung unsers volksfreundlichen Herzogs Georg bietet einen weiteren unmittelbaren Anlaß hierzu.

In den nachstehenden Blättern sucht daher der Unterzeichnete der auch an ihn ergangenen Aufforderung zur thätigen Teilnahme an dem „Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde" durch Mitteilungen zu entsprechen, welche in der Verfassungs- und Landtagsgeschichte des Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen bezw. in den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen desselben ihre nähere Begründung finden.

Das neunzehnte Jahrhundert geht seinem nahen Ende entgegen. Inwieweit das kommende Zeitalter an den Begebenheiten unsrer kleinstaatlichen Entwicklung ein tieferes Interesse bewahren wird, ist eine der Fragen, deren Beantwortung in einer noch wenig sicheren Zukunft gelegen erscheint. Umsomehr dürfte es sich empfehlen, mit den zur Sammlung einer politischen Geschichte des Herzogtums geeigneten Beiträgen nicht allzulange zurückzuhalten.

Meiningen, den 24. September 1891.

F. Trinks.

1. Von der Begründung des Herzogtums Sachsen-Meiningen bis zur Auflösung des nach dem Grundgesetz vom 23. August 1829 berufenen ersten Landtags.

I.

Stifter der Linie Sachsen-Meiningen war Bernhard, geboren am 10. September 1649 zu Gotha auf dem Friedenstein, Ernst des Frommen hinterlassener dritter Sohn, welcher kraft des Absonderungsvergleichs vom 8. Juni 1681 auf seinen Anteil (Septime) aus der Erbmasse Stadt und Amt Meiningen, Amt und Festung Maßfeld, Stadt und Amt Wasungen, Amt Sand, Amt und Schloß Frauenbreitungen, Stadt und Amt Salzungen nebst dem Klosteramt Allendorf, die Dörfer Herpf und Stepfershausen, das Dorf Utendorf und die Hälfte des Dorfs Mehlis, das Kammergut Henneberg, den Weimarischen Zuschuß und die Sandischen Extraordinarsteuern nebst allen landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten und Regalien, sowie eine mit S. Zeitz, S. Weimar und S. Eisenach abwechselnde hennebergische Kreistagsstimme erhielt, wogegen er die bisher besessenen Ämter Ichtershausen, Wachsenburg und Kranichfeld abtreten mußte.*)

Da der Anteil an jährlichen Einkünften nur zu 16137 2/7 fl. angeschlagen war, Bernhard's Anteil aber durch die Sandischen Extraordinarsteuern 16180 fl. 12 Gr. 8 Pf. betrug, so gab er in Gemäßheit eines Vergleichs vom 27. Juli 1687 die Hälfte des Dorfs Mehlis an Gotha zurück.

Am 26. Juli 1682 legte Bernhard, nachdem er bereits im Vorjahre seine Residenz von Ichtershausen nach Meiningen verlegt hatte, den Grundstein zu dem jetzigen Residenzschloß und gab ihm, seiner Gemahlin zu Ehren, den Namen Elisabethenburg.

Aus dem S. Lauenburgischen Erbfolgestreit erwarb er, gleich den anderen sächsischen Häusern ernestinischer Linie, unter dem 2. Februar 1690 nur den Titel von „Engern und Westfalen“; desgleichen aus der Cleve'schen Erbschaft nur den Titel von „Jülich, Cleve und Berg“.

---

*) Vgl. hierzu Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden particularen Privatrechts, Band I, Seite 17—22.

Herzog Bernhard war zweimal vermählt:

1) mit Marie Hedwig, Tochter des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, geboren am 26. November 1647 zu Gießen, vermählt am 20. November 1671 zu Gotha, gest. am 19. April 1680 zu Ichtershausen, beigesetzt am 29. Juni 1680 in der Gruft unter der Sacristei der Stadtkirche zu Meiningen;
2) mit Elisabeth Eleonore Sophie, Tochter des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Witwe des Herzogs Johann Georg Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, geb. am 30. Septbr. 1658, vermählt am 28. Januar 1681 zu Schöningen, gest. zu Meiningen am 15. März 1729.

Von 7 Kindern erster und 5 Kindern zweiter Ehe hinterließ Bernhard drei Töchter und drei Söhne: Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich.

Da im S. Meiningischen Fürstenhause das Erstgeburtsrecht noch nicht eingeführt war, so traf Herzog Bernhard kurz vor seinem Tode die Bestimmung, daß seine Söhne zwar gemeinschaftlich regieren, dem ältesten aber das Directorium im Namen Aller überlassen sollten. Er starb am 27. April 1706 und ward am 10. Mai feierlich in der Gruft unter der Schloßkirche beigesetzt. Seine Wahlsprüche waren: **In vulneribus Christi triumpho. Nil nisi prudenter. Non est mortale quod opto. Turris fortissima nomen domini.***)

Bernhard's Nachfolger Ernst Ludwig, geboren zu Gotha am 7. October 1672, war gleichfalls zweimal vermählt:

1) mit Dorothea Marie, geb. zu Gotha am 22. Januar 1674, Tochter Herzog Friedrich I. von S. Gotha, verm. daselbst am 19. Septbr. 1704, gest. zu Meiningen am 18. April 1713;
2) mit Elisabetha Sophie, geb. am 26. März 1674 zu Berlin, Tochter Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten von Brandenburg, vermählt zu Coburg am 3. Juni 1714, gest. am 22. Novbr. 1748 auf ihrem Wittwensitze zu Römhild, beigesetzt zu Meiningen.

Sophie erwarb 1718 den Mehmelsfelder Hof und ließ auf demselben ein Schlößchen bauen; ihr Gemahl erhob das seitherige Bauerngut zu einem Schatullgut und gab ihm den Namen Sophienlust. Im Jahre 1725 erkaufte die Herzogin das adlige v. Beust'sche Rittergut Effelder um 41000 fl. frk.

---

*) Vgl. hierzu Emmrich's Archiv für die Herzogl. S. Meiningischen Lande, Band I, Seite 1—30.

Unter Ernst Ludwig's Regierung spielten die Coburg-Eisenberg-Römhilder Successionsstreitigkeiten ihre Rolle; insbesondere war es der im Jahre 1699 durch Albrechts kinderloses Ableben eröffnete Coburgische Länder-Anfall, welcher vielfache Irrungen erzeugte und bei dem vergeblichen Streben, insbesondere Stadt und Amt Coburg für Meiningen zu erlangen, dem Meiningischen Gesandten in Regensburg nach den Recessen von 1717 und 1720 die Bemerkung Ernst Ludwigs eintrug: „bei diesem verdammten Vergleich in Coburgicis erfuhr man leider, was ein vielköpfiger Gesandter in Regensburg für ein schädliches Thier ist."

Eine Reichshofratsentscheidung von 1714 sprach S. Gotha 7/12 des Amtes und der Stadt Themar, S. Meiningen 2/3 des Amtes und der Stadt Römhild, S. Saalfeld 1/3 des Amtes und der Stadt Römhild und 5/12 des Amtes und der Stadt Themar zu. Durch einen weitern Reichshofratsausspruch von 1720, in Vollzug gesetzt 1735, erhielt Meiningen aus der Coburgischen Erbschaft die Ämter Sonneberg und Neuhaus. Im Jahre 1719 erwarb Ernst Ludwig von Hildburghausen die Landeshoheit über den Kloster- oder Rohrhof zu Milz, im Jahre 1723 das Amt Schalkau gegen Abtretung der Ortschaften Queienfeld, Rentwertshausen, Schwickershausen und Berkach.

Ernst Ludwig I. wird als ein jovialer, durch Menschenkenntnis und Welterfahrung ausgezeichneter Fürst, voll heldenmütigen und dabei tief religiösen Sinnes, jedoch den Freuden der Tafel und, seiner zweiten Gemahlin zu Liebe, der Pracht und der streng französischen Etiquette sehr ergeben geschildert. Er zeichnete sich in dem Reichskriege gegen Frankreich in den Jahren 1689 bis 1697 durch hervorragende Tapferkeit und Befähigung aus und wurde nach dem Frieden von Ryswyk zum Kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenant ernannt. Auch in dem 1702 ausgebrochenen spanischen Erbfolgekrieg bewährte er seine kriegerischen Fähigkeiten und ward am 22. Mai 1704 vom Kaiser Leopold I. „wegen seines vielen erworbenen Ruhms" zum kaiserlichen Feldzeugmeister, im Jahre 1712 auf dem Reichstag zu Regensburg zum Reichs-General-Feldzeugmeister ernannt und als solcher vom Kaiser bestätigt.

Infolge seiner vielen militärischen Strapazen war Ernst Ludwig häufig von Krankheiten heimgesucht, weshalb er bald die Carlsbader, bald die Pyrmonter, bald die Emser, bald die Liebensteiner Brunnenkur gebrauchte. Auch hielt er sich, weil die Ärzte ihm den Genuß der reinen Landluft angeraten hatten, viel in dem von ihm 1710 vollendeten Jagdschloß zu Dreißigacker, zu Sophienlust, Frauenbreitungen und Mährenhausen (im Coburgischen) auf. Seine Lebenskraft brach sichtlich mit der Nachricht vom Tode seines Erbprinzen Joseph Bernhard (geboren am 27. Mai 1706, gestorben zu Rom am 22. März 1724). Am 20. Novbr. 1724 ward er seines hinfälligen Zustandes halber von Dreißigacker in einer Sänfte nach

Meiningen gebracht. Hier starb er in den Armen seiner Gemahlin Sophie am 24. Novbr. 1724.*)

II.

Ernst Ludwig hinterließ von 5 Kindern seiner ersten Ehe eine Tochter und zwei Söhne: Ernst Ludwig II., geb. zu Coburg am 8. August 1709, gest. am 24. Febr. 1729 und Karl Friedrich, geb. am 18. Juli 1712, gest. am 28. März 1743. Die beiden Oheime derselben: Friedrich Wilhelm, der rechte Bruder des verstorbenen Herzogs, und Anton Ulrich, der Stiefbruder desselben, waren Vormünder und übernahmen, nachdem Friedrich Wilhelm in den ersten Jahren nach Ernst Ludwig's I. Tode allein regiert, von 1727 an die Regierung gemeinschaftlich, von 1733 ab unter der Mitregierung Karl Friedrichs.

Unter dieser gemeinschaftlichen Regierung begab es sich, daß dem Herzog Friedrich Wilhelm durch das Reichsvikariat zu Dresden die Abhaltung eines Landtags verwilligt wurde. Die Eröffnung fand am 18. Januar 1742 statt. Da Herzog Anton Ulrich, obwohl seit 1727 Mitregent, über die Berufung dieses Landtags gar nicht befragt worden war, wandte er sich an den Kaiser und erwirkte eine Verfügung, durch welche die Einberufung überhaupt vereitelt und aufgehoben werden sollte. Dennoch nahmen die Beratungen des Landtags, dessen Sitzungen in einem Zimmer des Herzogl. Schlosses stattfanden, ihren Fortgang und wurde unter dem 23. Januar 1742 ein Landtagsabschied in 19 Artikeln bekannt gemacht.

Friedrich Wilhelm, geb. am 16. Februar 1679 zu Marienburg a. d. Gera, starb am 9. März 1746 zu Meiningen; er war unvermählt. Die Regierung ging nun auf Anton Ulrich allein über.

Anton Ulrich war am 22. Decbr. 1687 zu Meiningen geboren. Im Allgemeinen gilt er als ein besonders in Archäologie, Geschichte und Litteratur sehr unterrichteter, doch auch als ein wenig haushälterischer Fürst heftigen Charakters. Als dritter Sohn Herzog Bernhards zunächst ohne Aussicht auf die Regierungsnachfolge vermählte er sich unbekümmert um die Ebenbürtigkeit im Jahre 1711 heimlich in Holland mit Philippine Elisabeth Cäsar, Tochter des hessischen Hauptmanns und Ingenieurs David Cäsar, und hat mit derselben bis zu ihrem am 14. August 1744 erfolgten Ableben eine recht glückliche Ehe geführt. Seinen Bemühungen gelang es, daß Kaiser Karl VI. 1727 die Cäsar in den Reichsfürstenstand erhob und ihre Kinder als rechtgeborene und von beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen erklärte. Indeß protestirten die sächsischen Fürsten ernestinischer

*) Siehe die Staats- und Regentengeschichte in Emmrich's Archiv Bd. I, Seite 97—103, 129—137, 161—187, 193—214, 241—258, 273—278.

Linie einstimmig hiergegen und auf ihren Betrieb erklärte Kaiser Karl VII. 1744 die Erhebungsurkunde für nichtig.

Gleich im Beginn der Alleinregierung Anton Ulrich's begab sich aus Anlaß einer Rangstreitigkeit zweier adeliger Damen (v. Gleichen und v. Pfaffenrath) der sog. Wasunger Krieg*), welcher 1747—1748 gothaische Executionstruppen ins Land brachte. Durch einen Reichskammer-Gerichtsausspruch wurde S. Gotha wegen der Kosten in die Kammereinkünfte der beiden Ämter Wasungen und Sand eingesetzt. In der Folge verzichtete indeß Gotha in dem über die Bevormundung des minderjährigen Herzogs von Weimar, Ernst August Constantin, entstandenen Streit auf seine Kostenansprüche und zog seine Executionstruppen aus dem Meiningischen Lande zurück, nachdem Anton Ulrich, welcher als Senior des ernestinischen Hauses zunächst die Vormundschaft für sich beansprucht, diese Ansprüche zu Gunsten Herzogs Friedrich III. von Gotha aufgegeben hatte.

Bald darauf entstanden über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amts Römhild und über die Dienstbesetzungen in demselben Streitigkeiten mit S. Saalfeld. Die vielen Irrungen während der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Stiefbruder Friedrich Wilhelm hatten in Anton Ulrich einen gerechten Widerwillen gegen alle derartigen Gemeinschaften eingeflößt. Er versuchte daher seine 2/3 von Römhild abgesondert von dem S. Saalfeld'schen 1/3 zu regieren. Hierüber erhob S. Saalfeld Klage beim Reichshofrat und da Anton Ulrich sich dessen Aussprüchen nicht fügte, wurde 1752 zu Römhild eine Executions-Kommission gegen ihn eröffnet, welche die Ämter Sonneberg und Neuhaus mit 400 Mann Executionstruppen besetzte. Diese Vorgänge führten zu einem 1753 mit Saalfeld geschlossenen, für Meiningen nachteiligen Vergleich.

Unter den neuen Erwerbungen für sein Land verdient ganz besonders der 1729 stattgehabte Kauf der Reichs- und sächsischen Mannslehen zu Rauenstein nebst Zubehör an Waldungen und andern Besitzungen das. hervorgehoben zu werden. Weiter kam 1753 Schloß und Kammergut Callenberg an das Haus Meiningen.

Wenige Jahre zuvor hatte Anton Ulrich sich am 26. Septbr. 1750 zu Homburg in zweiter Ehe mit Charlotte Amalie, Tochter des Landgrafen Karl von Hessen-Philippsthal, geb. am 11. August 1730, vermählt. Diese Ehe scheint nicht zu den glücklichsten gehört zu haben; denn der Herzog lebte meist mit den Kindern erster Ehe in Frankfurt a. M. und ließ seine zweite Gemahlin mit ihren Kindern in Meiningen. Überhaupt war der Herzog fast beständig außer seinem Lande: von 1711 bis 1724 meist in Holland (Amsterdam), von 1724 bis 1741 in

*) Der Wasunger Krieg, oder: so ging es vor 100 Jahren in Thüringen her. Mitgeteilt von Gustav Jacobs, Herzogl. S. Altenb. Major a. D., in dem Jenaer „verbesserten Hausvater-Kalender" auf das Jahr 1847.

Wien und von 1742 bis zu seinem Tode in Frankfurt a. M. Am 27. Januar 1763 verstarb er daselbst im 76. Lebensjahre. Seine Leiche wurde nach Meiningen geschafft und am 10. Februar im fürstlichen Erb-Begräbniß neben seiner ersten Gemahlin beigesetzt.

Während seiner siebzehnjährigen Regierung hat Anton Ulrich mancherlei Gutes gewirkt. So z. B. nahm er sich im 7jährigen Kriege seiner Unterthanen väterlich an. Obwohl er als Reichsstand sein fränkisches und obersächsisches Kreis-Contingent zu stellen genötigt war, auch die vielen Bedrückungen der Franzosen und der Reichsarmee, deren Generalissimus, Prinz Joseph von S. Hildburghausen, wenig Rücksicht auf die Meiningischen Lande nahm, nicht hindern konnte, so brachte er es doch durch seine Bitten und Vorstellungen bei Friedrich dem Großen dahin, daß sein Land von den Preußen nicht feindselig behandelt wurde, obwohl des Königs Bruder, Prinz Heinrich, solches 1758 gedroht hatte. Auch war er es, der auf eine Beschwerde gegen den Stadtrat zu Meiningen wegen Parteilichkeit bei der Einquartierung ein scharfes Rescript an die Regierung erließ und anordnete, daß die Einquartierung nach dem Steuerfuße verteilt, alle Ausnahmen und Befreiungen aber wegfallen und die Bürger außer Obdach und Lagerstatt nichts zu geben schuldig sein sollten. Bei Mißwachs und Hagelschlag erließ Anton Ulrich gerne eine oder auch mehrere Steuern. Seinen Sinn für Kunst und Wissenschaft bewährte er durch Erweiterung der Herzogl. Bibliothek, für welche er große und zahlreiche Ankäufe machte, durch Begründung des Naturalien-Cabinets, der Münz- und der Kupferstich-Sammlung.

Von seinen 10 Kindern (4 Söhnen und 6 Töchtern) erster Ehe überlebten ihn 5, von seinen 8 Kindern zweiter Ehe (4 Söhnen und 4 Töchtern) ebenfalls 5.

Durch das Testament Anton Ulrich's wurde die Herzogin-Wittwe zur Obervormünderin der noch unmündigen Kinder, insbesondere der beiden Prinzen Karl, geboren am 19. Novbr. 1754, und Georg, geboren am 4. Februar 1761, sowie zur Regentin ernannt.*)

Bei allem Guten, welches seit Ernst Ludwig I. Tode unter seinen Nachfolgern geschehen war, hatte das Land doch seit 40 Jahren durch die mehrfachen Hofhaltungen des Meiningischen Fürstenhauses, durch die langwierigen und kostspieligen Prozesse mit einzelnen Herren (v. Fischern und v. Hanstein), durch die Hausstreitigkeiten mit den ernestinischen Agnaten (u. A. wegen der Coburger und Römhilder Erbschaft), durch die im 7jährigen Krieg stattgehabten Lieferungen und Einquartierungslasten viel gelitten und der Rückgang der Finanzen beschränkte sich nicht nur auf die Herzogl. Schatulle und die Kammer, sondern erstreckte sich auch auf die Landschaftskasse, deren Anleihen nur noch gegen

*) Vgl. im Übrigen Emmrich's Archiv, Band II, Seite 209—242. (über A. Ulrich)

übermäßige Zinsen zu bewerkstelligen waren. In diesen schwierigen Verhältnissen bewährte die bedrängte Regentin, Charlotte Amalie, eine seltene Umsicht und Thatkraft durch Vermittlung und Hülfeleistung nach allen Seiten. Es gelang ihr durch aufopfernde Thätigkeit, die Wunden des Landes zu lindern. Für das Land erwarb sie die Kemnate zu Oberlind (1767) und das v. Miltitz'sche Gut zu Salzungen (1774). Dem Schlößchen Sophienlust bei Sülzfeld gab sie den Namen Amalienruhe. Nach ihr benannte sich die seit 1774 in der Stadt Meiningen bestehende Freimaurerloge: Charlotte zu den drei Nelken.

Unter der Regierung der Herzogin Charlotte Amalie wurde mit der Berufung eines Landtags der erste Grund zu einem geordneten Staatswesen im neueren Sinne gelegt. Im Jahre 1770 wurden die landständischen Deputirten der Ritterschaft und der Städte wegen der hauptsächlich in den Kriegsjahren gewirkten Schulden zusammenberufen. Es wurde am 3. Mai 1771 ein Receß auf 2 Jahre abgeschlossen.

Am 11. Mai 1772 wurde den landschaftlichen Deputirten eröffnet, daß wegen vielfach aufgekündigter Kapitalien eine Anleihe von 60000 Rthlr. gewirkt werden müsse. Bereits im Oktober 1770 hatte die Landschaft ein Kapital von 20000 Thlr. vom Landgrafen zu Hessen-Kassel gegen Verpfändung der landschaftlichen Steuern und der Accisgefälle des Amts Breitungen geliehen. Auf die neue Vorlage verlangten die Deputirten zunächst einen Nachweis über die Verwendung der letzten Anleihe, nahmen die ihnen früher entzogene Prüfung der landschaftlichen Rechnungen, sowie Aushändigung des 2ten Exemplars der Rechnung in Anspruch, um über die Kostenverhältnisse stets in Kenntnis zu sein, begehrten wiederholt die Abschaffung der Husaren, die Herabminderung des Contingents auf die Hälfte, Verminderung der Offiziersbesoldungen u. s. w. In der Folge übergaben sie noch eine weitere Vorstellung, in der sie ausführten, daß die Landschaftskasse in der bisherigen Weise nicht fortbestehen könne, da die Ausgabe die Einnahme jährlich um 12000 Rthlr. übersteige. Vergebens suchte der vielgeltende Kanzler v. Eyben die Stände zu bewegen, ihre Einwilligung zur Aufnahme der Anleihe zu geben, da man sie jetzt zu 4 % haben könne. Die Stände verharrten bei einem ablehnenden Beschlusse.

Nach Verlauf von drei Jahren, am 17. Januar 1775, wurde abermals ein Landtag von der Herzogin Charlotte Amalie und zwar im Beisein der Prinzen Karl und Georg eröffnet, wobei der Geheimrat und Kanzler v. Eyben eine Rede hielt, der Rat und Regierungs-Sekretär Hönn das Verzeichnis der Vorlagen verlas und diese dem Landschafts-Syndicus Amthor einhändigte. In den darauf stattgehabten Sitzungen wurden die alten Landschaftsrechnungen von 1723 bis 1743 durchgegangen. Es ergab sich der Verfall der Kassen durch

die in den Kriegsjahren gewirkten Schulden. Drei besondere Ausschüsse wurden gewählt, welche die Sache untersuchen sollten.

Unter dem 21. Februar wurde der Landtagsabschied Höchsten Ortes bestätigt. In dem Audienz-Zimmer der unteren Gallerie des Schlosses erschien die Herzogin Charlotte Amalie und nahm auf dem Throne Platz. Zur Seite standen der Hofstaat und die Kollegien, sowie die sämtlichen Stände. Die Ansprache des Kanzlers v. Eyben wurde von dem Abgeordneten v. Hinkeldey, Fürstl. Wertheimischen Geh. Rat, Namens der Stände beantwortet und der Landtag hierauf geschlossen. In Folge desselben wurde die bisherige landschaftliche Steuer-Kommission aufgehoben und eine neue Steuer- und Kasse-Deputation errichtet.

Am 17. Juni erborgte die Landschaft ein Kapital von 100000 fl., um damit die im Kriege zu 6% aufgenommenen Kapitalien abzutragen.

III.

In demselben Jahre — am 19. Novbr. 1775 — trat Herzog Karl die Regierung an. Unter ihm wurde ein Landes-Schullehrer-Seminar errichtet.

Am 16. September 1776 kamen die Landstände zusammen und beschlossen, wiederum 65000 fl. in Frankfurt zu borgen, um davon 30000 fl. an die Kammer abzugeben. Der gleiche Vorgang wiederholte sich am 17. Okt. 1777, da weitere 100000 fl. in Frankfurt zu leihen beschlossen wurde. Von dieser Summe wurden 30000 fl. der Kammer gegen Verpfändung der Einkünfte des Amtes Sonneberg überlassen, um ihre zu 6% aufgenommenen Kapitalien damit abzutragen.

Unter dem 27. Septbr. 1776 verordneten Herzog Karl und die Herzogin-Mutter, Charlotte Amalie, als Obervormünderin und Mitregentin, daß nach dem Vorgang und Beispiel anderer Häuser Ernestinischer Linie in amtlichen Ausfertigungen und Eingaben nicht mehr das Beiwort „Fürstlich“, sondern die Bezeichnung „Herzoglich“ gebraucht werden solle.

Herzog Karl vermählte sich am 5. Juni 1780 mit Louise, Tochter des Prinzen Karl Heinrich von Stolberg-Gedern, geb. zu Gedern am 13. Oktober 1764, gest. zu ~~Meiningen~~ am 24. Mai 1834.



Von den Landständen wurde am 2. Dezbr. 1780 das Karchische, ehemals Wittmannische Haus auf dem Markte um 3200 fl. frk. und 12 Dukaten Schlüsselgeld erkauft, um es zu einem Landschaftshause herrichten zu lassen. Diesem wurde am 2. Septbr. 1782 noch das Apfel'sche Haus beigefügt und an Stelle beider Häuser ein ganz neues Gebäude errichtet*), welches bis zu dem großen

*) Vgl. die Chronik der Stadt Meiningen, Herausgegeben vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein, 1834. Thl. 1 S. 106; Thl. 2, S. 54, 56, 68—69, 79—80, 82, 86; 90, 98.

Brande am 5. September 1874 gestanden hat und mehrfach der Schauplatz erhebender Vorgänge und mannigfacher Kämpfe gewesen ist.

Die Herzogin Charlotte Amalie legte am 4. Februar 1782, nachdem Prinz Georg auch volljährig geworden, ihre Obervormundschaft nieder und Herzog Georg trat als Mitregent ein. Schon am 21. Juli d. J. starb Herzog Karl im noch nicht vollendeten 28. Lebensjahre während seines Aufenthaltes in Sonneberg im dasigen Oberamthause. Er hatte nur wenige Jahre regiert, aber sich während der kurzen Zeit die ungeheuchelte Liebe seiner Unterthanen erworben*).

Herzog Georg trat nun das Regiment an. „Du wirst einst mein Land gut regieren" hatte Anton Ulrich an der Wiege Georg's, seines Lieblings, vorahnend ausgesprochen und diese Ahnung ist Wahrheit geworden. Herzog Georg wurde ein ausgezeichneter, alles Gute rührig fördernder und dabei ächt volkstümlicher Fürst, der ein treues, inniges Herz zu dem Volke hatte, gemütvoll, wie es der Deutsche liebt.

Am 27. November 1782 vermählte sich Herzog Georg mit der am 11. August 1763 geborenen Prinzessin Louise Eleonore, Tochter des Fürsten Christian Albrecht Ludwig von Hohenlohe-Langenburg, welches Bündnis zu großem Segen für das Land werden sollte, denn die erwählte Gemahlin war ganz im Geiste des Herzogs erzogen. Beide wirkten vereint für das Beste des Landes und seiner Leute, so daß die Erinnerung an ihr menschenfreundliches Walten das Andenken an „die gute alte Zeit", wie sie noch im Munde des Volks lebt, bedeutet. Herzog Georg war einer jener Fürsten, die durch ihr volkstümliches Wesen das Bild ihrer Persönlichkeit den Zeitgenossen so unmittelbar eingeprägt haben, daß sie auch ohne die Hülfe der Geschichtsschreiber fortleben. Noch in unseren Tagen erzählen sich Bürger und Landleute gern die von ihren Eltern und Großeltern vererbten zahlreichen Züge von dem leutseligen „Herzog Jörg", dessen mitunter hervorbrechende Derbheit, die ihm als Kind seiner Zeit anhing, sich durch reinste Herzensgüte und wahres Pflichtgefühl milderte. „Fürstenglück und Volksfreude gehören bei mir immer zusammen" rief er einst der Tafelrunde zu, die ihn zu ihren Mitgliedern zählte und auf der Bettenburg bei dem Freiherrn Christian von Truchseß von Wetzhausen, dem „letzten Ritter des Frankenlandes" ihren Sitz hatte.

Wie der Weimarische Hof in jener klassischen Periode der deutschen Litteratur, so zogen auch die Höfe von Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg hervorragende Geister in ihre Kreise. Die französische Revolution, welche sich bald genug dem allgemeinen Menschentum zuwandte, hatte auch in Deutschland einen mächtigen Umschwung bewirkt; selbst die höchsten

---

*) **Vgl. hierzu das 3. Heft 2. Jahrg. 2. Seite der Schriften des Vereins: Herzog Karl von S. Meiningen u. A. L. Schlözer. Von Friedrich Motz, Professor am Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen.**

Kreise wurden von der allgemeinen Bewegung ergriffen: freisinnige Ideen und vaterländische Begeisterung machten sich geltend. Achtung des Talents galt wieder als ehrende Pflicht. Herzog Georg stand in freundschaftlichem, vertrautem Umgang mit dem durch seinen originellen Geist und seine humoristische Darstellungsweise ausgezeichneten Jean Paul.

Herzog Georg's Regierung war getragen vom Geiste des „Josephinismus", insofern dieser bedeutet: dem Staate geben, was dem Staate gebührt. Von dem „Schätzer der Menschheit", welcher bis zum Jahre 1790 gleichzeitig mit ihm regierte, unterschied sich Herzog Georg aber namentlich dadurch, daß er sich nicht in teilweise ganz unpraktischen Reformen gefiel. Gleichwie für jenen war aber auch für ihn das Wohl des Staates das oberste Gesetz, indem er Wohlstand und Aufklärung in die weitesten Kreise zu verbreiten suchte und jeden Unterthanen mit gleichem Maße zu messen strebte.

Unter Herzog Georg erfolgte der Heimfall des Lehngutes Unter-Harles (1782), die Einlösung des Mönchshofs, der Ankauf der Kemnate zu Sonneberg (1792), des Turmguts (1792), des v. Wredischen Gutes zu Sülzfeld (1798) und der Erwerb von Liebenstein (1800), letzterer zur Hälfte durch Kauf von der Familie v. Fischern, zur Hälfte durch Tausch mit derselben gegen die Lehngüter Unterharles, Oberkatz und Farmbach.

Zur Hebung der Landwirtschaft erfolgte die Zerschlagung mehrerer Rittergüter, wie des v. Reckrodt'schen zu Salzungen und Allendorf, des v. Thielemann'schen zu Stepfershausen, des Kammerguts zu Sülzfeld; zur Förderung der Forstwirtschaft wurde 1801 die Forstakademie zu Dreißigacker errichtet; die Industrie wurde gepflegt durch Schöpfung einer Wollenmanufaktur zu Schalkau, einer Baumwollenfabrik zu Maßfeld, einer Porzellanfabrik zu Rauenstein. Hierzu gesellte sich eine ausgebreitete Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens, in welcher Beziehung besonders die Trennung der Bürgerschule vom Lyceum in Meiningen, sowie die Anstellung eines Landschulen-Inspektors*) hervorzuheben sind.

Um die Residenzstadt Meiningen machte Herzog Georg sich noch besonders verdient durch die im Jahre 1782 begonnene Anlegung des „Englischen Gartens" und die 1783 geschehene Herstellung der „Karls-Allee", zu welcher bereits Herzog Karl den Plan gefaßt hatte, daher sie billigerweise nach ihm benannt worden ist. Herzog Georg war auch der Begründer der jetzt noch bestehenden, die breiten Schichten des Bürgertums umfassenden Schützengesellschaft (1793), sowie der Stifter der aufstrebenden Kasino-Gesellschaft (1796) zu Meiningen. Unter ihm wurde 1798 der unter den thüringischen Gasthöfen durch seine freundliche Lage und sonstige Vorzüge aus-

*) Vgl. hierzu Brückner's Landeskunde, Teil 1, Seite 70—72.

gezeichnete „Sächsische Hof“ erbaut. Die von Herzog Bernhard begründete, von Anton Ulrich erweiterte Bibliothek hat Herzog Georg 1782 zur Benutzung der Staatsdiener und gebildeten Laien eröffnet.

Großes Verdienst erwarb sich Herzog Georg ferner durch die Beilegung der hergebrachten Erbfolgestreitigkeiten mit Gotha (1785), mit Hildburghausen (1789), durch den mit Weimar abgeschlossenen Zillbacher Rezeß (1787). Auch der von sämtlichen Linien des Gothaischen Gesamthauses unter dem 28. Juli 1791 abgeschlossene Römhilder Rezeß zur Beseitigung von Streitigkeiten bei künftigen Erbfolgefällen verdient hier besonders hervorgehoben zu werden.

Eine so vielgestaltige, fruchtbringende Thätigkeit wurde durch die unter dem 12. März 1802 geschehene Einführung der Primogenitur-Ordnung im Hause Sachsen-Meiningen *) gewissermaßen vorsorglich beschlossen. Schon kurz nachher, am 24. Dezember 1803, starb Herzog Georg nach kurzem Kranksein zur allgemeinen, tief empfundenen Trauer. In dem seinem Andenken in treuer Erinnerung ergebenen Volke des Alt-Meiningischen Landesteils lebt der früh Vollendete als „Georg der Unvergeßliche“ fort.

Am 7. September 1801 war bereits die verwitwete Herzogin Charlotte Amalie im 72. Lebensjahre gestorben. Die Chronik (Teil 2, Seite 153) berichtet von ihr, daß mit ihrer Ankunft zu Meiningen eine erfreuliche Zeit für die Residenzstadt begonnen, wie sie denn sowohl durch ihre Regierung, als auch überhaupt durch ihre Wohlthätigkeit sich großen Anspruch auf die dankbare Liebe ihrer Unterthanen erworben hatte. Der Armenkasse vermachte sie ein Legat von 1000 fl. Ihrem Willen gemäß wurde sie auf dem Gottesacker beerdigt.

IV.

Herzog Georg hinterließ eine Prinzessin Adelheid Louise Therese Caroline Amalie, geb. am 13. August 1792, eine Prinzessin Ida, geb. am 25. Juni 1794 und einen Prinzen Bernhard, geb. am 17. Dezbr. 1800. Über die Geburt dieses Prinzen berichtete der zu Hildburghausen herausgegebene „Politisch-Historisch-Ökonomische Anzeiger für Franken“ in Nr. 1 vom 7. Jan. 1801:

„Kaum gibt es einen bedeutenderen, feierlicheren Tag für ein Volk als der Tag ist, an dem ihm ein Prinz geboren wird, der es einst regieren soll. Die Wohlfahrt eines ganzen Landes, das Glück aller Unterthanen desselben hängt von einem solchen Tage ab. Mit ihm entsteht für ein Volk alles Heil und alles Unheil, je nachdem ein mehr oder minder freundlicher Schutzgeist den neugeborenen Fürsten durch das Leben leitet.“

*) Vgl. hierzu Dr. Kircher in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, III, II, 2. Seite 34 ff.

Der Schutzgeist, welcher an des Prinzen Wiege gestanden, ist zweifelsohne ein reicher, guter Genius gewesen; in dem späteren Herzog Bernhard sollte einer der pflichttreuesten Regenten des mit ihm begonnenen neunzehnten Jahrhunderts erstehen. Um seine Bestimmung als künftiger Freund seines Landes genau zu bezeichnen, hatte Herzog Georg ihm die Vornamen „Bernhard Erich Freund“ in der Taufe beilegen lassen.

Heinrich v. Treitschke in seiner deutschen Geschichte des 19. Jahrh., Bd. 2, Seite 401, bemerkt unter der Überschrift „Thüringische Gemütlichkeit“ hierzu: „Von seinen Fürsten verlangte das Volk vor allem Leutseligkeit. Wie fühlte man sich geehrt, als der Meininger Herzog bei der Taufe seines Erbprinzen das ganze Land zu Gevatter bat und dem Kleinen die verheißungsvollen Namen „Bernhard Erich Freund“ beilegte. Als aus diesem Prinzen ein sehr wackerer kleiner Landesherr geworden war, da pflegte er am Geburtstage seiner Gemahlin in den anmutigen Gärten des Altensteins ein Volksfest zu veranstalten, wobei jeder Mann die Herzogin um einen Tanz bitten durfte.“

Nach Herzog Georg's Ableben wurde die obervormundschaftliche Regierung von der „Herzogin Mutter“ Louise Eleonore übernommen. Mit ihr wurde die Erinnerung an die wohlthätige Regierung der Herzogin Charlotte Amalie erneuert. Doch hatte sich im Gegensatze zu diesen Anklängen in den heimischen Grenzen die Lage der Dinge im weiteren Vaterlande inzwischen gewaltig verändert. Der Geist Lessing's, welcher einer freien deutschen Männlichkeit zugekehrt war, hatte dem Geist Goethe's den Platz eingeräumt, der den Menschen nicht für die Freiheit geboren erachtete, sondern ihn dazu bestimmt hielt, zu dienen. Selbst Schiller, der noch während seines Aufenthaltes in Bauerbach (1783) in dem Entwurfe zu seinem „Don Carlos“, wie solcher in der „Thalia“ vorliegt, lediglich den Druck des spanischen Despoten, der das Glück der eigenen Familie zu zertreten sich nicht scheute, zu brandmarken versuchte, hatte in der Folge den „Carlos“ als Helden seines Stücks fallen gelassen, indem er ihn durch einen philanthropischen Schönredner, den „Posa“ ersetzte, der, sich dem Despoten zu Füßen werfend, „Gedankenfreiheit“ erflehte. Während vormals der öffentliche Geist sich an den Erinnerungen von Roßbach und Leuthen aufzurichten vermochte, beherrschten nun die Folgen der Siege von Hohenlinden und Marengo mehr und mehr die Gemüter. Diese Zeit kennzeichnet sich u. a. in den Werken des im Jahre 1803 von Meiningen nach Coburg verzogenen Jean Paul, welcher, obwohl von tiefem, ächt deutschem Geiste, gleich seinem fürstlichen Freunde und Gönner, dem Meininger Herzoge Georg beseelt, sein schönes Talent in oft sehr barocken, das Erhabene mit dem Trivialen vereinigenden Schriften vergeudete.*)

*) Zu derselben Zeit (1802—1804) schuf Beethoven in Wien, dessen Sympathien aufrichtig der Consular-Verfassung der französischen Republik zugewandt waren, die ursprünglich dem Sieger von Marengo gewidmete „sinfonia eroica“.

Zu dem geistigen gesellte sich der materielle Druck in jeder Beziehung. Am 15. Dezember 1806 wurde das Herzogtum Meiningen samt den übrigen sächsischen Herzogtümern zu Posen in den Rheinbund aufgenommen. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden fand am 30. Dezember zu Berlin zwischen dem Meiningischen Gesandten und dem General Duroc statt. Die dem Herzogtum gemachte Auflage einer Kriegskontribution wurde nunmehr zurückgenommen; auch die schon bezahlten Summen wurden wieder erstattet, nachdem der Kaiser Napoleon seine Mißbilligung über das eingeleitete Verfahren im 42. Bulletin zu erkennen gegeben hatte.

Das Jahr 1808 brachte durch den am 20. Juni mit dem Großherzogtum Würzburg abgeschlossenen Staatsvertrag einen Zuwachs an Staatsgebiet, indem Roßdorf und ein Teil von Eckardts, Walldorf, ein Theil von Melkers, halb Welkershausen, ein Teil des Dorfes Öpfershausen, Arolds-hausen, Bibra, Bauerbach und Oberharles, halb Gleimershausen, Einödhausen, die Haselmühle, die Schreckenmühle, Nordheim, Gleicherwiesen und ein Teil von Berkach an Meiningen fielen.

Die Jahrgänge seit 1807 werden bezeichnet durch den Wechsel, welchem der Zeitgeist unterlag, als er in langsamer Umwandlung sein Interesse von der Poesie mehr und mehr in jener ernsten, durch Kant's „kategorischen Imperativ“ angeregten, ein höheres Ziel erstrebenden Stimmung der Philosophie zuwandte und auf diesem Wege, genährt insbesondere durch Fichte's, des obersächsischen Landsmannes Lessing's, Reden an die deutsche Nation, einen geistigen Auf- und Umschwung erzeugte, auf dessen Stärke alles ankam, als nach den Tagen von Jena und Auerstädt, Friedland und Tilsit alles verloren zu sein schien und Rettung nunmehr ganz neu aus dem Geist geboren werden mußte.*)

Die Aufregung in Deutschland stieg seit dem unglücklichen, aber ruhmvollen Kriege Österreichs im Jahre 1809**) und trat auch in der Stadt Meiningen äußerlich erkennbar hervor, als am 30. November 1810 infolge des herrschenden sogen. Kontinental-Systems die englischen Fabrik- und Manufakturwaren, welche bei den Kaufleuten vorgefunden wurden, auf dem bei dem jetzigen Schießhause gelegenen sogen. unteren Rasen verbrannt werden mußten. Vermöge besonderen Befehls wurde der 9. Juni 1811 als der Tauftag des am 20. März geborenen „Königs von Rom“ gefeiert. Am 10. Oktober 1812 mußte

---

*) Vgl. hierzu Duboc, hundert Jahre Zeitgeist in Deutschland, Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1889, Seite 15 ff.

**) Im Laufe des März 1809 befand sich das Hauptquartier des Marschalls Davoust in der Stadt Meiningen. Auch Truppenteile vom Korps des Marschalls Bernadotte nahmen in den letzten Tagen des März ihren Durchzug.

wegen des Siegs an der Moskwa ein Tedeum gesungen werden. Endlich machte der Triumph der Alliierten bei Leipzig, dessen Verfolgung das große russische Hauptquartier unter dem Kaiser Alexander und dem Feldmarschall Fürsten Barclay de Tolly mit etwa 70000 Mann am 29. Oktober 1813 in die Stadt Meiningen führte (über 180000 Mann alliierter Truppen standen im Lande), der französischen Herrschaft in Deutschland ein Ende. Gleichwohl gehört das Jahr 1813 zu den leidvollsten in Stadt und Land. Die Kriegslasten waren sehr drückend und die Verarmung vieler Haushaltungen begann mit dieser Zeit. Am 11. Januar 1814 wurde durch Höchste Verordnung zu einem freiwilligen Anlehen aufgefordert, um für die außerordentlichen Staatsausgaben neue Mittel zu beschaffen.*)

Die Herzogin-Mutter Louise Eleonore regierte während dieser sturmvollen, schweren Periode im Geiste ihres verstorbenen Gemahls, des Herzogs Georg: einfach und geräuschlos, aber wohlwollend und einsichtsvoll. Das Land war zufrieden und dankbar. Im Jahre 1811 wurde aus Anlaß ihrer Wiedergenesung von einer schweren Krankheit ein herzliches Dankfest feierlich begangen. Am 18. Oktober 1814, dem ersten Tage der Wiederkehr des Sieges in der Befreiungsschlacht, ließ die Herzogin eine bedeutende Summe unter die Armen verteilen.

Am 15. Oktober 1815 war Erbprinz Bernhard konfirmiert worden. Er besaß ein für alles Edle und Schöne empfängliches Gemüt. Von einem Besuche, den er als 8jähriger Knabe mit seinem Erzieher, dem in jener Zeit durch seine Erzählungen („Liebenstein und die neuen Arkadier", „Drei Freunde auf Reisen", „Sommerabendstunden") beliebten Schriftsteller Friedrich Mosengeil und mit dem Dichter Ernst Wagner auf der Bettenburg machte, wird erzählt, daß der alte Freiherr von Truchseß mit seinen Gästen nach einer Wanderung durch den Park auch in die Kapelle eingetreten sei, an deren Wänden marmorne Tafeln die Namen aller Hingeschiedenen der einstigen Tafelrunde in goldner Schrift bezeichneten. Da sei der Prinz plötzlich vor einer der Tafeln stehen geblieben, habe sie mit beiden Händen erfaßt, den Kopf an dieselbe gelehnt und bitterlich geweint. Die Tafel trug den Namen seines Vaters, des zu früh verstorbenen Herzogs Georg.**)

Prinzessin Ida vermählte sich am 30. Mai 1816 mit dem Prinzen Karl Bernhard von Sachsen Weimar, geb. am 30. Mai 1792; Prinzessin Adelheid am 11. Juli 1818 mit dem Prinzen William Heinrich von Clarence, nachmaligen König Wilhelm IV. von Großbritannien.

---

*) Vgl. die Chronik der Stadt Meiningen, Teil II, Seite 178, 181, 184, 187.

**) Vgl. Gartenlaube, Jahrgang 1879, Seite 244.

Am 3. Oktober 1818 ließ die Herzogin-Regentin bekannt machen, daß die Landesfarben, wie die aller übrigen Sächsischen Länder, grün und weiß sein sollen.

Am 17. Dezember 1821 trat Herzog Bernhard Erich Freund die Regierung an. Er war in den Ideen der Zeit aufgewachsen und voll des besten Willens. War es im Herzogtum Meiningen auch nicht, wie in Hildburghausen und Koburg, zu fürstlichen Debitwesen gekommen, so hatten doch Krieg, Seuchen und Teuerung einen großen Schuldenstand geschaffen und die Spuren der in der Zeit vom Tode des Herzogs Georg bis zum Beginn der neuen Regierung stattgehabten Not lasteten auf allen Verhältnissen. Um so willkommener wurde der neue Herzog von allen seinen Unterthanen begrüßt, als er am 17. Dezember 1821 die zur Huldigung bei ihm erscheinenden Vorstände der Staatsbehörden mit folgenden schönen Worten empfing:

„Die Liebe, die mir bis jetzt meine Unterthanen schenkten, zu verdienen, ist von heute an meine heiligste Pflicht, mein höchstes Streben, das Band zwischen mir und meinem Volke immer inniger zu knüpfen, mein fester Wille. Daher stehen Sie mir, verehrte Herren, in meinem Vorhaben bei! Ein jeder fördere nach seinen Kräften das Wohl unseres Vaterlandes. Ein Geist, ein Streben beseele Sie Alle und nie lassen Sie uns das große Ziel aus den Augen verlieren. Von heute an nehme ich auch die Treue, die Sie meiner teuren Mutter während ihrer so gewissenhaften Regierung bewiesen haben, in Anspruch und als Oberhaupt und in diesem Augenblick als Stellvertreter meines Volkes ersuche ich Sie um den Handschlag, sei es auch nur, um den alten Brauch zu ehren."

Um diese Zeit bestand das Geheimrats-Kollegium aus den Mitgliedern v. Könitz, v. Erffa, v. Baumbach, v. Donop. Die Regierungsbehörde bildeten der Geheimrat und Kanzler v. Donop, die Geh. Regierungsräte v. Türcke und v. Uttenhoven, Regierungsrat Döbner, Regierungs-Assessor v. Fischern. Im Konsistorium saßen der Vizepräsident und Geh. Regierungsrat v. Türcke, Generalsuperintendent Vierling, Geh. Regierungs- und Konsistorialrat v. Uttenhoven, Konsistorialrat Mosengeil, Superintendent Lange; in der Kammer: Vizepräsident v. Bibra, die geh. Kammerräte Caroli, v. Uttenhoven, Bechstein, Kammerrat Schenk, Kammer-Assessor v. Erffa*).

Obwohl auf diese Weise im Allgemeinen eine neue Ordnung der Dinge in der Einteilung und Besetzung der obersten Landesbehörden geschaffen war, so fehlte doch noch sehr viel, bevor man von einer gründlichen Umgestaltung des Bestehenden im Geiste einer neuen Zeit, wie sie für Weimar im Jahre 1816,

*) Vergl. Chronik der Stadt Meiningen, T. 2, Seite 216—217.

für Hildburghausen im Jahre 1818 schon angebrochen war, hätte reden können. Landstände fanden sich seither nur im Unterlande; in dem Oberlande waren sie seit der Trennung desselben von Coburg eingegangen; in dem mit Gotha gemeinschaftlich besessenen Römhild waren die Rittergutsbesitzer meist Reichsritter gewesen. In dem Unterlande teilte sich die Vertretung in Ritterschaft und Städte, von denen jeder Teil 6 Deputierte zum Landtage ernannte, auf welchem die Steuern beraten und bewilligt wurden.

Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 war im Hinblick auf die notwendig gewordene Erneuerung des Kampfes gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon bei der Feststellung der allgemeinsten Grundzüge einer Verfassung stehen geblieben. Ihre Ergänzung erfolgte durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Die Unabhängigkeit jedes einzelnen Bundesstaats war in Art. 2 derselben ausdrücklich anerkannt. Art. 57 erklärte, daß, da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souverainen Fürsten bestehe, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein könne. Eine Absicht, hierin den Begriff der „konstitutionellen Monarchie“ *) zu definiren, lag nicht vor; obige Erklärung sollte vielmehr dem monarchischen Prinzip dienen und mittelst desselben die ältere, nur wenig beschränkte Monarchie, wie sie in den beiden deutschen Großstaaten Österreich und Preußen in Übung war, stützen; die Rechte der Volksvertretung sollten auf die bloße „Ausübung“ der gesetzgebenden Gewalt, welche als „Recht“ dem Fürsten allein zugesprochen wurde, beschränkt werden, während das konstitutionelle Prinzip zwar an dem Grundsatze, daß in dem Monarchen die gesammte Staatsgewalt in ihrer Einheit vorhanden sei, festhält, aber anerkennt und verlangt, daß der Volksvertretung auch eine Teilnahme an dem Rechte, nicht nur an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebühre.

Bluntschli, deutsche Staatslehre, 2. Aufl. Seite 113.

Eine Mehrzahl deutscher Staaten hatte bereits vor der Wiener Schlußakte ihre Verfassungen erhalten, u. a. Weimar unter den 5. Mai 1816, Hildburghausen unter dem 19. März 1818, Bayern unter dem 26. Mai 1818, Baden unter dem 22. August 1818, Württemberg unter dem 25. September 1819. Die Verfassungen der drei letzteren Staaten waren mit ihrem Zweikammer-System der französischen Charte von 1814 nachgebildet. Sowohl die

*) Bei den Prüfungen über „Staatsrecht“, welche in den fünfziger Jahren vor dem Herzogl. Appellationsgericht in Hildburghausen stattfanden, war die Frage nach dem Begriff der konstitutionellen Monarchie im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußakte zu beantworten.

bayrische, als die badische Verfassung war als Akt der Souverainetät vom Landesherrn gegeben, mithin octroyirt; die württembergische Verfassung war hingegen ebenso wie die von Weimar und Hildburghausen mit der Landesvertretung vereinbart (paktirt).

Nach dem Erlaß der Wiener Schluß-Akte erschienen und beeinflußt durch den Geist derselben ist die Verfassung des Herzogtums Coburg-Saalfeld vom 8. August 1821. Bald nach der Beendigung des Wiener Kongresses wurde unter dem 16. März 1816 ein Dekret des regierenden Herzogs Ernst erlassen, in welchem eine Verfassung zugesagt wurde, welche „Sicherheit des Eigentums und vernünftige Freiheit im Handeln, Reden und Schreiben gewährt und somit die Bande zwischen Fürsten und Unterthan fester knüpft.“ Besitz von Grundeigentum, Rechtlichkeit und Einsicht wurden als Eigenschaften bezeichnet, welche Anspruch auf Landstandschaft geben. Mittelst desselben Dekretes wurden unter Ziffer 1—8 zugleich die Grundlinien der künftigen Verfassung bezeichnet. Die Bekanntmachung des neuen Grundgesetzes blieb indeß aufgeschoben bis zum Jahre 1821, nachdem ein Edikt vom 30. Oktober 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthielt, unter Bezugnahme auf die Karlsbader und Wiener Konferenzen ausgesprochen hatte, daß die Schlußakte der letzteren in dem Art. 57 ff. die Grundsätze, nach welchen die ständischen Verfassungen gebildet sein sollen, bestimme und den wahren Sinn und Charakter dieser Verfassungen ausspreche. Der Inhalt der Verfassung selbst, welche im Entwurf sowohl den Landes-Collegien, als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mitgeteilt worden war, zeugte daher mehr von fürstlichem Wohlwollen, denn von freisinnigen Grundsätzen. Mit Rücksicht hierauf wird von

Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 2 Seite 494—495,

geäußert, daß die in Coburg-Saalfeld 1816 zugesagte Verfassung, als sie 1821 erschien, die Spuren der verhängnisvollen Zeit habe erkennen lassen, die „zwischen ihrer Empfängnis und ihrer Geburt“ gelegen.

Bekanntlich war bald nach den Befreiungskriegen (im Jahre 1820) ein sogen. „Manuskript aus Süddeutschland“ (von Fr. Ludw. Lindner aus Mitau) erschienen, welches die Höfe der mittleren und kleineren deutschen Staaten aufforderte, sich ihrer Verfassungen und Volksvertretungen als Waffe gegen das absolutistische Preußen zu bedienen. Es stellte sich in der Folge heraus, daß der Verfasser des Manuskripts selbst nicht zu den Liberalen gehörte und in Meiningen folgte man nicht ihm, sondern dem eigenen Trieb in der angestrebten Reform.

Schon auf dem Wiener Kongreß war nach

Häusser, Deutsche Geschichte, 8. Halb-Bd., Seite 708,

seitens der kleineren Staaten ein frischer Antrieb in die gelähmten Debatten gekommen „sie bogen die Verhandlungen zu den bessern Anfängen zurück und

setzten der spröden Selbstsucht, der auch das Bescheidenste zu viel schien, einen kühnen und hohen Standpunkt entgegen, den man bereits als überwunden betrachtet hatte."

In Preußen hatte der Staatskanzler Fürst Hardenberg angesichts der von Napoleon drohenden neuen Gefahr mit Mühe das Königl. Dekret vom 22. Mai 1815 errungen, welches in §. 1 aussprach: es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Der rasche abermalige Sturz Napoleons, die am 26. September 1815 zu Paris geschlossene „Heilige Allianz", die Karlsbader Beschlüsse von 1819 hielten indeß die Ausführung obiger Erklärung wieder zurück; erst unter dem 5. Juni 1823 erschien das preußische Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, in welchem unter II ausgesprochen wurde: Das Grundeigentum ist Bedingung der Standschaft.

Behufs Umgestaltung der Landschaft auf neuen Grundlagen hielt man in Meiningen Ausblick nach den Nachbarstaaten und fand die Gelegenheit bald durch den in dem nahen Hildburghausen als Landschaftsdirektor thätigen Freiherrn Dietrich v. Stein-Völkershausen. Als derselbe im Frühjahre 1824 vom Herzog Bernhard zur Auerhahnjagd eingeladen wurde, fand sich Anlaß, die Auflösung der alten Landschaft und die Grundzüge der neuen Verfassung zu besprechen. v. Stein brachte in der Folge den Entwurf einer neuen Verfassung fertig mit nach Bad Liebenstein, wo die wesentlichsten Bestimmungen derselben vom Herzog genehmigt wurden. Mit der Zusage seiner Ernennung zum Landmarschall des künftigen Meininger Landtags kehrte v. Stein nach Hildburghausen zurück und löste daselbst seine Beziehungen*).

Es wurde in Meiningen zunächst eine Organisations-Kommission gebildet, in welcher dem Freiherrn v. Stein als Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrat Dr. August von Fischern und der Assistenzrat, spätere Oberrechnungsrat Henning beigegeben wurden.

Das neue Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen vom 4. September 1824, welche der Herzog Bernhard nach dem Zeugnis von

Gervinus, a. a. O. Band 2, Seite 494

dem Lande zu einer Zeit völliger politischer Erstorbenheit gab, war diejenige unter den neuen Verfassungen, welche mit der Weimarischen die meiste Ähnlichkeit hatte. Sie fügte in §. 2 der landschaftlichen Vertretung den Stand der Bauern hinzu. Nach §. 11 ernannte der Herzog unter 21 Deputierten, welche sich auf die drei Stände gleichheitlich verteilten, 3 Abgeordnete, aus jedem Stand einen. Der aus dem Stande der Rittergutsbesitzer Ernannte war hiermit zugleich als Landmarschall bezeichnet und sollte diese Stelle nur

*) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", Jahrgang 1888 Nr. 305, Seite 4491.

dann verlieren, wenn 2 Dritteile der Stände beim Regenten aus triftigen Gründen hierauf antragen würden.

Nach §. 14 standen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den zuständigen Behörden die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmung des Etats);
2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne ausdrückliche Verwilligung der Landstände weder Steuern, noch andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigentum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen;
3) das Recht, alle Einnahmen an Steuern und alle sonstigen von ihnen verwilligten Abgaben in einer eigenen Kasse zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen Zwecken verwenden zu lassen;
4) das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde;
5) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Staatsverwaltung, mit Vorschlägen zu deren Abstellung;
6) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Geheimen Räte und gegen die anderen Staatsdiener und Staatsbehörden, über derselben Willkür und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Staatsbürger, sowie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung;
7) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger im ganzen Lande, oder in seinen einzelnen Teilen zum Gegenstand haben, ohne ihren, der Landesstände vorherigen Beirat nicht erlassen werden dürfen;
8) das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand permanent vertreten zu lassen, einen weiteren Ausschuß, einen landschaftlichen Syndikus oder Sekretär und einen landschaftlichen Kassier zu wählen, welche

die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtage bis zum andern zu besorgen haben.

Es waren dies im Ganzen dieselben Rechte, welche nach §. 2 der Hildburgh. Verfassung von 1818 der dasigen Landschaft eingeräumt waren; nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß in der Gesetzgebung den Meiningischen Ständen anstatt der Zustimmung nur der Beirat gewährt wurde.

Die Wahlen hatten nach §. 18 mit absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen; zu einer gültigen Wahl gehörte, daß zwei Dritteile der Wähler versammelt waren und gestimmt hatten.

Die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer stand den Besitzern von 54 in §. 20 besonders bezeichneten Gütern zu; jedes Gut hatte nach §. 21 nur Ein Stimmrecht. Die Wahlhandlung hatte nach §. 22 in der Residenz unter Leitung eines vom Landesherrn zu beauftragenden Rittergutsbesitzers zu geschehen; die Wähler waren gehalten, sich entweder persönlich hierzu einzufinden oder ihre Vota versiegelt einzusenden oder auch ihre Abstimmung durch einen mit einer Spezial-Instruktion zu versehenden Bevollmächtigten abzugeben.

Im Stande der Bürger hatten die Städte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Sonneberg und Schalkau je einen Deputierten zu wählen. Wähler waren diejenigen, welche außer den allgemeinen Erfordernissen (25jähriges Alter, christliche Religion, unbescholtener Ruf) das Bürgerrecht besitzen und ausüben. Die Wahl war direkt und die Stimmberechtigten sollten entweder im Ganzen oder in schicklichen Abteilungen zur Abstimmung vorgeladen werden. Wählbar waren nur diejenigen, welche ein besteuertes Besitztum hatten oder ein besteuertes Gewerbe betrieben und ein unabhängiges Einkommen von mindestens 300 fl. rh. besaßen.

Im Stande der Bauern waren diejenigen wahlberechtigt und wählbar, welche zu einer Landgemeinde gehörten, ein Haus oder wenigstens 6 Acker Grundeigentum besaßen. Die Wahl geschah durch Wahlmänner, welche durch geheime Stimmgebung in Gegenwart des Ortsgeistlichen und des Schultheißen zu ernennen waren; die Wahl der Abgeordneten geschah dagegen durch mündliche Abstimmung jedes einzelnen Wahlmannes vor einer Kommission, welche aus einem Beamten, einem Geistlichen oder sonstigen geeigneten Bewohner des Wahlbezirks und einem Protokollführer bestehen sollte.

Hierfür waren drei Bezirke gebildet, von denen

der erste sämtliche Amts- und Patrimonialgerichts-Ortschaften in den Ämtern Meiningen, Maßfeld und Römhild,

der zweite sämtliche Ortschaften der Ämter Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und Altenstein,

der dritte sämtliche Ortschaften der Ämter Sonneberg, Schalkau und Neuhaus umfaßte.

Im Stande der Rittergutsbesitzer wurden nach §. 16 nur 2, im Stande der Bürger und Bauern aber für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter gewählt.

Staats- und Hofdiener bedurften zur Annahme einer Wahl der landesherrlichen Erlaubnis (§. 19).

Freiherr von Stein theilt in seinen Aufzeichnungen mit:*)

„Nachdem das Gesetz vom 4. September 1824 verkündigt war, begab ich mich eines Tages ganz allein auf die Landschaft und fing die Untersuchung der Kasse und der Rechnungen an. Es erwies sich nun, daß man mit der landschaftlichen Kasse ganz willkürlich umgegangen war; Anlehen waren bewilligt worden ohne hinlängliche Zinsen und Sicherheit, jährlich hatte man neue Schulden gemacht und die Steuern nur bei denen erhoben, die zahlen wollten. Die vermögendsten Leute waren verschont worden; im Laufe des Jahrhunderts war auch nicht eine einzige Rechnung gelegt worden. In ganz Meiningen lebte man in der glücklichen Idee, die Landschaftskasse befinde sich im vorzüglichsten Stand, brauche gar kein Geld und borge nur zu 4 Prozent, um zu 5 wieder zu verleihen. In ganz Deutschland pries man die Milde der Meininger Regierung, nirgends hörte man von Exequiren oder gar von Auspfändungen, Niemand ahnte, daß man, anstatt Steuern zu erheben, immer lustig darauflosborgte."

Und weiter: „Der erste Landtag ging vortrefflich, die Organisations-Kommission hatte einen landschaftlichen Etat hergestellt und dieser fand Genehmigung und war der erste gründliche Etat in Meiningen. Es wurde der landschaftliche Vorstand gewählt und mit der neuen Kassenordnung begonnen, die so vortreffliche Früchte trug, daß nicht allein kein Defizit mehr bestand, sondern eine, wenn auch geringe, Schuldentilgung begonnen werden konnte.

Der Herzog setzte mich durch Mitteilung von Rechnungen und Akten auch von dem Zustand der Kammerverwaltung in Kenntnis und immer klarer wurde mir das traurige Finanzverhältnis und der gänzliche Mangel an Ordnung. In formeller Hinsicht schien mir vor allem nötig, Etatrechnung bei allen Kassen herzustellen und diese Kassen, deren es ungeheuer viele gab, zu mindern, sowie das ganze Rechnungswesen zu vereinfachen."

V.

An demselben 17. Dezember 1824, an welchem die neue ständische Verfassung ins Leben trat, wurde zugleich die Verlobung des Herzogs mit der Prinzessin Marie von Hessen-Cassel bekannt gemacht. Durch diese Verbindung wurde für das Herzogtum der Grundstein eines reichen Glückes gelegt. Prinzessin Marie Friederike Wilhelmine Christiane war am 6. September 1804 zu Hanau als die Tochter des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen geboren.

*) Aus dem Leben meines Vaters Dietrich Freiherrn von Stein. Von Caroline von Stein. (Manuskript) Frankfurt a. M. 1871. Seite 78 ff.

Sie war bestimmt, in den Kreis der feinsinnigen Frauen zu treten, die dem Ernestinischen Hause Meiningen zu einer hohen Zierde und ihrem Geschlecht zum leuchtenden Vorbilde geworden sind. Am 23. März 1825 fand zu Kassel die feierliche Vermählung mit dem Herzoge Bernhard, welcher als eine der anmutigsten Erscheinungen jener Zeit geschildert wird, am 4. April aber der Einzug in die Residenz Meiningen statt, von welchem die Chronik (S. 229) berichtet: „Nie hat Meiningen etwas Prachtvolleres und Glänzenderes gesehen.“

Am 2. April 1826 Abends halb 10 Uhr wurde dem Herzogl. Hause ein Prinz, der jetzt regierende Herzog geboren. 101 Kanonenschüsse und das Geläute sämtlicher Glocken verkündeten das frohe Ereignis. Am 1. Mai wurde der Erbprinz in der Schloßkirche getauft. Er erhielt den Namen seines Großvaters Georg, dessen Gedächtnis zu erneuern ihm beschieden war. Außer den hohen fürstlichen Verwandten waren die Stände des Landes zu Taufpaten erbeten, welche durch 6 Abgeordnete vertreten wurden, wozu noch 18 Taufzeugen vom Lande kamen.

In demselben Jahre wurde die Gothaische Successionsfrage erledigt.
Bereits im Jahre 1821 war, wie aus dem hochinteressanten Werke
Herzog Ernsts II. von Sachsen-Coburg-Gotha „Aus meinem Leben und meiner Zeit“, (Band 1, Seite 36—46)
zu entnehmen ist, für den Fall des Ablebens Herzog August's von Sachsen Gotha-Altenburg auf einer Konferenz zu Arnstadt vorgeschlagen worden, daß Meiningen auf die etwa von ihm in Anspruch zu nehmende Gradual-Erbfolge, Coburg und Hildburghausen aber auf die Erfüllung der Erbportion von dem Nachlasse Ernst des Frommen verzichten möchten. Aus den sämtlichen Besitzungen des Herzogl. Gesamthauses sollten dann drei Herzogtümer gebildet werden:

a. für Meiningen aus dem Meininger Unterland und dem Herzogtum Gotha;
b. für Coburg aus dem Meininger Oberland, dem Herzogtum Hildburghausen und den jetzigen Besitzungen Coburgs;
c. für Hildburghausen aus dem Herzogtum Altenburg.

Diese Vorschläge waren von den Vertretern der Beteiligten nur ad referendum angenommen worden.

Über das Weitere berichtet v. Treitschke a. a. O. Band 2, Seite 401: Im Jahre 1822 starb der letzte regierende Sproß des Hauses Gotha-Altenburg und die Stammesvettern rüsteten sich schon auf die neue Teilung. Da holte der Minister Lindenau plötzlich den unzweifelhaft schwachsinnigen Prinzen Friedrich herbei und ließ ihm als Herzog huldigen, obschon es schwer fiel, den armen Kranken während der feierlichen Handlung ruhig auf dem Throne

festzuhalten. So wurde dem Reiche Gotha-Altenburg sein Dasein noch um vier Jahre verlängert, die Gothaer aber freuten sich ihres schwachsinnigen Landesvaters und mehr noch des Ärgers der enttäuschten Nachbarhöfe.

Diesen Vorgang bezeichnet der genannte Geschichtschreiber als einen der „Narrenstreiche der Kleinstaaterei“.

Unter den dem Abschluß des Successionsvertrags vorausgegangenen Begebenheiten ist das Erscheinen mehrerer Schriften hervorzuheben, in denen die streitigen Erbfolge-Ansprüche Erörterung fanden:

1) Kurze Nachrichten, die Erbfolge-Ordnung im Herzogl. Hause Sachsen betreffend.
2) Erste Fortsetzung der kurzen Nachrichten; Meiningen 1822.
3) Stimme eines Zuschauers über den Gothaischen Erbfolgestreit. Leipzig 1825. Carl Heinrich Reclam.
4) Über den Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791. Ein Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die Gothaische Successions-Sache. Göttingen, bei Vandenhöck und Ruprecht 1826.

u. s. w.

Im Laufe des Jahres 1825 hatten in dem bereits ausgebrochenen Erbfolgestreit Coburg-Saalfeld und Hildburghausen die Vermittlung des Königs von Sachsen angerufen. Durch diese Vermittlung wurde eine im August 1826 in Liebenstein stattgehabte Konferenz eingeleitet, welche den Abschluß eines Präliminar-Vertrages herbeiführte, welcher die Grundlage der Landesteilung feststellte. Am 12. November 1826, einem Sonntage, wurde dieser Vertrag zu Hildburghausen unterzeichnet und am 15. November von den Durchlauchtigsten Paciscenten ratifizirt und ausgewechselt.

Es ist nicht die Absicht des Schreibers dieser Zeilen, die Landesteilung von 1826 zum Gegenstand eingehender Erörterungen zu machen, da solche in Bezug auf die rechtliche Seite der von Sachsen Meiningen beanspruchten ausschließlichen Erbfolge als nächstem Erben dem Grade nach nunmehr eines weiteren Interesse entbehren. Erwähnenswert dürfte aber in Bezug auf den thatsächlichen Verlauf jenes Erbfolgestreits sein, daß mittelst einer in der Zeitschrift „Hermes“ Nr. XXII erschienenen Besprechung einer Reihe der erschienenen Streitschriften von dem Geh. Rat Schmid in Jena der Vorschlag gemacht worden war, es möchten die drei Linien Meiningen, Coburg und Hildburghausen eine ganz neue Teilung der Verlassenschaft Ernst des Frommen vornehmen und von den drei Teilen derselben, welche unter der Bezeichnung der Herzogtümer Gotha und Altenburg, sowie der hennebergischen Landesteile aufgeführt werden, jede sich einen Teil zueignen. Es leuchtet aus diesem Vorschlage ein, daß der Meiningische Anspruch, welcher doch geeignet gewesen

wäre, die so vielfache Zerstückelung der Thüringischen Landesteile zu mindern, wenig Beifall und Unterstützung selbst in solchen Kreisen gefunden hat, denen ein durch keinerlei Sonder-Interessen befangenes Urteil zuzutrauen war.

Laut des Successionsvertrags erwarb Meiningen:

1) das Herzogtum Hildburghausen mit Ausnahme der Ämter Königsberg und Sonnefeld;
2) das Fürstentum Saalfeld;
3) die bisher zum Fürstentum Coburg gehörigen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämtlichen sogen. Wustungen, letztere mit allen ihren, auch auf dem rechten Steinachufer gelegenen Zubehörungen;
4) das bisher Coburgische Amt Themar und das früher zu Gotha gehörige Dritteil des Amtes Römhild;
5) das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parzelle Vierzehnheiligen, weiter die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parzellen Lichtenhain und Mosen, den an das Amt Camburg angrenzenden Teil des Amtes Eisenberg, insbesondere die Ortschaften Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Cauerwitz, Utenbach, Seiselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitzsch und Groitzschen;
6) das seither gothaische Amt Kranichfeld und die bisher von S. Hildburghausen wegen Sonnefeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes.

Herzog Ernst zu S. Coburg übernahm das Herzogtum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Anteil an Römhild, die bisher Hildburghäusischen Ämter Königsberg und Sonnefeld, letzteres jedoch ohne die dazu früher gehörigen Lehnschaften im Meininger Oberland, weiter die in dem Fürstentum Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt.

Herzog Friedrich zu S. Hildburghausen übernahm das Herzogtum Altenburg ohne die an Meiningen übergegangenen oben näher bezeichneten Theile; aber mit der bisher von S. Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergut Schwandiß im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den elf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz.

Denjenigen Vasallen und Unterthanen, welche vermöge der eingetretenen Veränderung durch einen Wechsel der Landes- und Lehensherrn betroffen waren, wurde durch eine gemeinschaftliche Erklärung der drei Herzoge die Versicherung ertheilt, daß hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung gebracht werde und daß sie in ihren neuen Landesherrn nur nahe befreundete Mitglieder einer und derselben Regentenfamilie wechseln, welche hierin ein notwendiges Mittel erblicke, ihre Lande desto sicherer zu beglücken.

Von einem Umfange von nicht ganz 20 □Meilen, von denen auf das Unterland 12 1/2, auf das Oberland 5 1/2, auf den Römhilder Anteil 1 1/3 entfielen, ist das Herzogtum Meiningen durch obigen Ländererwerb auf 44,83 □Meilen gewachsen und ebenso groß als Waldeck und Lippe-Detmold zusammen, halb so groß als Nassau, ein Sechsteil so groß als das Königreich Sachsen geworden. Von seiner Grenzlinie, zu 160 Stunden angenommen, hat Bayern 40, S. Weimar 31 1/2, Preußen 30, Schwarzburg 28, Coburg 20, Hessen 6, Altenburg 2 1/2 und Reuß 2 Stunden inne. (Vgl. Brückner's Landeskunde, Teil I, Seite 116.)

Die neuen Verhältnisse veranlaßten zunächst den Erlaß eines Publikandum vom 18. November 1826, die provisorische Verwaltung der durch den Successionsvertrag zum Herzogtum S. Meiningen gekommenen neuen Lande betreffend.

Im Eingang dieses Erlasses wurde gesagt:

„Geleitet von der Ueberzeugung, daß eine gütliche Uebereinkunft über die streitig gewordene Erbfolge in die eröffneten S. Gotha- und Altenburgischen Lande für sämmtliche Herzogl. Sächs. Lande in vieler Hinsicht vorteilhaft und auch für Uns der Verfolgung Unserer Ansprüche im Wege des Prozesses wenigstens dann vorzuziehen sei, wenn dieselbe von Uns nicht das Opfer erheischt, irgend eine Abtretung eines Teils Unserer bisherigen treuen Unterthanen, die Uns schon so viele Beweise ihrer Liebe und Ergebenheit bezeigt, zu machen, haben Wir durch den unter dem 12. November dieses Jahres zwischen den Herzogl. Sächs. Häusern abgeschlossenen Vergleich die über jene Erbfolge entstandene Differenz beseitigt."

Verordnet wurde hierauf:

§. 1. Die sämtlichen Unterbehörden in Unseren neuerworbenen Landen bleiben vorerst fortbestehen und werden hiermit bestätigt.

§. 2. Die sämtlichen Landes-Kollegien unseres Herzogtums Meiningen bleiben in ihren bisherigen Geschäftskreisen; ihr Bezirk wird aber noch erweitert auf die Ämter Themar, Camburg und Kranichfeld und die nach §. 7 zum Amte Camburg kommenden übrigen bisher Altenburgischen Ortschaften, ingl. die nach §. 7 zum Amte Sonneberg kommenden, bisher

Coburgischen Ortschaften und die Sonnefeld'schen Lehnschaften in unserem Oberlande.

In §. 4 wurde bestimmt, daß auch die Landesregierung des Herzogtums Hildburghausen in ihren 4 Abteilungen, dem Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Schulen- und Finanz-Kollegium fortbestehen solle, die Bau-Abtheilung und das Militär-Kollegium jedoch aufgehoben werde. Das herrschaftliche Bauwesen wurde unter die Direktion der Finanz-Abteilung gestellt, dasjenige der Communen und Privaten, der Chaussee- und Straßenbau, sowie die Geschäfte des Militär-Kollegiums der Polizei-Abteilung übertragen. Der Bezirk dieser Behörden wurde aber dadurch verändert, daß sie von nun an auch für das Fürstentum Saalfeld in dem einer jeden von ihnen zugewiesenen Geschäftskreise die Oberbehörde bilden sollten.

Einer besonderen Erwähnung würdig ist der Schluß des Publikandums, welcher also lautet:

„Wir versehen Uns nun von allen Unseren bisherigen und neuen Staatsdienern, daß sie in allen Geschäftszweigen sich bemühen werden, durch Eifer und Redlichkeit sich unsere Zufriedenheit, wie das Zutrauen der Unterthanen, zu erwerben und zu erhalten. Wir versehen Uns aber auch zu allen Unseren Unterthanen, daß sie stets die Achtung vor Augen haben werden, welche sie dem Gesetze und den zu dessen Handhabung eingesetzten Behörden schuldig sind. Mögen denn alle Behörden von dem Bestreben beseelt sein, die Wohlfahrt unseres Landes möglichst zu befördern. Möge Sicherheit und Ordnung überall gehandhabt werden und Gerechtigkeit herrschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Möge der Religion und den wissenschaftlichen Anstalten der gebührende Schutz und Achtung zu Teil werden und eine weise Staatshaushaltung dafür sorgen, daß es möglich werde, die Staatslasten zu erleichtern und daß es nicht an den Mitteln fehle, wodurch das Staatsbedürfnis gedeckt und das Wohl des Landes gefördert werden kann. Mögen alle Unsere Unterthanen sich bewogen finden, mit Uns die Wege der Vorsehung zu preisen, welche Uns zur Regierung über sie berief, möge Unser Land sowie Unser Herzogliches Haus bis in die spätesten Zeiten gesegnet sein und alles Gute und Rechte wohl gedeihen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 18. November 1826.

Bernhard Erich Freund.

Eine Verordnung vom 20. November 1826 bestimmte sodann als neuen Herzogl. Titel folgende Bezeichnung:

1) als größeren Titel: Herzog zu Sachsen, Meiningen und Hildburghausen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, souverainer Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Kranichfeld, Ravenstein rc.;

2) als mittleren Titel: Herzog zu Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, souverainer Fürst zu Saalfeld ꝛc.;

3) als kleineren Titel: Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.

Bei den Verhandlungen, welche dem Abschluß des Teilungsvertrages voraus gegangen sind, war Meiningen u. a. durch den Geheimrat von Könitz vertreten. Er wird als der Verfasser einer der obenerwähnten über die Erbfolgeordnung im Herzogl. Hause Sachsen erschienenen Schriften genannt. Am 15. November 1826 wurde er zum Staatsminister, der Landmarschall Dietrich v. Stein zum Geheimenrat, der Oberlandesgerichtsrat v. Fischern zum Ministerialrate befördert.

Christian Ferdinand Freiherr von Könitz war geboren zu Weißenbrunn am Forst den 17. März 1756, vermählt seit dem 9. November 1777 mit Henriette Freiin v. Speßhardt zu Mupperg, der zweiten Tochter des damaligen bambergischen Geheimerats Friedrich Wilhelm v. Speßhardt, Unslebener Linie. Nachdem er früher mehrere Jahre lang Coburgischer Landschaftsdirektor und Weimarischer Kammerherr gewesen, wurde v. Könitz 1802 als Geheimer Rat nach Meiningen berufen.*)

Diese Berufung zeigte sich als eine sehr glückliche Wahl. v. Könitz war ein sächsischer Edelmann in der wahren Bedeutung des Worts; er war ein reicher Geist, mit einem hohen Sinn begabt sowohl für die Gegenstände des häuslichen, wie des öffentlichen Lebens; so befand sich die Leitung eines konstitutionellen Staatswesens, zu der er durch seine Ernennung zum Staatsminister in Meiningen berufen war, in glücklichen Händen.**)

*) Vgl. hierzu die Biographie von Prof. Dr. Ihling in Emmerich's Archiv. Band I, Seite 145—159.

**) Von seinen Schöpfungen und Anlagen sei hier insbesondere des freundlichen „Jerusalem" gedacht, welches im Jahre 1806 im Stile römischer Villen erbaut, in dem vierten bis sechsten Jahrzehnt Aufenthalt zahlreicher Gäste aus der nahen Residenz Meiningen gewesen und als angenehmer Erholungsort bis jetzt leider nicht ersetzt worden ist. Bei der Feier eines Geburtstages der Prinzessin Amalie von Karolath wurde Jerusalem in folgenden Strophen besungen:

„Die Harfenstadt im Gartenparadiese,
Der Fürstensitz für Bernhard und Louise,
Sie blicken freundlich durch der Bäume Reih'n,
Dort muß des Lebens heitres Tempe sein!
Der Haßfurt Höh' umkränzt vom grünen Laube,
Dem Lieblingssitz der zarten Turteltaube,
Der Wiesengrund, des Landsbergs Burgruin,
Der Fluß, der sich mäandrisch schlängelt hin:
Steh, Wandrer, still! Dies Panorama zeiget
Jerusalem so herrlich Dir, es steiget
Auch manches Dörflein auf dort im Gefild
Und Du gewahrst der süßen Ruhe Bild." u. s. w.

VI.

Am 9. Dezember 1826 reiste Herzog Bernhard mit der Herzogin Marie nach Hildburghausen und kehrte am 19. Dezember in seine Residenz Meiningen zurück.

Derselbe Besuch wurde im Herbst 1827 für eine noch längere Dauer wiederholt.

Beide Besuche sind bei den Einwohnern der Stadt Hildburghausen noch sehr lange Zeit in dankbarer Erinnerung geblieben und haben durch den außerordentlich günstigen Eindruck, welchen das leutselige Auftreten der Höchsten Herrschaften auf Jedermann ausübte, einen mächtigen Anker für die neue Gemeinschaft der Alt-Meiningischen und Hildburghäuser Landsteile gebildet. Der Schmerz über den Verlust der politischen Selbständigkeit wurde in den ländlichen Ortschaften leichter ertragen, als in der seitherigen Hauptstadt. Wie

H. v. Treitschke, a. a. O., Band 2, Seite 397

zu berichten weiß, ist dem Lande und Volke von Hildburghausen der Gedanke von der Unzulänglichkeit der staatlichen Zustände mitunter doch ganz und voll zum Bewußtsein gekommen. In der Gegend von Roth, 2 Stunden von Hildburghausen, sang man nach demselben Berichterstatter das Lied:

„Hildburghäuser Gebot
Langt bis Roth;
Da hat's a Krümm
Und kehrt wieder ümm."

Tiefer und nachhaltiger haben die Einwohner der vorhinnigen Residenz den eingetretenen Umschwung der Dinge empfunden.

Es läßt sich bei einem vergleichenden Blick auf die innere Entwickelung der Thüringischen Länder in den ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts nicht wohl in Abrede stellen, daß das kleine Herzogtum Hildburghausen von 10 □ Meilen mit 33 000 Einwohnern nicht unbeträchtlich vorausgeeilt war. Mögen auch als Triebfedern für diesen Vorsprung mancherlei Dinge nachzuweisen sein, die, wie z. B. die finanzielle Notlage, nicht als beneidenswerte Zugabe für ein Staatswesen bezeichnet werden dürften, immerhin wird die Thatsache einer früh vorgeschrittenen konstitutionellen Einrichtung daselbst bestätigt werden müssen. Die kaiserliche Debit- und Administrations-Kommission, welche 1769 ihre Thätigkeit begonnen, hatte dem Lande und besonders der Kammer-Kasse zwar manche außerordentliche Aufwände zugezogen, dabei aber doch über den Staatshaushalt eine Aufsicht begründet, die in ihrer geregelten Ordnung und ihrem Sparsystem von günstigen Folgen begleitet gewesen ist. Mit dem Eintritt der vollen Souverainetät nach den Grundsätzen der Rheinbunds-Akte (Art. 26)

hatte die Kaiserliche, durch das Schuldenwesen des Herzogs Ernst Friedrich III. Karl und seiner Vorgänger begründete Sequestration in der Hauptsache ihr Ende erreicht und Herzog Friedrich durch landesherrlichen Erlaß vom 5. August 1807 die Fortdauer der bestehenden landschaftlichen Verfassung zugesichert. In demselben Jahre war aus Bayreuth, woselbst er als Stadtgerichts- und Kriminalrat thätig gewesen, Carl Ernst Schmid, geboren am 27. Oktober 1774 zu Weimar, nach Hildburghausen berufen worden, um zunächst als Regierungs- und Konsistorialrat, 1811 aber als Vizepräsident der Landesregierung und 1812 als Geheimrat Verwendung und Gelegenheit zu finden, seine guten Dienste auf dem Felde der Staatseinrichtung zu bewähren. Ein der fortschrittlichen Entwickelung zugekehrter, dabei auf Ordnung und Einfachheit gerichteter Geist beherrschte mehr und mehr (insbesondere seit 1810) die Staatsverwaltung und in der Gesetzgebung ward auf allen Gebieten Tüchtiges geschaffen.

Von dem unter dem 19. März 1818 erschienenen Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung berichtet

Gervinus a. a. O., Band 2, Seite 494,

daß es in den meisten Punkten mit dem weimarischen übereinstimmte und in einigen noch darüber hinausging. „Der Herzog Friedrich" fügt der genannte Geschichtschreiber hinzu, „hatte auf seinem ersten Landtage (1817) nicht geringen Widerstand erfahren; dies hinderte ihn aber so wenig wie die Karlsbader und Wiener Konferenzen, auf dem betretenen Wege mit seinem „Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden" vom 26. April 1820, das voll löblicher Grundsätze und Bestimmungen war, fortzufahren."

In dem geringen Umfange des Landes lag für die Herzogl. Familie und den Hof die Genugthuung begründet, um so mehr als der Mittelpunkt Anerkennung zu finden, von welchem für Stadt und Land Intelligenz und feine Sitte in alle Kreise ausging*).

Noch am 25. September 1824, am Tage nach dem 500jährigen Jubiläum der Stadt Hildburghausen, vereinigte an der Stelle des sonst üblichen großen Ratsmahls ein festliches Mittagsessen in den gastlichen Räumen des „Sächsischen Hauses" die Höchsten Herrschaften mit den Gemeindevertretern. Seine Durchlaucht der Herzog, die Frau Herzogin Paul von Württemberg, die Durchl. Erbherrschaften und die gesamten übrigen Glieder der Herzogl. Familie nahmen huldvollen Anteil. Von dem ersten Bürgermeister Ph. W. Bartenstein ward ein Hoch auf das dauernde Wohl des eben so milden, als gerechten, besten Fürsten und

*) Vgl. hierzu die Chronik der Stadt Hildburghausen von Dr. Rudolf Armin Humann, Seite 246. Hildburghausen, Kesselring'sche Hofbuchhandlung, 1886.

seiner hohen Angehörigen ausgebracht, worauf im Namen der höchsten Herrschaften in bedeutsamer Weise erwidert wurde*):

„Heil dem Staate, wo Unterwürfigkeit und Gehorsam die schöne Frucht des Vertrauens ist; wo die Diener mit eben so volksfreundlichem Sinne vollziehen, als der Regent gebietet; wo Liebe zum Fürsten und Vertrauen in seine Anordnungen die festesten Bande des Gesetzes sind. Auf das Wohl jedes treuen Bürgers! —

In dem Landtagsabschied vom 7. Mai 1825**) war der Thätigkeit, dem Eifer und der sorgsamen Umsicht der Stände reicher Beifall gezollt, hierneben aber dieselbe Anerkennung den Landesbehörden gewidmet. Desgleichen war der ausgezeichneten Weise Erwähnung geschehen, mit welcher der Landschaftsdirektor Dietrich Freiherr von Stein sich den mannigfachen Obliegenheiten seines wichtigen Amtes unterzogen habe.

Der Staatshaushalt wurde als möglichst geordnet bezeichnet. Von den Etats wurde gesagt, daß die längeren Verhandlungen über die Feststellung derselben zwar einen förmlichen Abschluß noch nicht gestattet haben; es sei jedoch denselben nach Maßgabe der in den Hauptpositionen erzielten Einigung als der verfassungsmäßigen Norm der Finanzverwaltung Kraft gegeben worden und nur in Bezug auf die Bedürfnisse des Bundes-Militärs sei ein dem Geldbetrage nach unbedeutender Anstand noch unausgeglichen.

Zur Deckung der Staatsausgaben, insoweit sie durch Auflagen zu bewirken, welche von ständischer Bewilligung abhängen, wurden für die Dauer der Finanzperiode die Grundsteuern, der Impost auf Bier, Wein und ausländischen Branntwein, sowie der Stempel und das von den Rittergütern zu leistende Äquivalent für die Grundsteuer hervorgehoben. Hierneben wurde auf die geplante Einführung der vorläufig als Ersatz zweier aufzuhebender Credit-Steuern***) bewilligten Einkommensteuer unter dem Bemerken hingewiesen, daß die niedergesetzte Einschätzungs-Kommission ihre Arbeiten begonnen habe und die Katastrierung im ganzen Lande bald vollendet sein werde, sodaß mit wirklicher Ausschreibung und Erhebung der Steuer werde vorgeschritten werden können.

Hierbei ist des freiwilligen Verzichtes der Staatsdiener auf die nach dem Gesetz ihnen zugedachte Befreiung von der neuen Steuer in Ansehung

*) Vgl. Nr. 40 des Regierungsblattes vom 2. Oktober 1824, Seite 187.

**) Vgl. Regierungsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 1825.

***) Zur allmählichen Tilgung der von der Landschaft im Hildburghäuser Debitwesen übernommenen Summen wurden 1771 drei Grundsteuern verwilligt, welche 1793 auf zwei ermäßigt worden sind.

der Besoldungen als ein ehrenhaftes Zeugnis der echt patriotischen, uneigennützigen Gesinnung derselben dankbar gedacht worden.

Es wurden die Ergebnisse der Gesetzgebung vorgeführt und der auf verschiedenen zu Arnstadt abgehaltenen Konferenzen mit einigen benachbarten Staaten wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse zum Behuf der Vorbereitung einer allgemeinen Vereinigung der süddeutschen Staaten als des Versuchs einer Befreiung von den dem Handel und den Gewerben durch die bestehenden Zoll-Systeme aufliegenden Fesseln Erwähnung gethan; endlich wurde des fast vollendeten Straßenbaues nach Eisfeld gedacht, durch welchen eine das Land von Südwest nach Nordost durchziehende, weitgreifende Straßenrichtung erzielt und mit ihr ein wichtiger Fortschritt für den inneren Verkehr beabsichtigt werde.

In Betreff derjenigen Gegenstände, in Ansehung deren einer förmlichen Verabschiedung der Landtagsverhandlungen noch Hindernisse entgegenstanden, wurde auf den nächsten Landtag verwiesen.

Zur Ausführung des vorzugsweise auf den Betrieb des Landrats Fischer zu Stande gekommenen Gesetzes vom 20. September 1823 über die Einkommensteuer*) war unter dem 25. Oktober 1823 eine Einschätzungs-Kommission (E. v. Braun, D. Frhr. v. Stein, Chr. Wagner, L. H. Fischer, F. Lomler) niedergesetzt worden, welche die Steuer-Rollen entwerfen sollte. Die Arbeiten dieser Kommission waren nur langsam vorgeschritten. Nach Abgang des Landschaftsdirektors v. Stein in Meiningen'sche, des Landrates Fischer in Leiningen'sche Dienste mußten neue Mitglieder berufen werden. Dieser wiederholt eingetretene Personenwechsel verursachte längeren Aufenthalt, bis durch die Ereignisse vom November 1826 ein gänzlicher Stillstand des Einschätzungsgeschäftes herbeigeführt wurde.

Noch im Laufe der fünfziger und sechsziger Jahre war die Zeit der Hildburghäuser Staats- und Hofverwaltung mit den Vorgängen von 1826 nicht selten der Gegenstand des Gesprächs zwischen den jüngeren und den älteren Bürgern in Hildburghausen. Vielfach wurde hierbei gegen die vormaligen Hildburghäuser Stände der Vorwurf einer ungerechtfertigten Einschränkung bezw. Bedrückung des Hofs und der Regierung erhoben. Insbesondere war es die Person des damaligen Landrats und Landschafts-Syndikus Fischer, gegen welchen als gegen den einflußreichsten Mann jener Zeit der obige Vorwurf gerichtet wurde. Wenn man nun auch Vieles, was sich auf die allerdings knappe Bemessung der Mittel für die Staatsverwaltung und Hofhaltung von Hildburghausen bezieht, als durch die strenge Etatswirtschaft im Gefolge der durch die Verfassung vom 19. März 1818 begründeten neuen Verhältnisse

*) Nr. 78, Seite 95—97, Band 2 der in dem Herzogtum Hildburghausen seit dem Jahre 1810 erschienenen Edikte und Verordnungen.

unabweislich geboten annehmen will, so würde man doch unrichtig Geschichte schreiben, sollten die über das Verhalten der damaligen Stände im Publikum bestehenden Anschauungen, welche bei Beurteilung der Ereignisse von 1826 aus breiten Schichten der Gesellschaft in Hildburghausen noch nach Jahrzehnten zum Ausdruck gebracht worden sind, ganz übergangen werden.

Laurenz Hannibal Fischer,*) 1784 in Hildburghausen geboren, Advokat daselbst seit 1805, 1811 Landschafts-Syndikus, 1812 Regierungs-Assessor, war am 29. November 1822 vom Landtage einstimmig zu der Stelle des Landrats berufen worden, die er seither schon in Verbindung mit der Stelle des Landschafts-Syndikus bekleidet hatte. Zugleich wurde mit 14 gegen 4 Stimmen beschlossen, daß diese wiederholte Wahl nunmehr auf Lebenszeit gelten solle. In dem auf die erstattete Erklärungsschrift ergangenen Höchsten Reskript vom 3. Dezember 1822 wurde indeß eröffnet, daß für angemessen erschienen sei, den Erwählten vorerst wieder nur auf drei Jahre zu konfirmieren, da der Wunsch bestehe, daß, sobald für den Landrat eine volle Ratsbesoldung ausgeworfen werden könne, das Syndikat von dieser Stelle getrennt werde. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Landrat Fischer der ihm bereits früher erteilten Instruktion auf das Pünktlichste nachkommen und sich in seinem Benehmen von allen Übertreibungen, dergleichen ihm, neben dem Zeugnisse der Brauchbarkeit, des Eifers und der Rechtlichkeit, bisher verschiedentlich zur Last gelegt worden, immer mehr entfernt halten werde. Am Schluß der Sitzung vom 5. Dezember 1822 erklärte hierauf Fischer, daß er die Stelle des Landrats auf drei Jahre nicht wieder antreten könne, sondern sich durch die ihm versagte dauernde Bestätigung von Stunde an als entlassen betrachte. Die Stände richteten hierauf am folgenden Tage eine unterthänigste Vorstellung an die Regierung, in der sie unter Bezugnahme auf Fischers Talente und Erfahrungen betonten, die Überzeugung gewonnen zu haben, daß der Genannte des Landes Wohl und des Fürsten dauernde Würde stets im Auge behalten, wenn er auch im Eifer und Ringen nach einem großen Ziele nicht immer die erforderliche Mäßigung im Ausdrucke gebraucht und in dieser Hinsicht sich manche Rüge zugezogen habe. Hierauf erging ein Höchstes Reskript vom 8. Februar 1823, durch welches dem Landrat Fischer zwar die Bestätigung für Lebenszeit erteilt, dabei aber besonders betont wurde, daß die Verbindung der Landratsstelle mit dem Landschafts-Syndikat nicht angemessen erscheine, vielmehr eine Hauptquelle nachteiliger Reibungen und Verwickelungen sei. An die erfolgte Bestätigung wurde daher die Bedingung geknüpft, daß Fischer das landschaftliche Syndikat sofort abgebe, sobald ihm ein Äquivalent für den damit

*) Die Eltern waren: Amtsverweser Joh. Heinrich Fischer und Ernestine Friedericke Caroline geb. Andree zu Hildburghausen. L. H. Fischer starb am 8. August zu Rödelheim bei Frankfurt a. M.

verbundenen Gehalt aus einer vakant werdenden Ratsbesoldung ausgesetzt werden könne, in welchem Falle man des Genannten Talente, Kenntnisse und Erfahrungen für den Wirkungskreis eines Regierungsmitgliedes zum Wohl des Landes und zum Besten des Herzogl. Dienstes gerne benutzen werde.

Fischer blieb trotz der ihm nachträglich erteilten Bestätigung auf Lebenszeit in seinem Wirkungskreise nicht lange; im August 1825 folgte er einem Rufe, den er als Fürstl. Leiningen'scher Kammer-Direktor nach Amorbach erhalten hatte.

Obschon nun mit dem Abgange Fischers so mancherlei Ecken und Schärfen in dem geschäftlichen Verkehr zwischen Regierung und Landtag für die Folge beseitigt worden waren, so blieb doch die Hauptursache aller Verdrießlichkeiten bestehen: der Mangel an genügenden Mitteln zur Führung des Staats- und des Hof-Haushaltes, welche beide, insbesondere auf den Betrieb Fischers, welcher beständig den Grundsatz verfochten hatte, es existire nur ein Etat, ein Finanz-Etat, es gebe nur einen Haushalt, einen Staatshaushalt, nur ein Interesse, ein Staats-Interesse, zu einem Ganzen vereinigt worden waren. In dieser Vereinigung hatte der Etat von 1821—1822 268913 fl. 31 kr. Einnahme, 275619 fl. 38 kr. Ausgabe, der Etats-Entwurf von 1823—1825 aber 268778 fl. 32½ kr. Einnahme, 288907 fl. 23½ kr. Ausgabe bezeichnet. Nach dem Landtags-Abschied vom 7. Mai 1825 war es zu einem förmlichen Abschluß des letzten Etats nicht gekommen. Unter dem 24. Januar 1826 hatte die Finanz-Abteilung der Landesregierung aber in einem Bericht an die Höchste Stelle das auffallende Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe vorgestellt*) und in der dringendsten Weise auf Verminderung der Ausgaben, insbesondere durch Einschränkungen bei der Hof-Ökonomie und dem Bauwesen, durch das Aussetzen aller Wegebauten und der Schuldentilgung hingewiesen, sowie eventuell um Ermächtigung zur Aufnahme eines Passiv-Kapitals gebeten.

Bei solcher Sachlage war auch für die Zukunft eine durchgreifende Wendung zum Besseren kaum zu erwarten; selbst die bereits zum Gesetz erhobene, aber bisher nicht durchgeführte und ohnehin vorerst nur versuchsweise auf den Ersatz des Ausfalls zweier Kreditsteuern im seitherigen Ertrage von etwa 10000 fl. rh. berechnete Einkommensteuer konnte eine solche Aussicht nicht bieten.

So kam denn der November des Jahres 1826 heran. Geräuschlos hat sich an diesen Tagen (12.—15.) die große Veränderung mittelst der Unterzeichnung und Ratifikation des Staatsvertrags über die Abtretung des Herzogtums Hildburghausen vollzogen. In dem schmerzlichen Augenblicke der Trennung hatten das Herzogl. Haus und das Land beide den Trost, einer Zukunft entgegenzugehen, welche geeignet erschien, des Abschieds unvermeidliche Wunden

*) Vgl. Beilage 27, Seite 225 der Meininger Landtagsverhandl. von 1847.

zu heilen und das Verlorene dereinst wieder auszugleichen. Schon am 17. November schied Herzog Friedrich mit dem größten Teile der Herzogl. Familie für immer von der Stadt, in der er am 29. April 1763 geboren war, von dem Lande, das er 39 Jahre (von 1787 bis 1826) in Liebe und Treue regiert hatte. Als die Herrschaften auf ihrer Reise nach der neuen Residenz Altenburg über die Grenze fuhren, läuteten in dem äußersten Hildburghäuser Dorfe die Glocken soeben zum Morgengebet und begleiteten sie noch weit in die Ferne hinaus*).

Die Stände, obwohl auf das Ereignis, wie aus einem Vortrag des Syndikus Fischer (Seite 122—127) und aus dem landschaftlichen Bericht vom 25. März 1823 (Seite 181—182 der Landtags-Verh. Bd. 3) hervorgeht, in Folge der seit der Arnstadter Konferenz (1822) umlaufenden Gerüchte über die in Thüringen bevorstehenden Veränderungen nicht überhaupt unvorbereitet, nahmen doch sachgemäß die eingetretene Veränderung als eine große, schmerzliche Überraschung auf. Bei Eröffnung des ersten unter der Herrschaft der neuen Verfassung stattgehabten Landtags (am 9. Februar 1819) waren Anträge der Krone Bayern wegen Vertauschung des Amtes Königsberg den Ständen rechtzeitig zur Stellung ihrer Bemerkungen mitgeteilt worden. Während der Jahre 1823—1826 hatten die durch das Ministerium Braun in das Publikum geleiteten Nachrichten über den Stand der Gotha-Altenburgischen Successionsfrage stets einen beruhigenden Charakter getragen**). Nun sahen sich die Stände einer bereits vollendeten Thatsache gegenüber. An Fischer's Stelle war inzwischen auf dessen Empfehlung der seit 1823 als Justizamtmann in Sonnefeld thätige Carl Luther (geb. am 3. März 1792 zu Buttenheim in Oberfranken) als Landrat getreten, ein Staatsmann, für welchen die Anfänge seiner öffentlichen Wirksamkeit in Hildburghausen noch weiter bestimmend geworden sind, wie wir aus seiner späteren Laufbahn ersehen werden. Die eigentümliche Stellung, welche die Hildburghäuser Verfassung nach §. 33 dem Landrate zuwies, welcher, obwohl nicht Mitglied der Landschaft, sondern der Regierung, doch bestimmt war, die Mittelsperson zwischen Landschaft und Regierung zu bilden und das Interesse, sowie die Rechte der Landschaft, welcher er für das unter seiner Mitberatung Vorgenommene besonders verantwortlich sein sollte, beständig wahrzunehmen, begründete schon an sich eine undankbare Aufgabe. Zudem ist die von der Hildburghäuser Regierung im Jahre 1823 geplante Trennung des Syndikats (§§. 27 und 28 der Verf.) von der Stelle des Landrates nach dem Abgang Fischers nicht eingetreten.

---

*) Vgl. Seite 209—210 in Nr. 47 des Hildburghäuser Reg.-Bl. von 1826.

**) Vgl. hierzu den Artikel „aus Hildburghausen" in Nr. 50, Seite 305 des Landtagsblattes von 1832.

Kurz nach dem Antritt seiner neuen Stellung sah sich Luther daher bereits vor die Beantwortung der schwierigen Frage gestellt, ob die Stände gegen die Theilung des Landes zu protestieren ein Recht hätten*).

Infolge des Staatsvertrags vom 12./15. November 1826 waren die Hildburghäuser Stände nochmals berufen worden und haben — wenn auch mit schwerem Herzen — auf Grund von §. 2 lit. a der Hildburghäuser Verfassung ihre nachträgliche Zustimmung zu der Abtretung der Ämter Sonnefeld und Königsberg gegeben.

Nachdem diese beiden Ämter an das Herzogtum Coburg, die Ämter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg und Behrungen aber an das Herzogtum Meiningen übergegangen waren, fuhren die vorherigen Ständemitglieder aus diesen letzteren Ämtern fort, sich in einer Anzahl von 13 Personen als „landständische Korporation des größeren Teiles des Herzogtums Hildburghausen" zu betrachten; in dieser Eigenschaft beauftragten sie noch den Syndikus, wegen Erstattung einer Reihe von Darlehen und Vorschüssen, welche in den letzten Jahrzehnten von der landschaftlichen Steuerkasse an die Hildburghäuser Domänenkasse geleistet worden waren, gegen den Herzogl. Domänenfiskus bei dem Oberlandesgericht zu Hildburghausen klagbar zu werden**). Die Summe der Forderungen, welche in vier einzelne, getrennt übergebene Klagen eingeteilt wurden, belief sich insgesamt auf etwa 200000 fl. rh. Außerdem fand die Anrufung einer kompromissarischen Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena statt behufs Geltendmachung eines weiteren Kapitalrückstandes von 65000 fl. frk. (ursprünglich 100000 fl. frk.), welche von den Ständen zur Tilgung der sogen. Briefschulden des Herzogs Ernst Friedrich III Karl im Jahre 1799 dargeliehen worden waren.

In letzterer Beziehung war noch unter der vormals Hildburghäuser Regierung ein Höchstes Reskript vom 3. August 1821 ergangen, durch welches der Antrag der Stände, die bestehende Differenz durch das Oberappellationsgericht zu Jena im Wege des Kompromisses entscheiden zu lassen, genehmigt worden war. Die zur Auswirkung solchen Entscheids gehörige Ausführung der Ansprüche der Landschaft hätte dem damaligen Landrat und Landschafts-Syndikus Fischer obgelegen, war aber im Drange der sonstigen vielfachen Geschäfte desselben unterblieben und ist in der Folge von seinem Nachfolger, dem Landrat und Landschafts-Syndikus Luther bewirkt worden.

---

*) Vgl. hierzu die „Stimmen aus dem Werrathale" Nr. 11 vom 8. Februar 1849, Seite 41.

**) Vgl. hierzu Beilage 284 Seite 395 der Landtagsverhandlungen von 1844.

VII.

Bereits war durch die Verordnung vom 25. Juni 1825 in Aussicht genommen, daß im Unterlande, außer dem gemeinschaftlichen Amte Römhild, die sieben Ämter Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Breitungen, Altenstein und Salzungen, im Oberlande das Kreisamt Sonneberg, dessen Bezirk die drei oberländischen Ämter (Sonneberg, Schalkau und Neuhaus) umfaßte, das Justizamt Schalkau, zu welchem die Gerichte Rauenstein und Effelder gehörten und das Justizamt Sonneberg, mit welchem das Amt Neuhaus vereinigt wurde, bestehen sollten.

Durch die Verordnung vom 5. Juni 1827 wurde die Errichtung eines besonderen Justizamtes Neuhaus bestimmt und letzterem zugewiesen

1) der gesamte Bezirk des vormaligen Amtes Neuhaus,
2) die bisher zum Justizamte Sonneberg gehörigen Ortschaften Heinersdorf, Mönchsberg, Jagdshof, Judenbach mit Rottenbach, Steinbach, Malmerz, Heubisch und Rohhof,
3) die aus dem Coburgischen Amt Neustadt angefallenen Ortschaften Oerlsdorf, Mogger, Mupperg, Liebau, Lindenberg, Rotheul, Langenmüß und die sämtlichen sogen. Wustungen.

Eine weitere Verordnung vom 22. August 1827 verfügte, daß für die fünf unterländischen Ämter Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Altenstein und Salzungen ein Kreisamt zu Frauenbreitungen errichtet und neben diesem fortbestehen sollten

1) das Justiz-Amt Salzungen,
2) das Justiz-Amt Wasungen für Wasungen und Sand mit dem Gerichte Öpfershausen,
3) das Justiz-Amt Glücksbrunn für die Ämter Frauenbreitungen und Altenstein, ingleichen das Gericht Liebenstein.

Hiermit war in Verbindung mit dem Inhalte der Verordnung vom 18. November 1826 die neue Organisation der Behörden im Herzogtum vorläufig abgeschlossen.

Selbstverständlich war diese Organisation, vermöge deren die Unterbehörden der in dem Jahre 1826 neu erworbenen Landesteile einstweilen fortbestanden, nur ein Provisorium zu nennen. Die Vereinigung der mehreren seither unter verschiedenen Verfassungen gestandenen Teile des Staatsgebiets zu einem einheitlichen Ganzen erforderte bald gebieterisch eine neue Ordnung der Dinge. Um bei derselben mit voller Unparteilichkeit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, berief der Herzog auswärtige Staatsmänner.

Wir finden hierüber in dem von Karl von Rotteck und Karl Welcker herausgegebenen Staats-Lexikon (Band 14, Seite 203 ff.) folgende Äußerung:

„Die 1826 bei der gothaischen Erbschaft erfolgten Territorialveränderungen veranlaßten neue Organisationen, an denen sich erst der bekannte Staatsrat Ibell*), dann ein ehemaliger kurhessischer Ministerial-Direktor v. Krafft**), endlich der Geheimerat Schmid***) in Jena versuchte. Letzterer kam am weitesten damit, wiewohl auch seine Pläne nicht vollständig ausgeführt sein sollen, da nicht Viele im Lande so empfänglich für diese Reformen waren, wie der Herzog. Doch wurden 1828 und 1829 viele Umgestaltungen vorgenommen und am 23. August 1829 erschien auch ein Grundgesetz; damals, wo man die Verfassungsgründungen in Deutschland beendigt glaubte, wahrhaft überraschend für das deutsche Publikum, um so mehr, als das neue Gesetz entschiedene Vorschritte im liberalen Sinne enthielt."

„Das neue Gesetz unterschied sich auch dadurch von dem früheren, daß es nicht mehr, wie dieses, bloße Landschaftsordnung, sondern ein wahres Grundgesetz des Landes ist, das über die wichtigsten Angelegenheiten des Staatslebens die in anderen ähnlichen Grundgesetzen gewöhnlichen Bestimmungen, Richtschnuren und allgemeinen Grundsätze enthält."

Die „getreuen Stände des Herzogtums" bestanden nach diesem Gesetz aus je 8 von den Rittergutsbesitzern, den Bürgern und den Bauern gewählten Abgeordneten (Art. 50); bei den Bürgern und Bauern brauchte nur die Hälfte der Deputierten der wählenden Klasse anzugehören (Art. 66). Die passive Wahlfähigkeit war im Übrigen durch 25jähriges Alter bei den Rittern, 30jähriges Alter bei den Bürgern und Bauern, christliche Religion und Besitz oder Mitbesitz eines Rittergutes, außerdem durch Zahlung von jährlich wenigstens 15 fl. an direkten Steuern von Grundstücken oder Gewerben bedingt (Art. 71). Die Wahl aus dem Stande der Bürger und Bauern hatte durch Wahlmänner

---

*) Ibell, Carl Friedr., geb. 1780 zu Wasen im Herzogtum Nassau, 1806 Regierungsrat zu Wiesbaden, später Geh. Rat, Regierungspräsident und Staatsrat; Stifter des 1811 eingeführten neuen Steuersystems, das sich durch Einfachheit und Gleichstellung vor dem Gesetz auszeichnet, Haupturheber der Neuerungen bei der Staatsverfassung Nassau's, zog sich hierdurch viele Feinde zu, so daß 1819 der halbwahnsinnige Löhning ihn zu erdolchen suchte, welchem Schicksal Ibell jedoch durch Geistesgegenwart entging. Er verließ später die nassauischen Dienste, lebte als Privatmann, ward Geh. Rat des Herzogs von Meiningen, später dirigierender Präsident der Regierung in Hamburg und starb 1834.

**) Friedrich Krafft, geb. am 6. Mai 1777, Präsident des Obergerichts in Marburg in Kurhessen, war bereits unter dem 29. Juni 1827 zum Präsidenten der Landesregierung in Meiningen ernannt worden.

***) Schmid, Carl Ernst, der sogen. Staats-Schmid, früher Geheimerat in Hildburghausen, lebte seit 1816 in Jena, bekannt durch seine Vorlesungen über Staatsrecht und durch mehrere staats- und kriminalrechtliche Schriften. Er starb 1852 im 78. Lebensjahr zu Jena.

zu erfolgen (Art. 69). Um Wahlmann zu sein, war nach Art. 70 erforderlich: Genuß des Bürger- oder Nachbarrechts, christliche Religion, 30jähriges Alter und Ansässigkeit an dem Orte, von welchem die Wahl geschieht. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf 6 Jahre (Art. 77).

Nach Art. 51 sollen die Stände regelmäßig alle drei Jahre einberufen werden und außerdem so oft, als es notwendig ist.

Über die Pflichten und Rechte der Landstände wird in den Art. 80—88 abgehandelt. Hiernach sollen die Stände dahin mitwirken, daß die Steuern der Unterthanen mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit verteilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verwendet werden (Art. 80). Den Ständen soll zu dem Ende ein genauer Voranschlag über den Bedarf vorgelegt und der letztere mit ihnen festgestellt, auch ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neuen Steuern oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch haben auch abgelaufene Verwilligungen bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn solches nicht alsbald bei der Verwilligung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, fortzubestehen. Alljährliche vollständige Rechnungsablage zur Prüfung und Anerkennung der stattgehabten Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben wird zugesichert (Art. 81). Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber die erforderlichen Nachweisungen zu geben sind (Art. 84). Verordnungen und Gesetze, welche nicht blos die organische Einrichtung der Behörden bestimmen oder nur die Anordnung zur Ausführung schon bestehender Gesetze geben, können ohne Beirat und Zustimmung der Stände nicht erlassen oder aufgehoben werden. Dabei sollen Gesetze über Alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auferlegt, nur mit einer Mehrheit von 3 über die Hälfte der anwesenden Stimmen von den Ständen abgelehnt werden dürfen (Art. 85). Den Ständen steht frei, selbständig Gesetzentwürfe zur Vorlage zu bringen (Art. 86). Dieselben sind berechtigt, Mißbräuche in der Verwaltung zur Anzeige zu bringen (Art. 87) und gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben (Art. 88).

Dem durch den Landmarschall und beide Vorsteher gebildeten landschaftlichen Direktorium steht das Recht zu, zu jeder Zeit Kenntnis von dem Zustande des Staatshaushalts, von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse und der Staatsschuldentilgungskasse zu nehmen (Art. 55—57).

Das neue Grundgesetz war vor seiner Bekanntmachung einem eigens zu diesem Zweck erwählten Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden. Frhr. v. Stein schreibt mit Beziehung hierauf in seinen Aufzeichnungen Seite 92: „Im Sommer 1829 verreiste der Herzog und ließ mich

allein mit einer provisorischen Ständeversammlung und einem vom Herzog berufenen, im Lande nicht allzu beliebten, mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen beauftragten Staatsmanne, dem Geheimen Rat S." Der letztere wird als Verfasser des neuen Grundgesetzes bezeichnet*) und soll auch bei der schon mit dem 1. April 1829 eingetretenen neuen Organisation der Behörden, die als

Organisation von 1829

bekannt ist und im Wesentlichen bis zum 14. September 1848 bezw. bis zum 1. Dezember 1850 bestanden hat, thätig gewesen sein. Ob der Geheime Rat Schmid im Lande unbeliebt war, ist seither durch kein weiteres Zeugnis erhärtet worden. Daß sich im Lande aber eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die seit dem Jahre 1824 in rascher Folge betriebenen Veränderungen eingestellt hatte, dürfte nach den in den ersten Jahren seit Einführung des neuen Staatsgrundgesetzes beobachteten inneren Vorgängen kaum bezweifelt werden können, wie dies auch in dem obigen Artikel des Staats-Lexikons zur Genüge angedeutet erscheint.

Seither waren durch die Edikte

- Nr. 2 vom 21. Jan. 1829, die Verfassung und den Geschäftsgang des Landesministeriums und des Geheimenratskollegiums betreffend,
- Nr. 3 vom selbigen Tage über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt,
- Nr. 4 vom selbigen Tage über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz,
- Nr. 6 vom selbigen Tage über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden,

denen sich noch eine Reihe weiterer Statuten und Verordnungen anschloß, durchgängige, tief eingreifende Neuerungen geschaffen, insbesondere (außer in der Grafschaft Camburg und der Herrschaft Kranichfeld) die Justiz von der Verwaltung getrennt, auch die seither den Städten zugestandene eigene Gerichtsbarkeit aufgehoben worden.

Durch Art. 23 des Edikts Nr. 2 wurden die Geschäfte des Landesministeriums in vier Departements verteilt, wovon an

- I. Angelegenheiten des Herzogl. Hauses, Verhältnisse mit auswärtigen Staaten und Höfen, deutsche Bundessachen, reine Gnadensachen, an
- II. Justizsachen, an
- III. innere Regierungsangelegenheiten, an

---

*) Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789 2c. 2. Aufl. S. 888. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1832.

IV. Finanzgegenstände, Domänenverwaltung, die finanzielle Seite des Abgaben-, Steuern-, Kassen- und Rechnungswesen

gewiesen waren.

Durch Art. 1 des Edikts Nr. 3 wurden als obere Landesstellen

A. für die Verwaltung

I. die Landesregierung zu Meiningen,

II. das Konsistorium zu Hildburghausen,

III. die Kammer mit der Forstsektion zu Meiningen,

B. für die Justiz das Oberlandesgericht zu Hildburghausen,

C. die Rechnungskammer zu Meiningen

bezeichnet.

Durch Art. 1 des Edikts Nr. 4 wurden als Justizbehörden erster Instanz

1. Kreis- und Stadtgerichte zu Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld,
2. Land- und Stadtgerichte zu Salzungen, Wasungen, Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Camburg und Kranichfeld,
3. Grundherrliche Gerichte in der bisherigen Verfassung und Ausdehnung

angeordnet bezw. anerkannt.

Nach Art. 1 des Edikts Nr. 6 sollten Verwaltungsämter für alle Zweige der Landesverwaltung im Gegensatze zur Rechtspflege, aber mit Einschluß der Steuer- und Domanial-Einnahmen, in den Städten Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Salzungen, Wasungen, Römhild, Heldburg, Eisfeld und Gräfenthal bestehen. Wegen der Ämter Camburg und Kranichfeld wurden durch Art. 15 besondere Verordnungen vorbehalten.

Endlich wurde durch das

Edikt Nr. 1 vom 21. Januar 1829 über die Publikation landesherrlicher Verordnungen eine weitere, dritte Sammlung begründet, welche zum Anschluß an die

„Sammlung der in dem Herzogtum S. Meiningen ergangenen Landesgesetze von den Jahren 1822—1826“

(Hildburghausen, in der privilegierten Gadow'schen Hofbuchdruckerei, 1829)

und die weitere

„Sammlung der in dem Herzogtum S. Meiningen vom 15. November 1826 bis Ende März 1829 erschienenen Landesgesetze“

(Hildburghausen, in der privilegierten Gadow'schen Hofbuchdruckerei, 1829)

bestimmt war.

Zur Zeit der Organisation von 1829 waren Mitglieder

1. des Landesministeriums zu Meiningen:
   Ch. F. Frhr. v. Könitz, Staatsminister, v. Baumbach, Geheimerat, D. v. Stein, Geheimerat, v. Fischern, Ministerialrat;
2. der Landesregierung zu Meiningen:
   Fr. Krafft, Dirigent, C. F. Chr. Döbner, Oberstleutnant v. Mauderode, A. Hellmann, H. v. Türcke, C. Luther, J. C. F. Schenck und J. Chr. Th. Döbner, Räte;
3. des Oberlandesgerichts zu Hildburghausen:
   G. K. Hieronymi, Dirigent; Chr. C. G. v. Grundherr, G. C. Müller, G. E. Groß, J. L. Schmidt, Räte; O. v. Bibra, R. v. Wechmar, B. Vermehren, Assessoren;
4. des Konsistoriums zu Hildburghausen:
   L. v. Uttenhoven, Direktor; Fr. Mosengeil, O. L. G. Rat v. Grundherr, Gymnasialdirektor Dr. Sickler, weltliche Räte; Dr. A. Genßler, J. L. Bierling, Dr. L. Nonne, C. Fr. Emmrich, geistliche Räte.
   Von diesen wohnten die Räte Mosengeil, Bierling und Emmrich in Meiningen; sie und die Räte Genßler und Sickler in Hildburghausen waren von den ordentlichen Sitzungen dispensiert.
5. der Kammer zu Meiningen:
   C. F. W. G. von Bibra, Dirigent; E. v. Erffa, F. Lomler, C. v. Gemmingen, Fr. Fr. F. Schmid, Räte;
   Mitglieder der Forstsektion: C. F. L. J. v. Mannsbach, J. Herrle, C. v. Gemmingen;
6. der Rechnungskammer zu Meiningen:
   C. v. Uttenhoven, Dirigent; J. Henning, Fr. Fr. Sieber, Räte; G. Otto, Chr. Hemleb, C. A. Vieweg, Revisoren; W. W. Marold, A. Krell, Revisions-Assistenten.

VIII.

Mitten in dem Laufe der Reform-Jahre 1824—1829 sind bereits diejenigen Begebenheiten zu verzeichnen, welche den Eintritt des Herzogtums Meiningen in den deutschen Zollverein vorbereitet haben. Vorläufer des Zollvereins war der Fürstenbund. Als Österreich wiederholt seine Absichten auf Baiern bekundete (1785), schloß Friedrich der Große mit einer Mehrzahl von deutschen Fürsten den sogen. „Assoziationskontrakt", welcher unter dem Namen des „Fürstenbundes" bekannt geworden ist. Der Vertrag bezeichnet die gegenseitige Sicherung der Besitzungen als seinen Zweck. Von nationaldeutschen Motiven war hierbei ebenso wenig die Rede, als bei den Habs-

burgischen Bestrebungen, gegen welche der Vertrag gerichtet erschien. Der Fürstenbund zerfiel nach dem Tode Friedrichs II. († 1786) bald genug, das Ziel blieb aber bestehen. Beim Zerfall des Reichs faßte man den Plan eines norddeutschen Kaisertums unter Preußens Führung. Aus der furchtbaren Katastrophe der Jahre 1806—1807 sowohl als aus der Restauration durch die Freiheitskriege ging Preußen als wesentlich deutscher Staat hervor. Seine krumme Grenze in Mitteldeutschland brachte ihn mit den meisten Kleinstaaten in unmittelbare Interessengemeinschaft. Kaum war Preußen daran gegangen, durch den Zolltarif von 1818 seine Wirtschaftsverfassung neu zu regeln, als sich diese Gemeinschaft schon deutlich bekundete*). Schon ein Jahr nach Erlaß des preußischen Tarifs, durch Vertrag vom 25. Oktober 1819, trat Schwarzburg-Sondershausen für seine Unterherrschaft, das Wipperthal am Fuße des Kyffhäuser, unter den preußischen Grenztarif. Im Eingang des hierüber geschlossenen Vertrags erklärte Preußen ausdrücklich, daß es bereit sei, mit anderen Staaten ähnliche Verträge abzuschließen; aber nur langsam folgten die Beteiligten. Schwarzburg-Rudolstadt trat ebenfalls (durch Vertrag vom 4. Juni 1822) nur mit seiner Unterherrschaft bei; mit Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha mußte für einzelne kleine Amtsbezirke verhandelt werden. Die größten Weiterungen veranlaßten die anhaltinischen Lande, bis im Jahre 1826 das Herzogtum Anhalt-Bernburg mit seinem ganzen Bestande sich anschloß, nachdem es bereits seit drei Jahren in dem Ballenstädtischen Anteil des oberen Herzogtums die Segnungen einer großstaatlichen Zollpolitik erprobt hatte; die beiden Vettern in Dessau und Köthen hielten sich anfänglich noch fern, bis auch diese 1828 dem Beispiele des Bernburgers folgten.

Zwei Gegner erstanden dem neuen Einigungswerke: der eine in dem Plane eines „süddeutschen Zollbunds", der andere in der Gründung des „mitteldeutschen Handelsvereins". Zu dem ersteren vereinigten sich am 18. Januar 1828 Baiern und Württemberg. In der hierdurch begründeten Isolierung der Rheinstaaten wandte sich die großherzoglich hessische Regierung nach Berlin. Der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Vertrag vom 14. Februar 1828 ist in demselben Verhältnis das Vorbild für die Mittelstaaten geworden, wie der Sondershausener Vertrag für die Kleinstaaten.

Der mitteldeutsche Handelsverein, welcher am 24. September 1828 zu Kassel geschlossen wurde, war hauptsächlich von Sachsen angeregt worden; mit alleiniger Ausnahme von Baden trat Alles, was westlich der Elbe noch nicht gebunden war, dem neuen Verein bei, der nach allen Seiten seine Selbstständigkeit behaupten zu wollen erklärte. Dies hatte zur Folge, daß die

---

*) Jastrow, Geschichte des deutschen Einheitstraums und seiner Erfüllung. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur. 1885.

preußisch-hessische und die bairisch-württembergische Vereinigung sich über Mitteldeutschland hinweg die Hand reichten und am 27. Mai 1829 einen Vertrag schlossen, der auf ähnlichen Grundlagen wie der hessische beruhend, zunächst ein zwölfjähriges Provisorium herstellte. Nunmehr sahen die „Mitteldeutschen" die Unhaltbarkeit ihrer Lage ein.

Bereits unter dem 15. März 1828 hatte der Meiningensche Regierungs-Präsident Krafft an den hessen-darmstädtischen Bevollmächtigten Hofmann geschrieben: „Die Lage des Landes Meiningen läßt seinen Wert den geographischen Umfang desselben überschreiten, indem mehrere der frequentesten Landstraßen die Handelsplätze an den Küsten der Nordsee mit einem bedeutenden Teile des südlichen Deutschlands, der Schweiz und Italien verbinden und Preußen, Baiern und Kurhessen zu seinen wichtigeren Grenznachbarn gehören."

von Treitschke a. a. O., (dritter Teil, Seite 638 ffg.) bemerkt hierzu spöttisch: „Die Meininger Welthandelsstraßen boten unleugbar auf der Karte einen sehr stattlichen Anblick; gebaut waren sie freilich noch nicht, auch besaß das Ländchen durchaus nicht die Mittel, sie jemals zu bauen. Motz*), dem die Naturgeschichte des deutschen Kleinstaats eine unerschöpfliche Quelle der Ergötzung bot, sandte das Meininger Schreiben an Hofmann zurück und versicherte, die geographische Bedeutung des Herzogtums sei ihm ganz neu; dann schloß er wehmütig: „es ist betrübend, wenn solche überspannte Diener dazu beitragen, daß dem sonstigen Dünkel kleinstaatlicher Selbstständigkeit auch noch ein Straßendünkel hinzugefügt wird." „Der Vorfall blieb dem klugen Manne unvergessen; der Meininger Straßendünkel sollte zur rechten Zeit noch eine Rolle spielen in der deutschen Geschichte."

„Sollte der preußisch-bairische Bund Lebenskraft gewinnen, so war eine zollfreie Straße zwischen den Hauptmassen der beiden verbündeten Zollvereine unentbehrlich. Da erinnerte sich Motz zur guten Stunde an den Straßendünkel des Meininger Reichs. Wie nun, wenn Preußen dem Meininger Lande die Mittel bot, jene Welthandelsstraße zwischen Italien und der Nordsee wirklich zu bauen? Der Wunsch, den Verkehr im Lande zu halten, blieb ja der höchste Gedanke, dessen die Handelspolitik der Kleinstaaten jener Tage fähig war. Wie oft sind die Staatsmänner der Ernestiner nach München oder Berlin gereist, um durch dringende Bitten den Bau einer Umgehungsstraße zu verhindern. Diese Straßenpolitik war das beste Rüstzeug des mitteldeutschen Vereins und Motz beschloß, die Verbündeten mit ihren eigenen Waffen zu

*) Friedr. Christ. Adolph v. Motz, preußischer Finanzminister in den Jahren von 1825—1830, 1775 zu Kassel geboren, war 1818 Präsident der Regierung zu Erfurt, 1820—24 der Regierung zu Magdeburg, 1824 Oberpräsident der Provinz Sachsen. Er starb 1830.

schlagen. Er eröffnete Verhandlungen mit Meiningen und Gotha, noch bevor der bairische Vertrag abgeschlossen war. Der Herzog von Coburg kam selbst nach Berlin. Am 3. Juli 1829 wurde mit Meiningen, Tags darauf mit Gotha ein Vertrag geschlossen, „um die Hindernisse zu beseitigen, die vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr entgegenstehen." Die drei Staaten verpflichteten sich, gemeinsam einen großen Straßenzug zu bauen von Langensalza über Gotha nach Zella, von da über Meiningen nach Würzburg und über Suhl, Hildburghausen, Lichtenfels nach Bamberg. Preußen schoß den kleinen Herren die Gelder vor. Der Durchfuhrhandel auf den neuen Straßen wurde völlig freigegeben. Dazu mehrfache Zollerleichterungen und freier nachbarlicher Verkehr zwischen Meiningen, Gotha und Preußens thüringischen Enklaven. Es war dieselbe Straße quer über den Kamm des Thüringer Waldes, die nachher in der Eisenbahnpolitik des deutschen Reiches*) noch einmal eine bedeutsame Rolle spielen sollte."

Meiningen und Gotha verließen in der Folge ihre Verbündeten im mitteldeutschen Handelsverein und baten um Einstellung in die preußischen Zollgrenzen.

v. Treitschke schreibt hierüber Seite 675 ff. weiter:

„In Hannover lebte ungebrochen der alte Welfenstolz; Graf Münster**) bot alle kleinen Künste auf, um den Meininger Herzog durch seine Schwester Adelheid, die Herzogin von Clarence, von Preußen abzuziehen."

„Seit dem Juni 1829 tagte in Kassel wiederholt der Kongreß der Mitteldeutschen — ein Bild vollendeter Ratlosigkeit, ohnmächtigen Grolles. Alles tobte wider die Verräter in Meiningen und Gotha, die dem Vereine „ein wichtiges Objekt" geraubt hatten; man sendete Kommissäre hinüber, um die beiden Herzoge zu verwarnen. Alles zitterte vor der freien preußischen Handelsstraße Hamburg-Nürnberg. Selbst die patriotische Hoffnung, daß Dänemark vielleicht den Bau jener Straße hindern werde, bot keinen Trost. Denn das kleine Stück holsteinischen Gebiets zwischen Hamburg und der mecklenburgischen Grenze konnte leider auf der Elbe umgangen werden!"

„Unverhohlen sprach sich die ängstliche Unlust der kleinen thüringischen Staaten aus; Reuß beantragte sofort, Verhandlungen mit Preußen zu eröffnen; Meiningen und Gotha drohten, ihres eigenen Weges zu gehen, wenn der Verein nicht mit Preußen sich verständige. Doch die größeren Staaten Hannover, Sachsen,

*) Desgleichen schon vorher bei dem Feldzuge der hannöverischen und bairischen Armee im Jahre 1866.

**) Ernst Friedrich Herbert, Graf zu Münster-Meinhövel, geb. 1766, 1815 hannöverischer Gesandter beim Wiener Kongreß, zuletzt vortragender Minister für Hannover in London; starb 1839.

Kur-Hessen, Weimar blieben hartnäckig. Die rastlosen Treiber Carlowitz*) u. Gen. brachten endlich am 11. Oktober 1829 einen neuen Bundesvertrag zu Stande. Die Verpflichtung, einseitig keinem auswärtigen Zollverein beizutreten, wurde verlängert bis zum Jahre 1841, weil der preußisch-bairische Verein bis zu diesem Jahre währte.

Auch dieser neue Vertrag blieb nahezu resultatlos; keine irgend erhebliche Verkehrserleichterung war vereinbart. Daher erhob sich sofort nach dem Abschluß des Vertrages heftiger Widerstand. Die Ratifikation konnte erst im April 1830 erfolgen. Meiningen und Gotha versagten ihre Zustimmung."

Es wird nicht ohne Interesse sein, diesen humoristischen Schilderungen v. Treitschke's hinzuzufügen, was Herzog Ernst von Coburg-Gotha in Bd. 1 Seite 47 seiner Denkwürdigkeiten über die Verhandlungen mitteilt, welche dem Abschluß des Zollvereins vorhergingen:

„Mein Vater war durchaus nicht abgeneigt, sich der preußischen Zollpolitik vollständig anzuschließen; aber er durfte erwarten, daß die Vereinigung den einzelnen Ländern zum Nutzen gereichen sollte. Die preußische Bureaukratie behandelte aber diese Gegenstände lediglich unter den Gesichtspunkten der Löwenteilung. So war es natürlich, daß es zu Mißverständnissen kam, deren Darstellung mir ganz ferne liegt, von denen ich aber nicht verschweigen darf, daß sie bis jetzt nur einseitige Beurteilungen gefunden haben. Charakteristisch für die Gewaltsamkeiten der damaligen preußischen Politik war es, daß man nicht einmal den Bau einer Straße über den Wald befördern wollte, ohne welche der preußische Zollverein zum wahren Ruin der kleinen thüringischen Industrieen hätte werden müssen."

Der „Straßendünkel des Meininger Reichs" gewinnt durch diese Darstellung seine durchaus berechtigte, den Landesinteressen entsprechende Bedeutung.

In den stattfindenden Verhandlungen, welche gleichzeitig nach den verschiedensten Seiten zu führen waren, wurden von Preußen verschiedene Mittel zu demselben Zweck angewandt. Während es grundsätzlich etwaigen Anträgen am Bundestage, obwohl die Ausführung des Art. 19 der Bundesakte**) in Frage stand, aus dem Wege ging und mit jedem Staat einzeln verhandelte, wie z. B. mit Kurhessen, mit welchem es unter dem 25. August 1831 einen

---

*) Hans Georg v. Carlowitz, geb. 1772 zu Großhartmannsdorf in Sachsen, 1805 Geh. Finanzrat in Dresden, 1821 Gesandter in Frankfurt a. M., 1827 Geh. Rat, 1834 Minister des Innern, 1836 Kultusminister, starb 1839.

**) Art. 19: Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der beim Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten.

Vertrag abschloß, wurden den thüringischen Staaten vorerst alle weiteren Verhandlungen insolange verweigert, bis die 11 Gebietsherren, zu denen der König von Preußen selbst wegen seiner thüringischen Besitzungen gehörte, vorerst sich unter einander zu einem Verbande vereinigt hätten. Hierüber vergingen die ersten dreißiger Jahre.

IX.

Inzwischen war die von einem Teile der ehemaligen Ständemitglieder des vorhinnigen Herzogtums Hildburghausen veranlaßte Anrufung des Oberappellationsgerichts zu Jena durch Bescheid vom 22. Oktober 1829 unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 17 der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung, welche eine Entscheidung in Sachen der Durchlauchtigsten Erhalter und ihrer Regierungen ausschließt, zurückgewiesen worden. Dagegen hatten die bei dem Herzogl. Oberlandesgericht zu Hildburghausen im Oktober 1827 übergebenen Klagen das Verfahren beschritten.

Was die Statthaftigkeit des eingeschlagenen Weges anlangt, so ergaben sich nach den Prozeß-Akten zunächst gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts insofern Bedenken, als es sich bei den erhobenen Ansprüchen vorwiegend nicht um Privat-, sondern um Staatsangelegenheiten handelte, über welche entweder ein ordentlicher Staatsgerichtshof oder ein unter Konkurrenz der Parteien erwähltes Austrägalgericht auf Grund staatsrechtlicher Normen, insbesondere der Hildburghäuser Verfassung vom 19. März 1818, zu entscheiden berufen sein konnte. Diese Verfassung bestimmt aber in §. 57, daß, sollten über die Auslegung der Verfassungsurkunde oder über die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen auf vorkommende Fälle Zweifel entstehen, welche nicht im Wege der Güte beseitigt werden könnten, der Landschaft freistehen solle, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen. Zudem war die Hildburghäuser Verfassung durch §. 58 unter die Garantie des Bundestages gestellt, welcher hiernach in allen den Fällen einzuschreiten berufen war, in denen entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden. Die Wiener Schlußakte weist in Art. 60 der Bundesversammlung in solchen Fällen die Befugnis zu, die über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entstandenen Irrungen, insofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Die Aktiv-Legitimation betreffend, so wurde nach der Verfassungsurkunde das Herzogtum Hildburghausen durch eine Versammlung von 18 Mitgliedern, gewählt auf 6 Jahre, vertreten (§§. 7 und 16). Den einzelnen Mitgliedern stand ein Vertretungsrecht nicht zu; auch der zur fortwährenden Vertretung der Stände außer dem Landtage berufene Ausschuß (§. 30) durfte

Klagen und Beschwerden, deren Erhebung einzig dem Landtage zustand, nur vorbereiten. Alle Versammlungen der Deputierten außer an den Land- oder Ausschußtagen waren ohne besondere Erlaubnis verboten und die gefaßten Beschlüsse ungültig (§. 45). Überdies waren durch die Landesteilung von 1826 die bisherigen Landstände ihrer vorhinnigen Vertretungsbefugnis entkleidet. Diese Befugnis beruhte außer auf der Selbständigkeit des Herzogtums auf der Einheit der Landesvertretung. Bei der Teilung gingen zwei Ämter an das Herzogtum Coburg, die übrigen vier an das Herzogtum Meiningen über. Die dem letzteren Teil angehörigen 13 Deputierten, welche die Klagen gegen den Kammerfiskus erhoben hatten, waren sonach nicht mehr befugt, Ansprüche zu vertreten und zu verfolgen, welche nur der Gesamtheit hätten zustehen können. Die Landesteilung hatte daher eine thatsächliche Auflösung der seitherigen Landesvertretung des vorhinnigen Herzogtums Hildburghausen im Gefolge und die beiden Bruchstücke, in welche das Herzogtum zerfiel, standen seitdem nur mit demjenigen Staate in einheitlicher Verbindung, dem sie durch den Vertrag vom 12./15. November 1826 zugewiesen worden waren: der kleinere Teil mit dem Herzogtum Coburg, der größere Teil mit dem Herzogtum Meiningen.

Inbetreff der Passiv-Legitimation war u. a. zu bemängeln, daß die Kläger lediglich den Kammerfiskus zu Hildburghausen, nicht auch denjenigen zu Coburg in Anspruch genommen hatten, da ein Teil des vorhinnigen Domanialvermögens von Hildburghausen an die Kammer zu Coburg übergegangen war. Hieraus ergaben sich für den beklagten Kammerfiskus die Einreden der Teilung und der mehreren Streitgenossen.

Hinsichtlich der Klagform waren die erhobenen Ansprüche in gewöhnliche Schuldklagen gekleidet und auf bare Auszahlung sowie auf Verzinsung gerichtet. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kammer konnte allein die Finanzlage derselben zur Zeit der Landestrennung in Betracht kommen. Nach den Etats für die Periode 1821/26 reichten indeß die Domanial-Einkünfte nicht hin, die entsprechenden Ausgaben zu decken. Obendrein hatte das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatsschulden in den Art. 1 und 4 alle Bestandteile des Landes zusammen als ein unveräußerliches Ganze erklärt und dahin insbesondere alle zum Unterhalt der Herzogl. Regentenfamilie, sodann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Landesverwaltung, vorhandenen Domänengüter gewiesen. Zwar war durch Art. 56 lit. a eine Veräußerung nachgelassen, welche unausweichbare Notwendigkeit gebietet. Eine solche Notwendigkeit war aber in Bezug auf die von den Klägern erhobenen Ansprüche um so weniger als vorhanden anzuerkennen, als den Landesvertretern, falls von solchen überhaupt in dem vorliegenden Falle noch hätte die Rede sein können, die Pflicht obgelegen hätte, für die Erhaltung des Domänenvermögens, als eines Teils des allgemeinen, unteil-

baren Staatsguts (Art. 1) zu wachen. Veräußerungen eines Teils der Substanz hätten mithin nur die Folge eines Ersatzes aus Landesmitteln zur Deckung des Ausfalles an Einkünften zur Folge haben können. Es bedarf daher kaum einer Erörterung, daß die erhobenen Klagen nicht für, sondern gegen das Interesse des Landes gereichten.

In dem für die Jahre 1821—1822 von der vorhinnigen Hildburghäuser Regierung mit dem Landtage vereinbarten Etat, welcher als förmliches Finanzgesetz, dessen Abänderung von keiner Seite eigenmächtig erfolgen könne, von den Ständen ausdrücklich anerkannt worden war, waren alle auf den Schuldenstand bezüglichen landschaftlichen Darlehen und Vorschüsse entfernt und insbesondere deren Verzinsung vom 1. Oktober 1821 ab vollständig ausgeschieden worden. Diese Ausscheidung hatte sich unter dem gleichen Anerkenntnis seitens des Landtags bei den späteren Etatsverhandlungen für 1823/25 wiederholt. Dennoch wurde mittelst der erhobenen Klagen die Verzinsung der Hauptstämme nicht von der Klag-Erhebung, sondern schon für die Vergangenheit gefordert.

Die Zuvielforderung, die in den Ansprüchen der Kläger begründet lag, insofern diese eine Gesamt-Forderung des vorhinnigen Herzogtums Hildburghausen geltend zu machen versuchten, ohne doch das Ganze, welches überhaupt als solches nicht mehr bestand, zu vertreten, braucht kaum noch besonders erläutert zu werden.

An sonstigen Einreden, welche den erhobenen Klagen entgegenstanden, sind nach den Prozeß-Akten hervorzuheben:

1) Die Einrede der Kompensation betreffs des Aufwandes der Erbauung der aus dem Eigentum des Domänenfiskus in das Eigentum der Landschaft übergegangenen Kunststraßen. Die Landschaft übernahm Michaelis 1821 die in den Straßenzügen von Meiningen nach Coburg, über Heldburg nach Bamberg, nach Eisfeld und über den Wald liegenden Strecken mit der Verpflichtung, eine verhältnismäßige, noch näher zu bestimmende Summe an Kammerschulden zu tragen.

2) Die Einrede des Verzichts infolge der oben erwähnten Herstellung des Staatshaushalts-Etats und der zu diesem Zwecke bewirkten Ausgleichung der beiden Staatskassen (Herzogl. Kammer-Kasse und landschaftl. Steuerkasse) sowie auf Grund der in diesem Zusammenhange mittelst des Gesetzes vom 20. September 1823 verwilligten Einkommensteuer. Die Stände hatten am 20. Oktober 1820 beschlossen, den von ihnen im Jahre 1819 geleisteten Vorschuß von 36439 fl. 56½ kr. zur Abführung rückständiger Besoldungen und anderer Passivrückstände als Landesschuld zu übernehmen, falls mit dem 1. Oktober 1822 die Einkommensteuer in Hebung werde gesetzt werden. Diese Zeitbestimmung war durch ein Höchstes Reskript vom 7. Mai 1821 als unstatthaft zurückgewiesen und die

obige Vereinbarung als **unbedingt** abgeschlossen bezeichnet worden, womit die Stände sich unter dem 23. Mai 1821 einverstanden erklärt hatten.

3) Die Einrede der **Abrechnung**, gestützt auf die Entfremdung des durch die **Kreditsteuern** gebildeten und zur Tilgung der Herzogl. Planschulden gebildeten Fonds. Die Stände hatten aus dem letzteren bis zum Jahre 1799 ohne Kaiserl. Zustimmung, mithin ungültig, jährlich 1000 fl. zu einer besonderen, nicht hierher gehörigen Verwilligung entnommen; außerdem zahlte die Landschaft aus demselben Fond nur eine jährlich gleich hohe, dem wirklichen Ertrag nicht gleichkommende Summe zur Schuldenminderung aus, indem die Stände den Überschuß zu ihrer Steuerkasse zogen. Vom Rechnungsjahre 1818/1819 ab verwendeten sie den ganzen Kreditsteuer-Betrag nicht mehr zu dem vertragsmäßigen Zweck, sondern zogen denselben gänzlich zur Steuerkasse.

4) Die Einrede der **Kompensation** aus dem besonderen Grunde der durch den stattgehabten Staatskassen-Ausgleich begründeten Pflicht zur teilweisen Übernahme der auf der Kammer-Kasse ruhenden Passiven auf die Steuerkasse, welcher als Entgelt alle bis dahin zur Kammer-Kasse geflossenen Landeseinkünfte überwiesen worden waren;

5) Die Einrede der **Konsolidation** in Folge der Haftpflicht des Landes in Ansehung aller Zahlungen, welche aus der Domänen- bezw. Kammer-Kasse nicht geleistet werden können. Diese Einrede war begründet durch die Verfassung vom 19. März 1818 (§. 4) und die in dem Einführungsreskript vom 27. Novbr. 1817 ausgesprochene Grundbedingung,

> „daß die Stände die mit der Erweiterung ihres Einflusses auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und die Erhaltung des Ganzen in unzertrennlicher Verbindung stehenden größeren Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit anerkennen, für die Deckung der als notwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, soweit der Ertrag des Domänenguts hierzu nicht ausreicht, einzutreten;

6) Die Einrede der mangelnden Zusage einer Wiedererstattung der Vorschüsse sowit hierbei die beabsichtigte Emporbringung der Saline **Friedrichshall** in Frage steht;

7) endlich die Einrede des eigenen **Verschuldens** und der **mangelnden Vertragserfüllung**, begründet durch Einziehung der zur Amortisation ständischer Darlehen bestimmten Fonds (Fleischsteuer, Steuern des Amtes Behrungen u. s. g. Hülfsgelder) bezw. Verwendung der beiden letzteren Fonds seitens der Landschaft zu anderen Zwecken.

Es würde zu weit führen, sollten die einzelnen Einreden in ihrer aus den Prozeßakten ersichtlichen thatsächlichen und rechtlichen Begründung hier noch näher erörtert werden. Es genügt für den Zweck dieser Darstellung, zu bemerken,

daß die Angelegenheit im Jahre 1835 einer Erledigung zugeführt worden ist, welcher die sogen. Altenburger Haftungsgelder im ursprünglichen Betrage von 52000 fl. rh. entstammen, während das ganze Klagwerk in der Folge liegen geblieben ist.

X.

Im Monat Januar 1830 fanden die Wahlen zum ersten Landtage des auf den Verträgen von 1826 beruhenden Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld statt. Man kann nicht behaupten, daß um diese Zeit eine besondere politische Regsamkeit im Herzogtum eingetreten wäre; die Wahlen vollzogen sich, soweit Nachrichten überhaupt vorliegen, unter den gewöhnlichen Verhältnissen. Die letzteren bekundeten sich aber in einer allgemeinen Gleichgültigkeit, welche weit über das Gebiet unseres Kleinstaats hinaus bereits seit Jahren zur Signatur der Zeit in den vaterländischen politischen Dingen gediehen war.

Dagegen hatte das deutsche Volk die Einbuße, die es durch den schnellen Verfall des „unbestimmten Patriotismus"*) der Befreiungskriege auf dem politischen Gebiete erfahren, durch eine bewußte Gemeinthätigkeit der Wissenschaftspflege wieder auszugleichen gesucht. Wir rechnen hierhin aus dem dritten Jahrzehnt zunächst Schleiermachers im Interesse der evangelischen Union in Preußen geschriebene Glaubenslehre, Hegel's Stellung und Herrschaft auf dem Gebiete der Philosophie, Niebuhrs und Savignys Leistungen in Vertretung der historischen Rechtsschule, Wilhelm v. Humboldts Verdienste um die vergleichende Sprachwissenschaft, Jacob und Wilhelm Grimms Thätigkeit auf dem Felde deutscher Altertumskunde und Sprachforschung.

Während also in Deutschland ausschließlich die geistige Arbeit auf den verschiedenen Gebieten des Kulturlebens einen Mittelpunkt für ihre Bestrebungen fand, begab sich in Frankreich vom 26.—31. Juli 1830 die nach diesen Tagen benannte Juli-Revolution. In dem größeren Teile von Deutschland wurde die innere und äußere Ruhe durch die an den Ufern der Seine stattgehabte Staatsumwälzung nicht erheblich gestört. Für Thüringen stellt in dieser Beziehung sich folgendes Ergebniß dar: In Altenburg trat die Bürgerschaft zusammen, um dem Nestor der deutschen Fürsten, dem Herzog Friedrich, eine Reihe von Beschwerden zur Berücksichtigung vorzustellen. Auf die Wünsche einer Abordnung verfügte sich der alte Herr, welcher schon in Hildburghausen einen milden, liberalen Sinn bekundet hatte, persönlich auf das Rathaus und gab dort allen Anträgen der Bürgerschaft, u. a. wegen weiterer

---

*) Vgl. Arnold Ruge, Geschichte unserer Zeit von den Freiheitskriegen bis zum Ausbruch des deutsch-franz. Kriegs. 1881. Seite 49.

Ausbildung der landschaftlichen Verfassung, seine Genehmigung. Auch im Amte Kahla gab es Ruhestörungen; weiter in das Weimarische, Schwarzburgische, Reußische, nach Jena, Arnstadt und Gotha griffen vorübergehende Zuckungen über. In Meiningen und Gotha wußten die Fürsten durch verständiges Zuvor- und Entgegenkommen jeder Trübung der gesetzlichen Ordnung vorzubeugen.

Gervinus, a. a. O. 8. Band, Seite 667—706.

Im Monat September reisten Herzog Bernhard und Herzogin Marie nach Saalfeld und kehrten nach vierwöchentlichem Aufenthalte daselbst am 29. in die Residenz Meiningen zurück. Die alte Anhänglichkeit und Liebe der Einwohner zu ihrem Fürstenhause sprach sich auch bei diesem Anlaß auf das Unzweideutigste aus. Man hatte in der Eile die Hauptstraßen beleuchtet und begrüßte die Höchsten Herrschaften mit freudigem Lebehoch. Eine Deputation begab sich hierauf zum Herzoge, um die in der alten Treue fortbestehenden Gesinnungen auszusprechen. Der Herzog forderte in einer Bekanntmachung seine Unterthanen auf, sich bei den gegenwärtigen Umständen an ihn zu halten und ihm zu vertrauen.*)

Unter dem 4. Juni war der Regierungspräsident Friedrich Krafft unter Belassung in dieser Stelle zum Geheimrat mit Sitz und Stimme im Landesministerium ernannt worden.

Am 31. Oktober 1830 wurden zum ersten Male die Stände der sämtlichen Landesteile des Herzogtums Meiningen vereinigt.

Durch ein Höchstes Reskript vom selbigen Tage wurde zunächst auf die Beweggründe hingewiesen, welche dazu geführt haben, der gesamten Verwaltung des Landes nach dessen gegenwärtiger Zusammensetzung eine veränderte Einrichtung zu geben. Nicht durch Neuerungssucht, sondern vielmehr durch die Notwendigkeit, die verschiedenen Landesteile, in welchen ganz verschiedenartige Einrichtungen und Behörden bestanden, durch gleiche Gesetze wie gleiche Verwaltung zu einem Ganzen zu vereinigen, sei diese Organisation hervorgerufen worden. Zu einer Trennung der Justiz von der Verwaltung sei durch die Verschiedenheit ihrer Zwecke und Formen, sowie durch die Erwägung Anlaß gegeben, daß es nicht gut sei, zu viel Gewalt in die Hände eines Beamten zu legen. Jede Stelle könne sich nun ausschließlich mit dem Wissen und Wirken in ihrem Zweige beschäftigen, jeder Beamte sich ungestörter mit den Gesetzen und Normen seines Fachs vertraut machen, der Eine richtiger und schleuniger Recht sprechen, der Andre wohlthätiger und rascher handeln. Hieraus sei die Organisation der Gerichte und der Verwaltungsämter entsprungen, wobei es notwendig erschienen sei, die Grenzlinien der Justiz und Verwaltung

*) Chronik der Stadt Meiningen, 2. Teil, Seite 252.

genauer zu bezeichnen, als es seither geschehen. Freilich habe diese Organisation für die erste Zeit einen größeren Geldaufwand erfordert; nach den vorgelegten Normal-Etats sei jedoch mit Gewißheit zu erwarten, daß die neue Einrichtung dem Lande dereinst weniger kosten werde, als die notwendig stärkere Besetzung der alten kleineren und zahlreicheren Ämter, von welchen acht, deren Dotation allein an Besoldung wenigstens 15000 fl. erfordern würde, eingegangen seien und womit auch zugleich der Aufwand auf Erhaltung so viel mehrerer Amthäuser weggefallen sei.

Es folgte hierauf die Aufzählung und Erörterung der einzelnen dem Landtage zugehenden Beratungsgegenstände, unter welchen die Verhältnisse des Finanzhaushalts, wie sie sich seit 1826 ergeben hatten, der Entwurf eines Kassenreglements für die Domänen-, Landes- und Schuldentilgungskasse, auf einen centralisierten Rechnungsdienst (nach Nassauischem Vorbild) gegründet und zugleich den Bestimmungen in den Art. 83 und 84 des Grundgesetzes entsprechend, ferner der Entwurf eines Statuts für die Schuldentilgungskasse in erster Reihe bezeichnet wurden.

Weiter wurde der Entwurf einer Gemeindeordnung und neben dieser die Errichtung von Friedensgerichten, eine neue Sportelordnung nebst Sportel-Taxe, ein neues Militärgesetz, ein Regulativ über die Leistungen der Unterthanen zu den Chausseebauten, ein Regulativ wegen Betrieb der Torfgräberei und ein Armen-Regulativ, eine neue Forstordnung, die Ausdehnung der altmeiningischen Verordnung vom 20. März 1826 über die Wittwen-Societät auf die neuerworbenen Landesteile, eine neue Zollordnung, weiter die Einführung eines allgemeinen gleichmäßigen Getränke-Imposts, die Aufhebung der Monopole in Aussicht gestellt und außerdem auf das Bedürfnis einer Verbesserung der Landes-Gymnasial-Anstalten, auf die dürftige Lage mehrerer Präceptoren in Saalfeld, auf die Nothwendigkeit einer Verstärkung des Fonds der Edukationskasse, sowie der Mittel der Schulfondskasse, auf die Errichtung von Handwerksschulen, Dringlichkeit der Schaffung einer Irrenanstalt, sowie der Erbauung mehrerer Frohnvesten hingewiesen.

Gegengezeichnet war dieses ein förmliches Regierungs-Programm darstellende Höchste Eröffnungsreskript durch die Geheimen Räte v. Baumbach, D. v. Stein und Krafft.

Mittelst eines weiteren, ebenfalls vom 31. Oktober 1830 datierten, nur von dem Geheimen Rat von Stein gegengezeichneten Höchsten Reskripts über die Etats für 1831/32 bezw. für die nächste Finanzperiode wurde den Ständen eröffnet:

„1. Die direkten Steuern beruhen auf ständigen Verhältnissen und ist eine Minderung des Ertrags nicht zu besorgen, eine Regulierung ihrer Anlage

und eine Ausdehnung auf alles noch nicht besteuerte Grundeigentum und auf den durch die jetzt bestehenden Gewerbesteuern noch nicht im richtigen Verhältnis besteuerten Erwerb aber dringend nötig. Wir beziehen Uns dieserhalb auf den über Regulierung und Ausdehnung der Grund- und Gewerbsteuer den Ständen der Alt-Meiningischen Lande im Jahre 1826 vorgelegten Gesetzentwurf, welcher, soweit ihm der damalige Landtag beistimmte, deshalb nicht zur Ausführung kam, da bald darauf der Umfang des Herzogtums sich bedeutend erweiterte und Wir für notwendig erkannten, möglichst gleiche Grundsätze der Besteuerung in Unseren gesamten Landen zur Anwendung zu bringen."

„2. Die indirekten Steuern haben bisher ihren etatisierten Betrag in der Wirklichkeit meistens überstiegen und sind diejenigen Abgaben, welche am besten eingehen und, wenn sie zweckmäßig ausgewählt und angelegt sind, weder nachteilig auf die Konsumenten, noch drückend für die Pflichtigen wirken.

Der im Herzogtum Hildburghausen nach dem Edikt vom 8. Dezember 1819 bestehende Getränke-Impost hat sich als eine zweckmäßige Konsumtions-Abgabe bewährt und Wir sind geneigt, dieselbe unter einigen Veränderungen auf das ganze Herzogtum zu erstrecken, dagegen die jetzt bestehenden verschiedenen indirekten Abgaben, als die Trankſteuer, die Accise, den Bierpfennig und die Biersteuer, sowie die in der Grafschaft Camburg noch bestehende Fleisch- und Mahlsteuer aufzuheben und glauben annehmen zu dürfen, daß auf diese Weise bei Ausdehnung bezw. Erhöhung dieser Abgabe auf solche Getränke, die mehr wie das gewöhnliche Bier als Luxus-Artikel angesehen werden können, sich der Ertrag der sämtlichen bisher bestandenen indirekten Steuern, wie er sich im Etat berechnet findet, auf eine einfachere und weniger lästige Weise erzielen lasse."

Veranschlagt waren im Einnahme-Etat der Landes-Kasse auf das Jahr 1831/1832

die direkten Steuern auf 247 880 fl. rhn.
die indirekten Steuern auf 111 429 fl. rhn.

In Bezug auf den Etat wurde bemerkt, daß sich derselbe von Jahr zu Jahr rektifizieren und mit mehr Sicherheit werde vorlegen lassen.

Dem Landtage stand nach Obigem ein weites, ergiebiges Arbeitsfeld bevor.

Der in dem Grundgesetz vorgeschriebene Eid auf die Verfassung wurde von den Ständen nur mit Vorbehalt der bei dem bevorstehenden Landtage in dem Grundgesetz zu treffenden Abänderungen geleistet.

Bei der Prüfung der Wahlen wurde zwar in formeller Beziehung mancherlei ausgesetzt, dabei aber bemerkt, daß demohngeachtet die Versammlung sich als vollständig konstituiert erachten dürfe, da dem Volke weniger an Beobachtung von Förmlichkeiten, als daran gelegen sei, daß das Streben seiner Abgeordneten auf Verminderung der Lasten und möglichste Gleichstellung gerichtet werde und bei der noch nicht vorliegenden Anerkennung der verbindlichen Kraft des Wahl-

gesetzes eine Übertretung desselben nicht berücksichtigt werden möge, die Abgeordneten auch nicht sowohl auf die im Gesetz bestimmte Steuersumme, als vielmehr durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu diesem Landtage berufen seien. Die auf dieser Grundlage ergangene Erklärungsschrift wurde am 9. November erstattet. Unter dem 17. November wurden die Wahlen des landschaftlichen Vorstands vorgenommen, welche auf den Abg. v. Bibra als Landmarschall, den Abg. v. Wechmar als ersten und den Abg. Bartenstein, nach dessen Ablehnung aber auf den Abg. Hartmann (Meiningen) als zweiten Vorsteher fielen.

Zunächst wurde das Hauptwerk der Diät, die Revision des Grundgesetzes begonnen. Angeregt besonders von den Deputierten des Hildburghäuser Landesteils kam der Landtag einhellig zu der Überzeugung, daß die Bestimmungen des Titel V des Grundgesetzes (vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut) einer Abänderung im Interesse des Landes bedürften. Mittelst der Erklärungsschrift vom 15. November 1830 wurde insbesondere eine veränderte Fassung der Art. 37, 38, 39, 40, 41 und 47 beantragt*).

*) Diese Artikel sollten nach den Anträgen des Landtags folgende Fassung erhalten:

Art. 37. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Rechten, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen hat zunächst den Zweck, die Kosten der Hofhaltung und den Unterhalt der Herzogl. Familie zu bestreiten.

Die Überschüsse der Domänenkasse kommen dem Lande zu gut und werden, soweit sie nicht zur Tilgung der auf der Domänensubstanz haftenden Schulden erforderlich sind, zur Exigenz des Staatshaushaltes verwendet.

Art. 38. Die Einkünfte aus Regalien, die aus der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit Chaussee- und Wegegelder, Schutz- und Einzuggelder, Militär-Redemtionsgelder, endlich aber alle direkten und indirekten Staatsabgaben (Steuern) fließen in die Landeskasse und haben die Bestimmung, den Staatsbedarf zu decken, soweit er von einer Finanzperiode zur anderen festgesetzt wird.

Art. 39. Die Steuerverwilligung geschieht auf verfassungsmäßigem Weg und es dürfen nie mehr Steuern ausgeschrieben werden, als der Voranschlag erfordert und nach Anrechnung der Hoheitsgefälle und der Überschüsse aus der Domänenkasse sich als Fehlbetrag in der Einnahme darstellt.

Art. 40. Zum Schatullvermögen gehören diejenigen Güter und Besitzungen, welche der regierende Herzog unter einem Privat-Titel erwirbt oder bereits erworben hat, ingleichen alle Ersparnisse bei der Hofhaltung (und Revenüenüberschüsse bei der Administration der Kammergüter).

Art. 41. Heimfallende Lehen werden dem Domänenvermögen incorporiert.

Art. 47. Die Bedürfnisse der gesamten Staatshaushaltung werden von dem Ministerium und den Ständen gemeinschaftlich festgestellt und hiernach die Kassen-Etats gefertigt und zum genauen Vollzug an die betreffenden Behörden abgegeben.

Die jährlichen Rechnungen werden von der Rechnungskammer geprüft und von einer aus Mitgliedern der Regierung und Landschaft zusammengesetzten Kommission justifiziert und abgeschlossen.

Es fanden hierüber Verhandlungen statt, bei denen die Staatsregierung durch den Geh. Rat v. Stein vertreten war. Durch den letzteren wurde den Ständen eine andere Fassung der obenbezeichneten Artikel und zugleich des Art. 42, des letzteren im Sinne einer Vereinigung der bestehenden Landesschulden, proponiert. In der Erklärungsschrift vom 10. Dezember 1830 äußerten die Stände, daß die in den obigen Verhandlungen abgegebene Zusicherung, derzufolge die Domänen neben ihrer sonstigen Bestimmung auch noch Beiträge an die Landeskasse leisten sollten, mittelst der proponierten Abänderung des Art. 42 an eine Bedingung geknüpft werde, welche die zunächst vorliegende Frage über die Bestimmung der Domänen nicht berühre und auch nicht mit der letzteren zugleich verfolgt werden könne, da die Entscheidung der Frage in Betreff der Domänen dringend sei, die Verschmelzung der Landesschulden dagegen jedenfalls eine genaue Prüfung und Untersuchung derselben und der übrigen von den verschiedenen Landesteilen zu tragenden Lasten voraussetze, welche nicht alsbald erledigt werden könne.

Der Titel V sage nun gegenwärtig: Das Domänen-Vermögen ist von aller Verbindlichkeit frei und ledig, zu den Staatslasten beizutragen und es kann dasselbe zu diesem Behuf rechtlich nicht in Anspruch genommen werden. Dem Art. 37 in der obigen von den Ständen beantragten Fassung unterliege dagegen in erster Linie der Grundsatz: Auf den Domänen und den Einkünften aus Regalien und Hoheitsrechten haftet die Verbindlichkeit, die Staatslasten zu decken und nur insoweit als diese Lasten daraus nicht bestritten werden können, tritt subsidiär die Verbindlichkeit der Unterthanen ein, aus ihrem Privatvermögen zur Bestreitung der Staatslasten beizusteuern. Es sei dieses von den Ständen festgehaltene Prinzip so alt, wie die Sächsischen Herzogtümer und es sei bisher in denselben heilig gehalten und fortwährend beachtet worden. Sobald nach Bestreitung der Bedürfnisse des Regenten, der Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzogl. Familie als der vorzüglichsten Staatslast von den Domänen-Revenuen noch etwas erübrigt werden könne, was nicht zur Verwaltung des Domänen-Vermögens selbst bezw. der auf demselben lastenden Schulden erforderlich sei, müsse auch dieser erübrigte Teil zur Bestreitung der Regierungskosten verwendet werden und es werde derselbe richtiger durch den Ausdruck eines „Überschusses“ als durch die „Leistung von Beiträgen“ bezeichnet, wie sich denn auch der Art. 38 Abs. 4 des Grundgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung gerade des Ausdrucks „Überschüsse“ bedient habe.

Solle das Recht des Volkes, diese Überschüsse zur Bestreitung des Regierungshaushaltes zu begehren, solle das Recht der Unterthanen, nur subsidiarisch zu diesen Lasten beizusteuern, solle die Verbindlichkeit der Stände, in die Kontrahierung von Domänenschulden zu willigen mit dem Rechte, diesen Konsens

auch unter Umständen zu verweigern, sollen endlich die Befugnisse und Obliegenheiten der Stände, über die Substanz des Kammervermögens und die Tilgung der Domänenschulden, wie über die gesamte Staatsverwaltung zu wachen, nicht in leere Worte ausarten, so müsse auch den Ständen das Recht zustehen, sich von dem Haushalte und den Finanz-Operationen der Kammer Kenntnis zu verschaffen, so müsse sie ermächtigt sein, die Kammer-Etats selbst bei ihrem Entstehen zu prüfen, Erinnerungen dazu zu stellen und Beschwerde dagegen zu führen, während nach Art. 48 des Grundgesetzes der Etat für die Kammer-Kasse und somit auch für die Hofkasse nur von der Kammer entworfen und von dem Landesherren bestätigt werde.

Dem Hildburghäuser Landesteile stehe aber das wohl erworbene Recht zu, an der Formierung des Etats für die gesamte Staatshausverwaltung thätigen Anteil zu nehmen und dieses Recht werde ihm die Staatsregierung wohl nicht entziehen wollen. Durch die proponierte Verschmelzung der Landesschulden habe die Regierung selbst eine brüderliche Vereinigung der verschiedenen Landesteile beabsichtigt; die getreuen Stände hofften daher auch, gleiche Rechte überall gewährt zu erhalten. Die Domänenkasse habe die Zahlung ihrer Überschüsse in die Landeskasse zu leisten und wie überhaupt Alles von einem oberen, leitenden Prinzip ausgehen müsse, so werde auch die Landeskasse als Staatshauptkasse zu betrachten, die Kammer-, die Steuer- und die Schuldentilgungskasse ihr unterzuordnen und der für die Landeskasse zu fertigende Etat als der Generalfinanz-Etat für die gesamte Staatshaushaltung zu betrachten, niemals aber die Kammer als eine Verwaltungsbehörde zu konstituieren sein, welche nur getrennt von der übrigen Staatsverwaltung agieren und kein Interesse mit derselben teilen dürfte.

Der Bedarf werde überall nach der Notwendigkeit bemessen werden müssen und nach dieser abgemessen werden können. Ein weiser und gerechter Regent und gewissenhafte Stände werden nach diesem Maßstabe stets die Vereinigung finden. Fänden sie aber auch diese Vereinigung nicht, so stehe zwar den Ständen zuletzt die Beschränkung der Steuer, dem Regenten aber auch die Entscheidung rücksichtlich der Kammer-Etats zu und der Regent habe bei einer solchen ihm von den Ständen ausdrücklich zugestandenen Befugnis seinerseits nichts zu befürchten und weniger zu bedenken, als dies bei Vorenthaltung der Kammer-Etats der Fall sein würde.

Nur das Vertrauen und das Wohlergehen des Volks können das Heil des Regenten, nur das Vertrauen und die Zufriedenheit des Regenten das Glück des Volks begründen.

Seitens der Regierung erging hierauf ein Höchstes Reskript vom 10. Februar 1831, welches betonte, daß es niemals die Absicht gewesen sei, die Natur der

Domänen aus einem anderen, als dem historisch wohl begründeten und durch die Staatspraxis der Deutschen, insbesondere der Sächsischen Fürstenhäuser und Lande rechtlich anerkannten Gesichtspunkte zu betrachten, daß aber die mehreren in den älteren und in den neueren Landesteilen bestehenden Einrichtungen eine übereinstimmende Norm über die Verwendung ihres Ertrages dringend erheischen. Auf diesem Grunde beruhe die Absicht, der Domänen- und Landeskasse verschiedene Einnahmen und Ausgaben zuzuweisen, dergestalt, daß der Ertrag von Regalien, nutzbaren Hoheitsrechten und anderen bisher zur Kammerkasse geflossenen Quellen der Landeskasse überwiesen, die betreffenden Etats und Nachweisungen auch den Ständen zur rechtlichen Prüfung und Erwägung mitgeteilt werden sollten. In der Erklärungsschrift vom 10. Dezember hingegen werde von den Absichten der Regierung ein Bild entworfen, welches gerechtes Befremden zu erzeugen geeignet erscheine. In Beziehung hierauf sei den getreuen Ständen zu eröffnen, daß es nicht zu rechtfertigen sein würde, wollte man einen wesentlichen Zweck grundgesetzlicher Bestimmungen in Beschränkungen erblicken, welche, indem sie dem kräftigen und freien Wirken der Regierung lähmende Fesseln anlegen, das Wesen der Form zum Opfer bringen. In solcher Weise würden die Verfassungen, während sie dem Volke gewähren innerhalb gesetzmäßiger Schranke sich frei und lebendig zu bewegen, um in geistiger und materieller Kraft immer mehr zu erstarken, diese freie Bewegung und mit ihr die freie Übung im Schaffen und Wirken für den Zweck des Staatswohls nur der Regierung versagen, deren Handlungen blos als Produkt der Notwendigkeit darstellen und dem Regenten mit dem lohnenden Gefühle eines aus freiem Antriebe schließenden väterlichen Wirkens selbst jede Aufmunterung rauben. Die Formen, unter deren Einfluß der Staatshaushalt gestellt werde, ließen sich auf diese oder jene Weise befriedigend bilden, sobald sie nur der Entfaltung des Staatslebens nicht hindernd und störend entgegen stehen.

Im Anschluß wurden den Ständen hierbei einige Bestimmungen über das Finanzwesen zur Erläuterung mitgeteilt, unter dem 26. Februar 1831 auch ein für die nächsten 15 Jahre berechneter Normal-Etat für die Kammerkasse, welcher bei 530 000 fl. Einnahme und 500 000 fl. Ausgabe demnach mit einem nicht unbedeutenden Überschuß von 30 000 fl. abschloß, unter dem Bemerken zugefertigt, daß der Regierung zur großen Freude gereichen werde, letztere zur Bestreitung von Staatsausgaben verwenden zu können.

Mittelst der Erklärungsschrift vom 19. März 1831 gaben die Stände für die erteilten Erläuterungen und Zusicherungen ihrem Dank und ihrer Freude unter der Versicherung Ausdruck, daß durch selbige Fürst und Land immer inniger verbunden und daß noch die späten Enkel eine Einigung segnen

werden, als deren in den Sitzungen vom 22., 23. und 24. Februar ermitteltes Ergebnis folgende Punkte festgestellt wurden:

1. Das neue Grundgesetz soll das Eigentumsrecht an den Domänen im Herzogtum, wie solches bis zum 23. August 1829 rechtsverbindlich bestanden, nicht verändern.
2. Die Verbindlichkeit der Unterthanen, zur Bestreitung der Staatsausgaben beizusteuern, ist nur subsidiär und tritt nur insoweit ein, als diese Ausgaben aus dem Abwurf der Regalien und Hoheitsrechte, sowie aus den Erträgnissen der Domänen, nach Abzug der auf den letzteren ruhenden besonderen Lasten, nicht bestritten werden können. Zu diesen besonderen Lasten gehören u. a. der Bedarf des Regenten, der Hofhaltung und der Herzogl. Familie.
3. Dagegen soll ein auf dem Domänen-Etat entstehender Ausfall, wenn er nachgewiesen, mit den Ständen beraten und nach erfolgter Zustimmung derselben durch den Landes-Etat gedeckt werden.
4. Heimfallende Lehen sollen zu den Domänen gehören, es sei denn, daß der Herzog solche Lehen innerhalb eines Jahres nach dem Heimfalle an Glieder des Herzogl. Hauses, an Rittergutsbesitzer zur Belohnung von kundbar gewordenen Verdiensten um den Staat, auch an Andere wieder verleihe.
5. Ein durch Vertrag festzusetzender Teil der sich ergebenden Domänen-Überschüsse soll der Disposition des Regenten überlassen bleiben, um solche im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Begründung gemeinnütziger Landesanstalten, zur Belebung und Beförderung der Landwirtschaft, der Künste und Gewerbe zu verwenden.
6. Die gesamte Staatsverwaltung soll unter die obere Leitung Einer Behörde, der Finanz-Kammer — bestehend aus einer Domänen- und Steuersektion — gestellt werden und die Leitung und Verwaltung der Finanzen davon ausgehen, daß der zur Erreichung der Staatszwecke erforderliche Aufwand beschafft, dabei innerhalb der Schranken der National-Ökonomie verfahren und insbesondere bei Bewirtschaftung der Waldungen, gleichweit von einem umsichtslosen Sparsystem, wie von einer forstwidrigen Behandlung, die nachhaltige Nutzung als unverbrüchliche Norm beobachtet werden.
7. Die Voranschläge der Domänen- sowohl als der Landeskasse sollen fortan von der Finanzkammer aufgestellt, mit einem Gutachten dem Landesministerium übergeben, sodann der Etat der Domänenkasse von dem Herzog unter Beirat der Stände, der Etat der Landeskasse

dagegen von dem Herzog unter Zustimmung der Stände festgesetzt, beide Etats als gleichverbindliche Gesetze betrachtet, auch sämtliche mit dem Vollzug beauftragten Staatsdiener rücksichtlich dieser Etats dem Regenten wie dem Lande gleich verantwortlich sein.

„Die so vertrauensvoll begründete Verbindung des Gesamt-Finanzhaushaltes — so schloß die ständische Erklärungsschrift — kann nur wohlthätig wirken; die bezweckte höhere Ordnung öffnet dem Unterthan die frohe Aussicht, seine Lasten vermindert zu sehen, dem Regenten aber die frohe Aussicht, ein zufriednes Volk zu beherrschen, welches in ihm seinen Vater erkennt, der für sein Glück sorgt."

Hierauf wurde unter dem 28. März der Entwurf eines Gesetzes über das Finanzwesen zur Prüfung und Erklärung vorgelegt und als die Stände unter dem 1. April weiter berichteten, daß sie aus dieser Vorlage noch nicht mit voller Überzeugung das Einverständnis des Staatsoberhauptes mit dem Inhalte der Erklärungsschrift vom 19. März hätten entnehmen können, eröffnete ihnen ein Höchstes Reskript vom 11. April, daß in dem Gesetzentwurfe über das Finanzwesen Alles dasjenige aufgenommen sei, was seither Gegenstand der Erörterung auf dem Landtage gewesen, sowie weiter, daß die in der Erklärungsschrift vom 19. März niedergelegte Anerkennung der landesväterlichen Gesinnungen zu wahrem Wohlgefallen gereicht habe. Hierbei beruhigten sich nunmehr die Stände, nachdem ein Einverständnis über den Hauptgegenstand ihrer Prüfung, die grundgesetzliche Bestimmung der Domänen, in der erfreulichsten Weise zum Ausdruck gediehen war. Das diesen Gegenstand betreffende, wichtige Gesetz über das Finanzwesen wurde denn auch in der Sitzung von 16. April mit wenigen Abweichungen angenommen*).

Von den sonstigen Gegenständen der Landtagsverhandlungen sind besonders hervorzuheben die Etats der Landeskasse, welche laut der Erklärungsschrift vom 13. April 1831 auf ein Jahr angenommen wurden. Der Einnahme-Etat der Landeskasse auf das Jahr 1831/1832 belief sich auf 585 125 fl. rhn.,

---

*) Vergl. das Gesetz vom 27. April 1831, Band 2 Nr. 2 Seite 7—9 der landesherrl. Verordnungen. Die mittelst dieses Gesetzes geschaffene Grundlage einer Verständigung hat 15 Jahre später — durch das Gesetz vom 26. März 1846 - mehrere tief eingreifende Abänderungen erfahren, an die sich weitere schwere Kämpfe im Laufe der folgenden 25 Jahre anschlossen, bis es dem hochherzigen Sinne unseres aus dem französischen Feldzuge heimgekehrten regierenden Herzogs Georg gelang, in dem Gesetze vom 20. Juli 1871 über das Domänenvermögen durch Eintracht das Glück des Staates neu zu begründen. Über den Verlauf der Domänenfrage vergl. Kircher in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts (III, II 2) §. 11, Seite 57—60.

der Ausgabe-Etat auf 570 248 fl. rhn.**). Der Etat der Domänenkammer für 1831/1834 wies 525 313 fl. 30 Kr. in Einnahme, 501 227 fl. in Ausgabe nach. Der Überschuß von 24 086 fl. war auf den Etat der Landeskasse in Einnahme übertragen.

Was die Steuern anlangt, so war durch die Erklärungsschrift der Stände vom 18. November 1830 die Verwilligung der bisher erhobenen Steuern bis zum 31. März 1831 ausgesprochen worden. Mittelst der weiteren Erklärungsschrift vom 14. Dezember 1830 wurde von den Ständen gegenüber der Vorlage vom 31. Oktober d. J. vorgestellt, wie in der letzteren selbst darauf hingewiesen sei, daß die dort in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe nicht nur eine Wiederholung des Entwurfs von 1826 und des Hildburghäuser Impost-Edikts von

---

**) Der Einnahme-Etat der Landeskasse pro 1831/1832 setzte sich zusammen aus:

247 880	fl.	rhn.	an direkten Steuern,
111 420	„	„	an indirekten Steuern,
21 561	„	„	an Gewerbelasten,
4 929	„	„	an Verwaltungsgefällen,
67 125	„	„	an Strafen und Sporteln,
34 935	„	„	an Chaussee- und Brückengeld,
27 850	„	„	an Zoll und Geleite,
18 264	„	„	an Regalien,
20 151	„	„	an diversen Einnahmen,
31 000	„	„	an Überschüssen aus den Domäneneinkünften. (Zu dem Überschuß aus den Domäneneinkünften im Betrage von 24 086 fl. für die Periode 1831/34 kommen pro 1831/32 noch 7000 fl. rhn. höherer Forstertrag.)
585 125	fl.	rhn.	5 a.

Auf dem Ausgabe-Etat der Landeskasse pro 1831/32 standen verzeichnet:

30 094	fl.	rhn.	für das Ministerium und Geheimerats-Kollegium,
167 073	„	„	für die Landesregierung,
83 870	„	„	für die Justizverwaltung,
24 699	„	„	für das Konsistorium,
4 154	„	„	für die Rechnungskammer,
64 889	„	„	für die Finanzverwaltung,
13 031	„	„	für die Straf- und Besserungsanstalten,
54 652	„	„	an Quiescentengehalten und Pensionen,
127 785	„	„	an Passivzinsen,
570 248	fl.	rhn.	5 a.

Bilanze.

585 125	fl.	rhn.	Einnahme,
570 248	„	„	Ausgabe,
14 877	fl.	rhn.	Überschuß, welcher vorläufig als Reservefond bestimmt war.

1819 sein sollten, sondern daß diese Grundlagen nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des gesamten Landes modifiziert und ausgedehnt werden müßten. Es seien aber diese Verhältnisse und Bedürfnisse den Ständen noch nicht genügend bekannt geworden, die letzteren daher vorerst außer Stande, sich eine genaue Kenntnis und Übersicht über die erforderliche Grundlage der zu entwerfenden Gesetze zu verschaffen, daher die Stände zur Zeit noch weder sich bestimmt über die Proposition zu erklären, noch bestimmte Anträge rücksichtlich der einzuführenden Abgaben zu stellen im Stande seien. Damit jedoch den Propositionen vom 31. Oktober nicht entgegen gehandelt werde, hätten die Abgeordneten diese Gegenstände unter sich besprochen und sei von den Ständen beschlossen worden, das Ergebnis dieser Besprechungen in der Beilage ehrerbietigst vorzutragen. Unter dem 15. März 1831 erfolgte in Betreff der Steuern eine Höchste Eröffnung dahin: eine Umänderung und Gleichstellung der in den verschiedenen Landesteilen bestehenden indirekten Abgaben könne ohne große Schwierigkeiten sofort nach Erlaß des Gesetzes hierüber ins Leben treten; größere Vorbereitungen erfordere hingegen die Regulierung und Ausdehnung der Gewerbesteuer, wozu vielleicht das ganze nächste Etatsjahr erforderlich sein werde; am schwierigsten sei die neue Anlage der Grundsteuern, für welche die ganze nächste Etatsperiode in Anspruch genommen werden müßte. Um ganz sicher zu gehen, wurde durch das obige Höchste Reskript die Verwilligung der seitherigen Steuern für weitere drei Jahre vom 31. März 1831 begehrt und durch die Erklärungsschrift vom 29. März 1831 diese Verwilligung ausgesprochen.

Der dem Landtage unter dem 27. März 1831 zugegangene Entwurf eines Steuergesetzes — Titel I Grundsteuer, Titel II Gewerbesteuer, Titel III Tranksteuer — war nach stattgehabter Verhandlung mit den Kommissarien v. Stein, v. Donop und Luther laut Erklärungsschrift vom 13. April 1831 von den Ständen angenommen worden.

Erledigt wurden weiter Bestimmungen über die Beitreibung der zur Hauptkasse fließenden Revenüen, sowie der Entwurf eines Kassenreglements, ein Gesetz über den Instanzenzug und die ordentlichen Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; der Entwurf eines Gesetzes über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden, ingleichen über die Besetzung der ersteren in Strafsachen; der Entwurf eines Gesetzes über den Instanzenzug, die Rechtsmittel und einige Teile des Verfahrens in Strafsachen. Dagegen war über die in Ausführung von Art. 19 des Grundgesetzes proponierte Gemeindeordnung ein Einverständnis zwischen Regierung und Ständen nicht hergestellt worden.

Mittelst der Erklärungsschrift vom 27. Mai 1831 lehnten die Stände die proponierte Gemeinde-Ordnung unter dem Bemerken ab, es habe sich nur zu oft gezeigt, daß die zweckmäßigsten Dispositionen doch nicht zugleich für Stadt- und Landgemeinden passen, daher beantragt werde, für die städtischen Kommunen

ein besonderes Gesetz und ebenso ein besonderes für die Landgemeinden, obschon nach gleichen Grundzügen, gegeben werde und zwar werde mehr auf allgemeine Umrisse Gewicht gelegt, denn auf Ausführungs-Bestimmungen, um den vorhandenen bewährten Ortsstatuten oder den noch zu gebenden keine die Lokal-Verhältnisse benachteiligende Beschränkung zu verursachen und insbesondere das Prinzip der gezwungenen Zusammenziehung angrenzender Rittergüter mit kleinen Gemeinheiten oder Höfen, Mühlen 2c. in **eine** Gemeinde zu vermeiden, weil man sich von der großen Schwierigkeit, sowie von den Nachteilen in der Ausführung überzeugt halte.

Hierbei wurde auch der Wunsch ausgesprochen, daß die vormals schriftsässigen Städte, welche direkt unter der Regierung standen, ihre eigene Gerichtsbarkeit und ihre Polizei-Befugnisse durch die beantragte Städte-Ordnung wieder so erhalten möchten, wie sie solche bis zum Jahre 1829 besessen.

Hieran wurde der weitere Antrag geknüpft, daß die **Rittergutsbesitzer mit Dorfsherrschaft in gleicher Kategorie mit den Städten in Hinsicht des Vollzugs der ergangenen Staats-Polizei-Verordnungen gesetzt werden, damit ein richtiges Verhältnis bestehe.**

Als ein allgemeiner Wunsch und Antrag der Stände wurde noch ausgesprochen, daß die Einwirkung der Oberämter auf die Landgemeinden hauptsächlich auf die Vorsorge für deren Vermögen beschränkt werde, ohne Einwirkung in das Detail ihrer Geschäftsführung, sodaß die Verwaltungsämter nur die Polizei-Oberaufsicht und Kontrole auszuüben hätten.

Ein besseres Schicksal als die Gemeinde-Ordnung hatte das proponierte Statut über die **Schuldentilgungskasse**. In dem Höchsten Reskript vom 31. Oktober 1830 war darauf hingewiesen worden, daß die zur Beratung über das Grundgesetz berufene außerordentliche Ständeversammlung sich bereits davon überzeugt habe, daß die Verwaltung des Landesschuldenwesens nicht nach den einzelnen Teilen desselben getrennt werden könne. Demgemäß bestimmt Art. 42 des Grundgesetzes, daß die vorhandenen Landesschulden, **der Verwaltung** nach, in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden sollten, weshalb in dem oben erwähnten Kasse-Reglement die Schuldentilgungskasse als dritte Hauptkasse — neben der **Domänen-** und der **Landeskasse** — benannt wurde. Durch das proponierte Statut über die Schuldentilgungskasse sollte nun insbesondere jede etwaige Verrückung des gegenwärtigen Verhältnisses der einzelnen Schuldenmassen zu einander, desgleichen jede Überbürdung des einen Landesteils zu Gunsten eines anderen in der Schuldentilgung vermieden und größtmöglichste Sicherheit dafür beschafft werden, daß

1. jeder Landesteil in seinen zur Landeskasse zu zahlenden Steuerbeiträgen nur seine eigenen Schulden tilge, daß daher derjenige Landesteil,

welcher im Verhältnis zu diesen Steuerbeiträgen weniger Schulden als ein anderer habe, auch so viel früher von der Schuldenlast befreit, sowie daß

2. den wegen Aufnahme und Abtrag der Kammerschulden in den Art. 42—45 des Grundgesetzes gegebenen Bestimmungen der pünktliche Vollzug zuteil werde.*)

Zu Mitgliedern der zur Untersuchung und Feststellung aller auf dem Domänen- und Landesvermögen haftenden Schulden bestimmten Schuldenliquidations-kommission waren von den Ständen außer dem Landmarschall v. Bibra die Abgeordneten Weiß und Bartenstein, von dem Landesherrn der Kammerherr und Legationsrat v. Cruickshank, sowie der Regierungsrat Luther ernannt worden mit der Anordnung, daß in dieser aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern gebildeten Kommission der Landmarschall v. Bibra den Vorsitz führen, der Regierungsrat Luther aber die Spezialleitung besorgen solle.

Zu Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission wurden vom Landtag außer dem Landmarschall v. Bibra die Abg. Weiß und Bartenstein, zum Stellvertreter der Abgeordnete Hartmann erwählt, die Verwaltung der Schuldentilgungskasse dem seitherigen landschaftlichen Ober-Einnehmer Langlotz, die Buchführung dem Kontroleur Berthot übertragen.

Als Mitglieder des permanenten ständischen Ausschusses (Art. 60 des Grundgesetzes) wurden dem landschaftlichen Direktorium beigegeben die Abgeordneten Weiß, Bartenstein und Schubert (Bachdorf).

Nach der Erledigung dieser Geschäfte wurde der seit dem 31. Oktober 1830 versammelte Landtag am 16. April 1831 vertagt.

XI.

Fast unmittelbar nach der Vertagung des Landtags am 16. April 1831 trat die erste Veränderung der Organisation von 1829 ein: Durch die Verordnung vom 25. April 1831 wurden die Landesregierung und die Kammer, einschließlich der Forstsektion, zu einem Kollegium, der „Landesregierung" vereinigt, welche hinfort aus drei Senaten: dem Verwaltungssenat, dem Finanzsenat und dem Forstsenat bestehen sollte.

An demselben 25. April vollzog sich ein anderes wichtiges Ereignis: Die auf Nachsuchen erfolgte Entlassung des Geh. Rat Dietrich von Stein. Der Verfasser des Alt-Meiningischen Grundgesetzes vom 4. September 1824 sah oder glaubte schon seit längerer Zeit seine unleugbar bedeutenden Verdienste, die er sich noch während des Landtags von 1830/1831 um unser Staatswesen, ins-

*) Vgl. hierzu das Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831 in Bd. 2 Nr. 4 Seite 13—19 der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen

besondere um die Ordnung in den Finanzen, erworben, nicht gebührend gewürdigt. Seinen Aufzeichnungen entnehmen wir hierüber die folgende bemerkenswerte Äußerung:

„Mein Verhältnis zum Herzog war ein rein dienstliches geworden, doch als solches vertraulich; nur trat mir immer klarer hervor, daß des Herzogs Abneigung gegen eine Minister-Herrschaft mich ihm unheimlich machte und ich verdarb es häufig bei ihm, wenn ich unverhohlen erklärte, es könne mein Geschäft nicht gut gehen, wenn er mich nicht in demselben gewähren lassen wolle“*).

Eines der letzten dienstlichen Geschäfte Stein's war eine Reise nach München in den schwebenden Zollvereinsverhandlungen gewesen; er wünschte dringend den Anschluß Meiningens und der übrigen Thüringischen Staaten an den bayrisch-württembergischen Zollverein, stieß aber hierin auf Widerstand und zwar nicht nur bei dem Herzog Bernhard, sondern auch bei dem König Ludwig I. von Bayern. Bereits im Sommer 1829 während eines Badeaufenthaltes in Brückenau hatte der König auf der Spitze des Kreuzberges, mit einer Handbewegung die Linien des Thüringer Waldes bezeichnend, in vertraulichem Gespräche mit Stein die Äußerung gethan: „Stein, Sie gehen zu weit, bis auf den Rücken des Thüringer Waldes, nicht weiter, dort ist die Grenze Süddeutschlands!“ Auch der Großherzog Carl August von Weimar hatte kurz vor seinem am 14. Juni 1828 erfolgten Hinscheiden gegen Stein die Äußerung gethan: „Wir wohnen unter den Fittigen des preußischen Adlers, sind schon graulich**), wir wollen doch auch Vorteil davon haben.“

Die Verhandlungen mit Bayern wegen des Anschlusses an den süddeutschen Zollverein boten Stein die erste Veranlassung zu einem Entlassungsgesuch, welches indeß vorerst nicht bewilligt wurde. Später — nach Erledigung der wichtigsten Landtagsgeschäfte — trat diese Entlassung am 25. April 1831 auf wiederholtes Nachsuchen ein. Auch der Geheimrat v. Baumbach verließ um diese Zeit den Meiningischen Staatsdienst, um zunächst in die kurhessische Ständeversammlung einzutreten. Wir finden seine letzte Kontra-Signatur in den Landtags-Verhandlungen unter dem 16. März 1831***).

Am 14. Januar 1832 starb der Geheimerat und Staatsminister v. Könitz im Alter von 76 Jahren in dem von ihm seit 1826 vollendeten Hause der

---

*) Aus dem Leben meines Vaters; von Caroline von Stein, Seite 87.

**) Anspielung auf die preußischen Landesfarben. Vgl. die Beilage Nr. 305 der Allgem. Ztg. vom 2. November 1888, Seite 4491 fl.

***) Vgl. Beilage 49, Seite 142 des „Historischen Auszugs aus den Verhandlungen vom 30. Oktober 1830 bis zum 16. April 1831.“

Bernhard-Straße*). „Als ein wahrer Weiser" schreibt sein Biograph Dr. Ihling, „hatte er sich mit dem letzten Moment, der alle Wanderer früh oder spät vom irdischen Schauplatze abruft, vertraut gemacht"**). Am 17. Januar bewegte sich der feierliche Trauerzug von der Wohnung des Entschlafenen bis zu der von ihm auserkorenen Ruhestätte zu Jerusalem; auch Herzog Bernhard und der Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld folgten dem Zuge. Am Grabe ertönte der schöne Choral: „Jerusalem, du hochgebaute Stadt"; Oberhofprediger Emmrich hielt eine ergreifende Leichenrede.

Am 14. März 1832 traten die Landstände wieder zusammen. Die Sitzungen begannen am 15. mit der Verkündigung eines Höchsten Reskripts, in welchem neben Mitteilung des Entwurfs einer Geschäftsordnung zugleich die Öffentlichkeit der landständischen Versammlungen vorgeschlagen wurde. Unter den Deputierten sprach sich zuerst der Abgeordnete Bartenstein (Hildburghausen) mit einer ehrerbietigsten Danksagung aus: die angebotene Öffentlichkeit sei das erste und einzige Erfordernis für eine richtige Beurteilung des Wirkens der Stände und ein konstitutionelles Leben ohne dieselbe nicht denkbar. Die Abgeordneten Zetzmann (Hildburghausen), Herold (Saalfeld), Hartmann (Meiningen) und der Landmarschall v. Bibra stimmten bei. Geh. Rat Krafft brachte weiter das Erscheinen einer Landtagszeitung in Anregung. Der Abgeordnete Lutz (Eisfeld) beantragte den Druck der Verhandlungen des vorigen Landtags. Die Abgeordneten Weiß und Bartenstein befürworteten den Druck des über diese Verhandlungen im Auftrage des Ministeriums von dem Kreisrate Ambronn bearbeiteten „historischen Auszugs". In der Sitzung vom 16. März wurden von den beiden Abstimmungsfragen:

1. Nehmen die Stände die Proposition an, die Sitzungen künftig in der Regel öffentlich zu halten und
2. dem Anerbieten des Herzogs entsprechend diese Sitzungen, bis der Saal im Landschaftshause eingerichtet sein wird, einstweilen in das Residenzschloß zu verlegen?

die erste mit 20 gegen 1, die zweite mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen.

Durch ein Höchstes Reskript vom 16. März 1832 wurde eine weitere Gesetz-Vorlage, die Vereinigung sämtlicher Landesschulden betreffend, eingebracht, ein Gegenstand, welcher seit Eröffnung des Landtags im Oktober 1830 schon wiederholt der Diskussion unterzogen, aber immer auf Widerstand, insbesondere bei den Abgeordneten des Hildburghäuser Landesteils, gestoßen war.

---

*) Dieses Haus mit anstoßendem Garten ging durch Erbschaft in den Besitz der Familie von Speßhardt, im Jahre 1856 durch Kauf in den Besitz des Bankhauses B. M. Strupp über.

**) Vgl. Emmrichs Archiv, Band 1, Seite 156—169.

Am 19. März fand die erste Landtags-Sitzung im Herzoglichen Residenzschlosse statt und wurde der Geh. Rat Krafft, sowie der Ministerialrat Dr. v. Fischern der Versammlung für die weiteren Verhandlungen als landesherrliche Kommissarien bezeichnet. v. Fischern hatte sich durch einen längeren Aufenthalt in Kassel für seine Aufgabe durch den regelmäßigen Besuch der Sitzungen der dasigen Ständeversammlung besonders vorbereitet. Das kurhessische Grundgesetz vom 5. Januar 1831, welches den Professor Dr. Sylvester Jordan zu Marburg als landschaftlichen Referenten über die Verfassungsvorlage zu seinen Taufpaten zählte, enthielt die wichtigsten Forderungen des repräsentativen im Gegensatze zu dem blos landständischen System.

Die Verhandlungen in Meiningen führten nunmehr zu der von der Regierung proponierten Geschäftsordnung, bei welcher sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergaben. Unter Berufung auf Art. 94 des Grundgesetzes*) hielten die Stände an ihrer Befugnis zur Abhaltung vertraulicher Sitzungen ohne Beisein der landesherrlichen Kommissarien fest; weiter suchten die Stände die einzelnen Abstimmungen, welche ohne Beisein der Kommissarien in vertraulicher Sitzung stattfinden sollten, von der Öffentlichkeit der Beratungen zu trennen.

Gegenüber diesen Bestrebungen bezeichnete v. Fischern die Ständeversammlung und die Regierung während der Tagungen des Landtags wiederholt als ein Ganzes, dem die Beratung über das Wohl des Landes mit vereinten Kräften obliege. Es sei daher die höchste Pflicht, daß zwischen beiden Faktoren unbedingtes Vertrauen stattfinde. Geistvoll betonte er ferner, die Trennung der Abstimmung von der nun einmal angenommenen Öffentlichkeit vereitele deren wohlthätige Zwecke und befördere den Jesuitismus. Die Äußerung einzelner Abgeordneter, daß mancher Deputierte befangen sein dürfte, wenn er öffentlich abstimmen solle, könne wohl kaum auf Überzeugung sich gründen. Die Sache sei von der höchsten Wichtigkeit und er bitte, die Stimme der öffentlichen Meinung nicht unbeachtet zu lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen sei durch Vertrag zwischen den Ständen und der Regierung zu Stande gekommen und die Abstimmung bilde einen Teil dieser Sitzungen. Hierauf sprachen sich die Abgeordneten Bartenstein, Herold und Franz (Jüdewein) für die Öffentlichkeit der Abstimmung aus. In der Sitzung vom 26. März einigte man sich denn auch mit der Regierung in letzterem Sinne

---

*) Art. 94: Über die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Diskussion eröffnet, in welcher ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An derselben nehmen die landesherrlichen Kommissarien, so viel ihnen nötig scheint, teil. Sie haben aber, wenn sie die nötigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Beratung ohne ihr Beisein Zeit zu lassen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Kommissarien nicht zugezogen sind.

und nahm die Geschäftsordnung als ein Regulativ, zunächst nur für die gegenwärtige Landtags-Diät, unter Festhaltung der Bestimmungen in Art. 94 des Grundgesetzes an.

In der Sitzung vom 31. März regte Geh. Rat Krafft, in Erwägung, daß demnächst die erste öffentliche Sitzung stattfinden solle, wiederholt die Einführung eines Landtagsblattes an und schlug den Regierungs-Assessor Dr. Wippert als Redakteur dieses Blattes vor mit dem Antrag, demselben innerhalb der Schranken einen Platz zu gestatten, damit derselbe sich die zu diesem Blatte nötigen Bemerkungen schon während der Sitzungen ungehindert aufzeichnen könne. Die Versammlung erklärte sich nach kurzer Verhandlung hiermit einverstanden.

Am 2. April 1832, am Geburtstage des Erbprinzen Georg, fand die erste öffentliche Sitzung des Landtags statt. In seiner die Vorlage der Etats begleitenden Rede brachte der Geh. Rat Krafft alsbald die Vereinigung der Landesschulden zur Sprache als die Hauptfrage, welche den versammelten Landtag beschäftigen werde. Der Abgeordnete Bartenstein erklärte in dieser Vereinigung zwar eine feste und sichere Grundlage für eine zweckmäßige Behandlung des Landesschuldenwesens zu erblicken, machte aber zugleich auf die vielen Schwierigkeiten aufmerksam, die dem Plane einer solchen Vereinigung entgegenständen. Der Abgeordnete Herold erklärte, die sämtlichen Landesschulden müßten vereinigt werden, ehe eine gründliche und sparsame Staatsverwaltung eintreten könne.

In der Sitzung vom 9. April hielt der Hauptreferent des Finanz-Ausschusses, Abgeordneter Weiß, zunächst einen Vortrag in Betreff einiger Vorfragen zu den Etats und beantragte Namens der Kommission die Trennung in den Normal- und Supplementar-Etat. Nach längerer Berathung wurde das Ersuchen an die Regierung um Aufstellung von Normal-Etats einstimmig und als Zeitbestimmung für die Vorlage derselben der Anfang des Rechnungsjahres 1833/34 mit 19 gegen 4 Stimmen angenommen.

Am 16. April 1832 fand sodann die entscheidende Verhandlung in Betreff der proponirten Vereinigung sämtlicher Landesschulden statt. Geh. Rat Krafft leitete die Diskussion durch den Hinweis auf die Notwendigkeit ein, das soziale Band, durch welches nunmehr alle Bewohner des Landes vereinigt seien, noch fester zu schlingen. In der Einheit liege die Kraft, in der Spaltung die Schwäche. Der Kredit der Staaten sei einem glänzenden Stahle gleich, ein leichter Hauch mache ihn rosten. Durch den Inhalt der Vorlage werde der Anspruch jedes Landesteils auf eine Ausgleichung ausdrücklich vorbehalten.

Von den Hildburghäuser Abgeordneten Lutz, Zetzmann und Bartenstein wurde die Vereinigung der Landesschulden zwar als sehr wünschenswert anerkannt,

eine genaue Übersicht der Schulden der einzelnen Landesteile und ihres Verhältnisses zu einander aber vorerst vermißt und daher um Aufschub des Weiteren gebeten. Von dem Abgeordneten Lutz wurde insbesondere auf die von den vorhinnigen Hildburghäuser Ständen gegen die Domänenkasse erhobenen Forderungen hingewiesen. Der Referent, Abgeordnete Weiß erklärte, daß er die von den Vorrednern vermißte genauere Unterlage in dem Gemeinwohl des ganzen Herzogtums erblicke. Der Kredit des Staates sei bis jetzt, obwohl mit Mühe, erhalten worden, würde aber, wenn eine Vereinigung der Schulden nicht zu Stande käme, empfindlich leiden. Der Landtag würde um des allgemeinen guten Zweckes willen die Forderung der früheren Hildburghäuser Stände schon bei den im vorigen Jahre stattgehabten vertraulichen Vergleichsverhandlungen zugestanden haben, wenn nicht die Gerechtigkeit erforderte, daß dann auch anderen Landesteilen, wie Römhild und Sonneberg, welche ebenso und noch besser begründete Ansprüche hätten, besondere Zugeständnisse gemacht würden. Abgeordneter Bartenstein erwiderte, er rufe allerdings die Gerechtigkeit nicht nur für Hildburghausen, sondern für alle diejenigen Landesteile an, denen durch das jetzt beabsichtigte Vorgehen die auf den Art. 110 des Grundgesetzes*) begründeten Rechte entzogen werden würden. Bei den stattgehabten Vergleichsverhandlungen seien der Hildburghäuser Landschaft für die von ihr geklagten Forderungen 50000 fl. geboten worden, welche zu einer gemeinnützigen Anstalt für das ganze Land hätten verwendet werden sollen. In diesem Vorschlage könne man eine einseitige Haltung der jetzigen Hildburghäuser Abgeordneten doch nicht erblicken. Der Abgeordnete v. Wechmar, welcher in Verhinderung des erkrankten Landmarschalls v. Bibra den Vorsitz einnahm, bemerkte, er wolle nicht untersuchen, ob die einzelnen Teile des Herzogtums ihre früheren landschaftlichen Rechte behalten hätten; gewiß sei, daß der Herzog aus freiem Willen und aus gleicher Hinneigung gegen alle seine Unterthanen alle ihm unterworfenen Gebietsteile durch eine Konstitution zu einem Herzogtum vereinigt habe. Aus dieser Vereinigung ergebe sich die Notwendigkeit der Vereinigung der Interessen in Bezug auf das Schulden- und Finanzwesen. Diese Notwendigkeit der Schuldenvereinigung sei auch gar nicht bestritten; nur über die Art und Weise werde seit nun schon 1½ Jahren ein zweckloser Streit geführt, der die Sachlage nur trübe und das Staatswohl gefährde. Was den versuchten Vergleich mit den Vertretern der 4 vormals Hildburghäusischen Ämter anlange, so sei nicht nur von Gewähr einer Ent-

*) Art. 110: „Die älteren landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Korporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre besonderen, jetzt noch bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche, bis zu deren Erledigung, ihre korporativen Rechte."

schädigung von 50 000 fl. die Rede gewesen, sondern es seien noch weitere 50—100 000 fl. zur Errichtung einer polytechnischen Schule in Hildburghausen gefordert worden. Der übrigen prägravirten Landesteile sei hierbei keine Erwähnung geschehen und die Vereinigung der Landesschulden habe stattfinden sollen, sobald nur Hildburghausen abgefunden sein werde. Der Landtag habe also neue Schulden machen sollen zur Errichtung einer Anstalt, die den Kräften des Landes unangemessen und daher unzweckmäßig sei. Mit Recht sei daher jener Vergleich von der Mehrheit des Landtags abgelehnt worden. Der Abgeordnete Bartenstein entgegnete, nicht von der Aufnahme einer neuen Schuld, sondern nur von der Kreirung einer jährlichen Rente von 4000 fl. sei im Interesse jener Anstalt die Rede gewesen; ein solcher weiterer Aufwand würde allerdings erforderlich gewesen sein, wenn aus der Anstalt etwas habe werden sollen.

Von dem Abgeordneten Weiß als Mitgliede der Staatsschulden-Liquidations-Kommission wurde hierauf folgende Übersicht der Landesschulden nach dem Stande des 31. März 1831 vorgelegt:

1 187 993	fl.	37 3/4	kr.	unterländische Landschaftsschulden,
491 474	„	26 1/2	„	Hildburghäuser Landschaftsschulden*),
578 031	„	42 1/4	„	Saalfelder Landesschulden,
518 994	„	42 1/2	„	Saalfelder Schuld an die Herzogl. Altenburg. Bank,
56 425	„	—	„	oberländische Steuer- und Hülfskassenschuld,
59 031	„	22 1/4	„	Römhilder Steuerkasseschuld,
18 887	„	30	„	unterländische Militär- und Landsturmkasseschulden,
129 226	„	15	„	Meininger Chausseekasseschulden,
22 826	„	15	„	Schalkauer Chausseeschulden,
5 650	„	—	„	Saalfelder (neue) Chausseeschulden,
4 425	„	—	„	Römhilder (neue) Chausseeschulden,
14 665	„	33 3/4	„	Maßfelder Zuchthausschulden,
55 750	„	—	„	neue Schuld des gesamten Herzogtums.
3 143 581	fl.	25	kr.	Summa.

*) Nach Beilage 27 der Landtagsverhandlungen von 1847 sind bei den im Jahre 1832 angegebenen Schulden die Aktivkapitalien nicht zum Abzug gekommen. Die letzteren betragen zirka 65 703 fl. rh. für Alt-Meiningen, zirka 4055 fl. rh. für Hildburghausen.

Außerdem ist zu bemerken, daß nach obiger Beilage 27 den Hildburghäuser Landschaftsschulden noch die in der Folge liquid gewordenen Thüringer Rayonsforderungen im Betrage von zirka 79796 fl. rh. zugehen, welche das Großherzogtum Sachsen-

Uebertrag:

3 143 581 fl.	25	kr.	Summa. Hierzu noch:
162 344 „	50 5/48	„	Deposita und Landeskautionen,
11 612 „	28	„	Militär-Stellvertreter-Kautionen,
35 977 „	02 3/8	„	Saldo, welchen nach gegenseitiger Berechnung das Land der Domänenkasse schuldig bleibt.
3 353 515 fl.	45 23/48	kr.	Total-Summe der Landesschulden.

Daß dieses Verzeichnis noch der genauen Prüfung und Feststellung bedürfe, darüber herrschte sowohl bei den Ständen, als bei der Regierung Einverständnis. Der Abgeordnete Lutz beantragte daher sofort nach der Vorlage eine Vertagung des Landtags für drei Monate, damit inzwischen ein genaues Verzeichnis der Schulden der einzelnen Landesteile und ihres Verhältnisses gefertigt und die Vorarbeiten zur Prüfung und Feststellung des Etats beendigt werden könnten. Diesem Antrage wurde von den Abgeordneten Wey (Wasungen), Herold, Amthor (Meiningen), Weiß unter Betonung der Rücksichten, welche der Staatskredit erheische, widersprochen, während die Abgeordneten Bartenstein und Zetzmann ihre Zustimmung erklärten. Von dem Geh. Rat Krafft wurde die mehrseitig bemängelte Ungleichheit des bestehenden Steuersystems im Lande mit Rücksicht auf die Grundsteuer zwar anerkannt, die Zulässigkeit einer Vertagung der Schuldenvereinigung bis zur Herstellung eines gleichen Steuersystems oder nur bis zur Feststellung des Etats dagegen verneint; bezüglich der Frage, ob alsbald oder am folgenden Tage über den Gesetzentwurf abzustimmen sei, wurde die Entschließung der Stände und das Einverständnis der landesherrlichen Kommissarien als entscheidend bezeichnet. Das Erfordernis eines solchen Einverständnisses der Regierungsvertreter wurde von dem Abgeordneten v. Wechmar als Vorsitzendem bestritten. Von den Abgeordneten v. Erffa, Weiß, Schubert und Leyherr (Immelborn) wurde hierauf die sofortige Abstimmung begehrt, von dem Abgeordneten Lutz eine solche aber als „Überrumpelung“ hingestellt, welcher Ausdruck durch den Vorsitzenden zurückgewiesen wurde. Der Abgeordnete Bartenstein wiederholte seinen Antrag auf eine vor der Abstimmung abzuhaltende vertrauliche Sitzung. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt, die weitere Frage in Betreff der sofortigen Abstimmung mit 14 gegen 7 Stimmen bejaht.

Weimar und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt an das vormalige Herzogtum Hildburghausen gestellt haben.

Unter den dem Hildburghäuser Landtage von 1819 zugegangenen Vorlagen ist auf Seite 22—23 unter Ziffer 3 der von dem Großherzogtum Weimar bei dem Bundestage angebrachten bedeutenden Forderung aus der Geschäftsführung der vormaligen Thüringischen Rayons-Commission ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Hierauf wurde Art. 1 des Gesetzes mit 17 gegen 4, die übrigen Artikel mit 18 gegen 3, das ganze Gesetz mit derselben Stimmenzahl angenommen.

Solches geschah in der Sitzung des Landtags vom 16. April 1832. Die Hildburghäuser Abgeordneten Zetzmann, Lutz und Bartenstein hatten zwar gegen die Annahme des Gesetzes gestimmt, sich aber ordnungsgemäß an der Abstimmung beteiligt. Unter dem 17. April erhoben dieselben nun eine „Protestation", mittelst welcher sie den gefaßten Landtagsbeschluß als ungiltig und unwirksam unter Berufung auf die Art. 95, 96 und 110*) des Grundgesetzes anfochten und dabei erklärten, daß Hildburghausen seine Schulden selbst bezahlen und nötigenfalls auf die Gemeinden**) übernehmen, im Falle einer weiteren Verfolgung des eingeschlagenen Weges aber jedes gesetzliche Mittel ergreifen werde, um sich gegen den ihm zugemuteten Nachteil zu schützen.

Über den Inhalt der Protestation wurde in der Sitzung vom 18. April verhandelt. Nachdrücklich erklärte hierbei der Landtags-Kommissar Geh. Rat Krafft, es sei hier kein Amtstag, sondern ein Landtag versammelt, keine Amtsdeputierten, sondern Landesdeputierte seien zusammengetreten, nicht von den Interessen einzelner Ämter im Lande, sondern von denen des gesamten Landes handle es sich jetzt.

Von dem Landtags-K.M.R. v. Fischern wurde ausgeführt, durch den in der Protestation bezeichneten Art. 96 des Grundgesetzes werde zwar einem „Stande", falls er sich in seinen wohlerworbenen Rechten durch einen Beschluß des Landtags beeinträchtigt erachte, nachgelassen, bei dem Landesherrn in einer besonderen Vorstellung gegen einen solchen Beschluß einzukommen. Allein der Ausdruck „Stand" sei hier nicht etwa gleichbedeutend mit „Landstand" oder „Abgeordneten"; vielmehr sei eine der drei Klassen, aus welchen die Abgeordneten gewählt werden, gemeint: der Stand der Rittergutsbesitzer

---

*) Art. 95 Ist die Diskussion geschlossen, welches von dem Ermessen des Landmarschalls, bei dem Widerspruch eines Deputierten aber vom Beschluß des Landtags abhängt, so stellt der Landmarschall die entscheidenden Fragen und es wird darauf, in der Regel am nachfolgenden Tage, mit Ja oder Nein abgestimmt rc.

Art. 96. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besonderen Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde rc.

Art. 110. Vgl. die Anmerkung auf Seite 72.

**) In den finanziellen Notständen des vorhinnigen Herzogtums Hildburghausen ist es allerdings (1810 und 1813) vorgekommen, daß die der Herzoglichen Kammer-Kasse von der landschaftlichen Steuerkasse geleisteten Anhülfen unmittelbar auf die Gemeinden repartiert und die Aufbringung der Einzel-Beträge als Antizipation der Steuern behandelt wurden, indem die Steuerkasse als Gläubigerin eintrat, gewiß eine wenig empfehlenswerte Finanzmaßregel.

oder der Stand der Bürger oder Bauern. Daß durch den fraglichen Landtagsbeschluß wohlerworbene Rechte eines Standes verletzt worden, sei nun in der Protestation nicht einmal behauptet; die letztere sei als solche mithin überhaupt nicht zulässig und die Staatsregierung könne und werde den Art. 96 des Grundgesetzes auf die vorliegende „Protestation“ nicht anwenden.

Da die Verfasser der letzteren den Landtagsbeschluß u. a. auch aus dem Grunde angefochten hatten, weil der Landtag nicht gesetzlich gültig konstituiert, das Verfahren in der Sitzung vom 16. April auch tumultuarisch und regellos, der Würde einer landständischen Versammlung insofern unangemessen gewesen sei, als durch Einschüchterung und Vorspiegelung eines Staats-Bankerotts auf die Gemüter der wenig und zum Teil gar nicht unterrichteten Deputierten eingewirkt worden sei, so wurden einem mit 14 gegen 4 Stimmen gefaßten Beschlusse entsprechend die obigen Äußerungen den Verfassern der Protestation als unpassend und verfassungswidrig verwiesen.

Der Abgeordnete Bartenstein legte noch in derselben Sitzung seine Stelle als Mitglied der Schuldentilgungs-Kommission aus Gesundheitsrücksichten nieder; sämmtliche Deputierte wurden bis zum 6. Mai wegen des bevorstehenden Osterfestes beurlaubt.

In einer Eingabe d. d. Hildburghausen und Eisfeld, den 28. April 1832 suchten die Abgeordneten Bartenstein, Lutz und Zetzmann unter Bezugnahme auf die Äußerung des badischen Abgeordneten Carl von Rotteck:

> „Zum Hofmann bin ich verdorben, ich bin ein Vertreter des Volks“

ihr Verhalten zu rechtfertigen und das Verfahren des Landtags als mit der in Art. 99*) des Grundgesetzes gewährleisteten Redefreiheit in Widerspruch stehend nachzuweisen. Nach dem, was vorgefallen sei, könnten die genannten drei Deputierte ihrer Ehre nicht für angemessen halten, wieder in der Ständeversammlung zu erscheinen, bevor ihnen wegen des zugefügten Un-

---

*) Art. 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Ständeversammlung nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat

1. der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, Andere unterbricht, im Reden auf andere, nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen;
2. die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann
3. so weit gehen, einen Deputierten durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter einberufen wird.

rechts nicht Genugthuung zu Teil geworden und der erteilte Verweis zurückgenommen sei.

In Nr. 62 des unter dem Patronat von Rotteck und Welcker herausgegebenen „Freisinnigen“ (Freiburger politische Blätter, redigiert unter Verantwortung von Friedrich Wagner) erschien auch unter dem 2. Mai 1832 ein Artikel mit der Überschrift „Stimme aus Meiningen“, worin die letzten Vorgänge im Meininger Landtage betreffs der Schuldenvereinigung besprochen und vom Standpunkte der mehrfach genannten drei Abgeordneten aus dem Hildburghäusischen einer sehr scharfen Beurteilung unterzogen wurden.

Am 9. Mai trat der Landtag wieder zusammen und beschloß einstimmig auf die Eingabe vom 28. April, den gegen die Abgeordneten Bartenstein, Lutz und Zetzmann in der Sitzung vom 18. April ausgesprochenen Verweis nicht zurückzunehmen. Alsbald legten die drei Abgeordneten ihre Mandate nieder, wobei sie noch besonders erklärten, der Versammlung stehe das Recht, sie oder ein anderes Mitglied mit einem Verweise zu belegen, nicht zu*).

Zuzugeben ist wohl, daß die Abgeordneten des Meininger Unterlandes und des Fürstentums Saalfeld sich in einer weit günstigeren Stellung zu der Schuldenvereinigung befanden, da die Schuldenlast dieser Landesteile weit beträchtlicher war, als diejenige von Hildburghausen; andrerseits ist dagegen nicht zu verkennen, daß die Schuldenvereinigung, wie sie von der Regierung begehrt und vom Landtage mit großer Mehrheit beschlossen worden war, in der That, nachdem seit dem Bestehen des Herzogtums auf Grundlage des Teilungsvertrages vom 12./15. November 1826 fast 6 Jahre vergangen, nachgerade als ein recht dringliches Anliegen auftrat, welchem sich auch die beiden ländlichen Abgeordneten aus dem Hildburghäusischen: Schultheiß Katzenberger von Pfersdorf und Friedrich Fleischhauer von Schnett, welche mit der Mehrheit für die Annahme des Gesetzes gestimmt, nicht zu verschließen vermocht hatten. Einzuräumen ist ferner, daß die Haltung der Landtagsmehrheit, als sie in der Sitzung vom 16. April die Abstimmung noch für denselbigen Tag begehrte, befremdlich erscheint, da der Aufschub eines Tages der geschäftsordnungsmäßigen Regel entsprochen und das End-Ergebnis gewiß nicht alteriert haben würde. Ebenso läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß der Landtag, als er sich in jener Sitzung für die sofortige Abstimmung entschied, immerhin nur von einer ihm nach Art. 95 zustehenden verfassungsmäßigen Befugnis Gebrauch gemacht hat, wenn solche auch die Ausnahme von der Regel bedeutet.

Zur Erläuterung der Vorgänge darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Abgeordneten Bartenstein und Lutz zu den Mitgliedern des letzten Hildburghäuser Landtages und zu den 13 vorhinnigen Mitgliedern desselben gehörten,

---

*) Vgl. hiergegen Art. 99, Ziffer 2 des Grundgesetzes.

welche im Jahre 1827 gegen den Hildburghäuser Domänenfiskus wegen mehrerer der Kammer-Kasse von der landschaftlichen Steuerkasse gemachten Vorschüsse klagbar geworden waren. Diese Klagen waren noch in der Schwebe und der Freiburger „Freisinnige" berichtete in Nr. 62 mit Recht, die Hildburghäuser Abgeordneten hätten bei ihrem Widerstand gegen die Schuldenvereinigung hauptsächlich den Standpunkt jenes Prozesses für ihren Landesteil zu verändern gefürchtet, ein Motiv, welches freilich den Abgeordneten der übrigen Landesteile sehr wohl bekannt war. Durchaus irrig mußte hingegen die weitere Behauptung des „Freisinnigen" erscheinen, die Meininger Regierung sei durch jenen Prozeß, welcher in der Folge seitens eines namhaften Abgeordneten in der Hauptsache als eine „juristische Sünde" bezeichnet worden ist, dermaßen in die Enge getrieben worden, daß sie sich zu Vergleichsverhandlungen herbeigelassen habe. Ebenso wenig kann dem Artikel des „Freisinnigen" zugestimmt werden, wenn er gegenüber dem im Landtage stattgehabten Geschäftsgange die Bemängelung aufstellte, es hätte über den fraglichen Gegenstand nicht nach Köpfen, sondern nur nach Provinzen abgestimmt werden dürfen, ein Verlangen, welchem das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Meiningen schnurstracks entgegenstand. Zur Entschuldigung der Abgeordneten Bartenstein und Genossen kann hingegen sehr wohl gereichen, daß kaum vor länger als Jahresfrist der Landtag anläßlich der von der Regierung proponierten Abänderung des Art. 42 des Grundgesetzes ablehnend erklärt hatte, daß die vorgeschlagene Verschmelzung der Landesschulden jedenfalls eine genaue Prüfung und Untersuchung dieser Schulden und der übrigen von den verschiedenen Landesteilen zu tragenden Lasten voraussetze, auch durch das Schuldentilgungs-Statut besondere Vorsorge getroffen worden war, daß jeder Meiningische Staatsangehörige nur zur Tilgung der Schulden seines besonderen Landesteils beizutragen habe. — Man sieht hieraus, wie in jener Zeit des Übergangs zu einer neuen Ordnung der Dinge die Ereignisse sich gedrängt und die Standpunkte gewechselt haben.

Um diese verschiedenen Standpunkte einander zu nähern, war in Art. 4 des Gesetzes der Vorbehalt des Anspruchs jedes Landesteils auf eine Ausgleichung aufgenommen.*) In dem Eingang des Gesetzes vom 21. April 1832 aber wurde unter Bezugnahme auf Art. 1, 10, 37 und 42 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, das Gesetz vom 27. April 1831 über das Finanzwesen und das Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831 die Absicht betont, dem Hauptzwecke der Verfassungsurkunde in Herstellung eines Ganzen durch Ein-

*) Für Hildburghausen ist diese Ausgleichung durch die daselbst bewirkte Errichtung der neuen Landes-Irren-Heilanstalt gegeben worden. Vgl. die Erklärungsschrift des Landtags vom 13. Mai 1859 Nr. 87 Seite 521 der Beilagen.

heit, Gleichheit und Gesamtheit ohne Verzug immer näher zu kommen, gleichzeitig auch der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß eine Trennung der finanziellen Interessen der verschiedenen Landesteile das Gesamtbeste der Staatsangehörigen gefährden und das Staatswohl erschüttern würde. Wie im Art. 1 des Gesetzes demnach sämtliche Landesschulden der einzelnen Landesteile auch in materieller Beziehung vereinigt und für eine Gesamt-Landesschuld erklärt wurden, ebenso wurde in Art. 2 die Vereinigung aller landschaftlichen Aktivkapitalien und anderer landschaftlichen Vermögensstücke der einzelnen Landesteile ausgesprochen.

Mit diesem Gesetz*) wurde ein wichtiger Abschnitt in der inneren Konsolidierung des Herzogtums Sachsen-Meiningen erreicht.

XII.

Im Fortgange seiner Verhandlungen befand sich der Landtag in der Sitzung vom 11. Mai 1832 bei der Beratung der Etats für die Periode vom 1. April 1832/33. Die General-Aufstellung aller Staats-Exigenz betrug nach der Proposition:

A. für die Domänenkasse

534 705 fl., wovon
541 243 fl. Domänen-Einnahmen in Abzug, sodaß

6 538 fl. Überschuß verblieben.

B. für die Landeskasse

613 713 fl., wovon
617 455 fl. Landeskasse-Einnahmen ab, sodaß

3 742 fl. Überschuß verblieben.

Der Finanzausschuß (Weiß, v. Wechmar, v. Uttenhoven, Wey, Gräf, Schubert) suchte in seinem Bericht vom 6. Mai 1832 dagegen zu begründen, daß die Domänenkasse in Wirklichkeit ein Defizit von 45 577 fl., die Landeskasse ein solches von 54 351 fl. nachweise. Das Defizit der Domänenkasse mochte nach der Äußerung des Berichts schon seit geraumer Zeit in den Rechnungen vorhanden, wahrscheinlich aber unter der Deckung durch Anleihen und Veräußerungen verborgen geblieben sein; das Defizit der Landeskasse hingegen wurde neueren erhöhten Ausgaben zugeschrieben. Ziffermäßig festgestellt wurde das letztere Defizit insbesondere dadurch, daß die in der Proposition bereits veranschlagten, vom Landtag aber noch nicht verwilligten 70 000 fl. Ertrag der neuen Gewerbe- und Nahrungssteuer durch den Ausschuß von dem Einnahme-Soll vorläufig abgesetzt wurden. An die Stelle dieses Betrags sollte die schon

*) Vgl. Band II Nr. 12 Seite 77—78 der landesherrlichen Verordnungen.

bewilligte und noch bestehende Gewerbs-, Nahrungs-, Hausgenossen- und Viehsteuer im Anschlage von etwa 21000 fl. rh. in dem Einnahme-Etat Aufnahme finden. In der Sitzung vom 11. Mai wurde über die vorgelegten Etats von den Ständen verhandelt und dem Gutachten des Ausschusses Tags darauf einhellig zugestimmt. Demgemäß wurde unter dem 12. Mai eine Erklärungsschrift abgefaßt und mittelst derselben

1. die im Vorjahre bereits gegebene Steuerverwilligung auch auf das Etatsjahr vom 1. April 1832 bis dahin 1833 erstreckt,
2. als Ausgabe von diesen Steuern die Militär-Exigenz von 50570 fl. 15 kr.*) als der vom Ausschuß nachgewiesene Bedarf für dieselbe Zeit bewilligt;
3. die gesetzliche Feststellung einer vom 1. April 1832 an laufenden Rente von 289350 fl. rh. zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld (Landes- und Domänenschuld) im Totalbetrage von 5745000 fl. beantragt.
4. Weiter wurde beantragt, daß
   a) der Schuldentilgungskasse noch eine, ebenfalls gesetzlich festzustellende Summe von etwa 50000 fl. rh. jährlich in der Weise eingezahlt werde, daß sie hiervon die aus der Gothaischen Landesteilung von 1826 herrührenden Pensionen bis zu deren Erledigung auf ihren Ausgabe-Etat übernehme und den succeßiv wachsenden Überschuß pro rata zur Tilgung der Domänen- und Landesschuld verwende,
   b) der Hauptkasse ein Darlehn von 50000 fl. rh. als Wirtschaftskapital aus der Schuldentilgungskasse gewährt werde.
5. Im Übrigen erklärten die Stände, daß sie den Staatshaushalt bis zu erfolgter Vereinfachung der Staatsverwaltung und bis zur Vorlage bestimmter Normal-Etats als ein Provisorium betrachten und sich jetzt, da sie außerordentliche Mittel zur Deckung des bestehenden Defizits nicht anzugeben vermögen, der weiteren Begutachtung der Etatspositionen enthalten, in Betreff des Nachweises dieser Mittel vielmehr einer landesherrlichen Proposition entgegensehen.
6. Endlich wurde noch der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß ohne pünktliche Rechnungslegung kein geregelter Staatshaushalt möglich sei, daher noch während der gegenwärtigen Tagung des Land-

*) Die Ausgaben für das Militär sind in den Etats dieser Zeit in der Regel unter der Exigenz für die Landesregierung mit inbegriffen. So sind in dem Voranschlag der Landeskasse, welcher den Ständen unter dem 31. Oktober 1830 zugefertigt worden, 212244 fl. rh. für die Landesregierung inkl. Militär veranschlagt. Vergl. auch die Anmerkung auf Seite 64 dieser Blätter.

tags ein Gesetz proponiert werden möge, durch welches die Ablegung und Feststellung der Staatsrechnungen in bestimmten Fristen gesichert werde.

Dieser Erklärungsschrift war die besondere Versicherung beigefügt, daß die Stände unverändert das Wohl ihres Fürsten, sowie des Landes vor Augen haben.

In der Sitzung vom 14. Mai wurde in Verbindung mit obiger Erklärungsschrift über die Etats ein Antrag des Abgeordneten Weiß verlesen, demzufolge die Staatsregierung ersucht werden sollte, eine tabellarische Übersicht über den Stand der zur Vorlage rückständigen Staatsrechnungen zu geben. Dieser Antrag wurde von den Abgeordneten Herold, Fleischhauer und Wey unterstützt und ebenso wie die Erklärungsschrift einstimmig angenommen. Weiter wurde in der Sitzung vom 19. Mai ein Vortrag des Abgeordneten Weiß über die Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse für das Jahr 1831/32 erstattet, worauf der Vorsitzende v. Wechmar erklärte, daß aus dem Bericht hervorgehe, wie die Kommission und besonders der Abgeordnete Weiß als Kasse-Kurator sehr thätig gewesen sei und eine vorteilhafte Wirksamkeit enlfaltet habe. Auf Anregung des Abgeordneten Herold wurde hierauf dem Abgeordneten Weiß der Dank der Versammlung zu erkennen gegeben und in dem Sitzungsprotokoll ausgesprochen. Die Stelle des Kassiers bei der Schuldentilgungskommission war schon vorher durch den Tod des Ober-Einnehmers Langlotz auf den Buchhalter Berthot übergegangen. Die Stelle des Buchhalters, welche seither von dem Revisor Marold versehen worden, wurde dem Assistenten Gieck übertragen.

Inzwischen waren für die unter dem 9. Mai ausgeschiedenen Abgeordneten Bartenstein, Lutz und Zetzmann deren Stellvertreter: der Kaufmann Ph. Dressel zu Hildburghausen, der Hofkommissar Jung zu Römhild und der Apotheker Göbel zu Eisfeld einberufen worden. Keiner von ihnen hatte indeß der Einberufung entsprochen, ein jeder vielmehr Abhaltungsgründe vorgeschützt, so daß neue Wahlen dreier Abgeordneter aus dem Bürgerstande angeordnet werden mußten. In der Sitzung vom 25. Mai war der Kommissionsbericht in Betreff mehrerer bei Prüfung der Deputiertenwahlen im Jahre 1830 entstandener Zweifel beraten worden. Dieser Gegenstand führte zu einem Antrage des Abgeordneten Franz (Jüdewein) auf Ausdehnung der für die Städte- und Landbewohner geltenden Bestimmung im Art. 66 des Grundgesetzes*) auf den Stand der Rittergutsbesitzer, sowie zur Ankündigung eines Antrags des Abgeordneten Amthor auf Beseitigung der noch für viele Rittergüter bestehenden

*) Art. 66: In den sämtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputierte und der eine Stellvertreter notwendig aus der Klasse, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Klasse erwählt werden.

Steuerfreiheit. In Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Franz war von dem Landtags-Kommissar M. R. v. Fischern das Einverständnis unter dem Bemerken erklärt worden, daß gerade in dem Stande der Rittergutsbesitzer seither alle möglichen Entschuldigungsgründe vorgebracht worden seien, um sich der Teilnahme am Landtage zu entziehen. Die Staatsregierung habe von einer auf Ausdehnung des Art. 66 auf diesen Stand gerichteten Proposition seither nur unter der Voraussetzung abgesehen, daß die Stände es vorziehen würden, einen solchen Antrag aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen zu lassen.

Zu der Äußerung des Abgeordneten Amthor bemerkte derselbe Kommissar, daß, wenn die Absicht bestehe, alle noch von der Grundsteuer befreiten Rittergüter und zwar noch vor der Vollziehung des im vorigen Jahre angenommenen Grundsteuergesetzes zur Grundsteuer heranzuziehen, ein desfallsiger Antrag die volle Billigung der Staatsregierung erhalten werde.

Die Sitzung vom 2. Juni wurde der Erledigung der noch vorliegenden Petitionen gewidmet. Hieran reihte sich der Vortrag

1. einer Vorstellung der Stadt Themar, die Wiederherstellung der vor der Organisation von 1829 daselbst bestandenen Unterbehörden,
2. eines Antrags des Abgeordneten Müller von Sonneberg wegen Rückgabe der den Städten durch die Organisation von 1829 entzogenen Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit betreffend,
3. eines Antrags der sämtlichen acht Abgeordneten des Bauernstandes wegen Vereinigung der Patrimonialgerichte mit den Kreis- und Stadt- bezw. Landgerichten bezw. wegen Erstreckung der Bestimmungen des Edikts Nr. 4 vom 21. Januar 1829 auf erstere, sowie
4. einer bereits vorbereiteten, auf die Gegenstände unter 1—3 bezüglichen Erklärungsschrift.

In der letzteren wurde, wie schon unter dem 24. März 1831 geschehen, die Rückgabe der städischen Gerichtsbarkeit aus Rücksichten der Entlastung des Staatshaushalts und der Vereinfachung in dem Organismus der Unterbehörden unter dem Bemerken befürwortet, daß die Gerichtsorganisation von 1829 ohne Beirat der Stände vollzogen worden sei, obwohl hier wohlerworbene Rechte der Städte in Frage stehen, sodaß denselben die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte gegen die Staatsregierung nicht werde versagt werden können. Aus gleichen Rücksichten wurde der von den Abgeordneten des Bauernstandes eingebrachte Antrag unter 3. bekämpft und demselben die Bitte entgegengestellt, daß Herzogliche Staatsregierung die Bestimmungen proponieren möge, welche für die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit festzusetzen seien.

Im Laufe der Diskussion wurden die Anträge zu Gunsten der Wiederherstellung der städtischen Gerichtsbarkeit von dem Abgeordneten Amthor mit

der Begründung unterstützt: Das Gerichtspersonal sei mit den Verhältnissen der Parteien genau bekannt gewesen, daher eine Menge Streitigkeiten in der Güte beigelegt, Friede, Eintracht und Freundschaft unter den Bürgern erhalten und von 100 Klagsachen kaum 6 zum Prozeß gediehen seien. Es sei die eigene Ausübung der städtischen Justizpflege mit einem ausgedehnteren Friedensgerichte zu vergleichen. Zum großen Nachteil der Gerichtsuntergebenen sei in allen diesen Beziehungen jetzt das umgekehrte Verhältnis eingetreten.

Von dem Abgeordneten Franz wurde hiergegen bemerkt, daß nur durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte völlige Gleichheit der Unterthanen vor dem Gericht erzielt werden könne und das Verlangen, demzufolge der Bürger vermöge der städtischen Gerichtsbarkeit eine wohlfeilere Rechtspflege, als der Bauer haben solle, mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar erscheine.

Der Vorsitzende, Abgeordnete v. Wechmar, bestritt letzteres, indem er betonte, daß es sich bei der städtischen Gerichtsbarkeit in der That um wohlerworbene Rechte handle, welche den Städten „gewaltsamerweise“ nicht hätten entzogen werden dürfen; alle Gerichtsbarkeit sei indeß nach den vom Staate gegebenen Vorschriften auszuüben. Ob die Staatsregierung daher gestatten werde, daß die städtischen Gerichte geringere Sporteln ansetzen, als die landesherrlichen, wisse er nicht, jedenfalls aber hätten die Städte den hierdurch entstehenden Einnahme-Ausfall aus eigenen Mitteln zu tragen. Eine Verletzung der Gleichheit könne hierin nicht erblickt werden.

Der Abgeordnete Franz entgegnete, daß er die Ansprüche der Städte und Patrimonialgerichtsherren in Betreff wohlerworbener Rechte der Beurteilung der Staatsregierung überlasse in dem Vertrauen, daß sie zum Wohl des Allgemeinen entscheiden werde.

Die Erklärungsschrift, welche für die Wiederherstellung der städtischen Gerichtsbarkeit und gegen den von den 8 bäuerlichen Abgeordneten gestellten Antrag abgefaßt war, wurde in der Abstimmung angenommen. —

In derselben Sitzung wurde mit Rücksicht auf die vorliegenden zahlreichen Urlaubsgesuche beschlossen, eine allgemeine längere Beurlaubung eintreten zu lassen.

XIII.

Die politische Lage im Laufe des dritten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts war in Ermangelung irgend eines bedeutenderen Aufschwungs bezeichnet durch die während des griechischen Freiheitskampfes (1822—1828) unter den Gebildeten aller Länder entstandenen Vereine der Griechenfreunde. Seinem inneren Charakter nach war der Philhellenismus oppositionell, gegen die in den Beschlüssen von Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) verkündigte Interventionspolitik der drei Ostmächte gerichtet. Gehoben wurde

der Geist des Widerspruchs gegen das „Stabilitätssystem“ der „Erben des Einflusses, den Napoleon sich in Europa angemaßt“*), noch besonders durch die Erregung, welche die Juli-Revolution und nach ihr die belgische Unabhängigkeitserklärung, sowie der Polen-Aufstand in Warschau auf die öffentliche Stimmung geäußert haben.

Aus dieser Bewegung der Geister ging an der Pforte einer neuen, bereits auf Reformen und Umgestaltungen größeren Stils gerichteten Zeit der „politische Protestantismus“ hervor, der seinen Sitz vorzugsweise in Süddeutschland gewann und nach

Welcker, von ständischer Verfassung rc. 1831

bedeutete, daß die Völker nicht nur glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen, wie solches auch in Betreff der Wahrheit und Wissenschaft, sofern dieselbe, wie die Philosophie, wenigstens in ihren Resultaten Gemeingut werden kann, beansprucht wurde; letzteres besonders im Gegensatz zu G. W. Fr. Hegel, welcher, 1818 an die Stelle Fichte's († 1814) nach Berlin berufen, daselbst ein System begründete, in welches er „alle Fäden der Zeitbildung wie zu einem künstlichen Gewebe einschoß“, bis der Meister, das Orakel jener Zeit, durch die Spitzen seiner Logik, welche Alles zu beweisen sich anheischig machte, nachgerade sowohl die politische, als die kirchliche Reaktion vermocht hatte, sich auf ihn zu berufen**).

Gervinus a. a. O., Band 8, Seite 24—40.

Im Gegensatze zu der selbstgenügsamen Überhebung, welche durch Hegel und nach seinem Tode (1831) durch seine Schule die preußische Hauptstadt und mit dieser den Norden von Deutschland beherrschte, gestaltete sich im Süden ein reges fortschrittliches Leben: Der badische Landtag von 1831 war ein Glanzpunkt parlamentarischen Strebens. Rotteck und Welcker beantragten schon damals eine National-Repräsentation am Bundestage; in den Rotteck'schen „Annalen“ wurde 1831 bereits ausgesprochen, daß das Eine, was in Deutschland not thue, ein konstitutionelles Preußen sei, weil nur ein solches den Bürgen unserer Einheit und Freiheit abgeben könne. Die Hessische Verfassung vom 17. Dezember 1820 war im Allgemeinen der badischen nachgebildet. Die Zustände im Großherzogtum gestalteten sich vielverheißend, nachdem Hessen-Darmstadt mit Gesetzen über die Entlastung des Grund und Bodens allen übrigen deutschen Staaten ruhmvoll vorangegangen war. Einen weiteren Vorzug erreichte die Hessische Regierung durch die Verbindung, welche sie zwischen dem konstitutionellen Leben des Staats und einer zeitgemäßen Organisation des

---

*) Worte der Königl. Württemberg. Regierung in ihrem Rundschreiben von 2. Januar 1823 gegen das Manifest von Verona.

**) „Was vernünftig ist, das ist wirklich und was wirklich ist, ist vernünftig.“

Kirchen- und Schulwesens, insbesondere durch die Edikte vom 6. Juni 1832, betreffend die Organisation der Behörden für die evangelische Kirche, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Konfession, sowie das Volksschulwesen und die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten, zeitig herzustellen gewußt hatte. In Württemberg, dessen Regierung 1823 gegen das Manifest von Verona eine entschiedene Erklärung zur Wahrung der Rechte der Mindermächtigen gewagt und dessen Gesandter v. Wangenheim*) eine Opposition am Bundestage versucht hatte, war seit 1830 eine liberale Partei im Landtage und in der Presse hervorgetreten; 1831 erschien Paul Pfizer's, „Briefwechsel zweier Deutschen", in welchem an Stelle des bestehenden Staatenbundes bereits der Bundesstaat mit Ausschluß Österreich's gefordert wurde. In Bayern war der Verfassung vom 26. Mai 1818 zwar ein unter dem 5. Juni 1817 mit dem Papst abgeschlossenes Konkordat vorausgegangen, welches einen ungünstigen Eindruck in Deutschland erzeugt hatte. Dagegen hatte die Königl. Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen eine günstige Stimmung im Lande zur Folge. Die Jahresfeier der Verfassung bildete daher in der Folge in vielen Städten und größeren Märkten einen Festtag und führte am 27. Mai 1832 in der Pfalz unter Leitung von Dr. Wirth, Siebenpfeiffer u. A. zu einer die liberalen Bestrebungen weit überbietenden radikalen Demonstration auf dem Hambacher Bergschlosse.

---

*) Karl August von Wangenheim, geb. zu Gotha am 14. März 1773, studierte in Jena und Erlangen, ward 1795 Assessor in Coburg, 1801 Geh. Assistenzrat im Ministerium, 1803 Direktor der Landesregierung; als solcher geriet er in Kollision mit dem Minister v. Kretschmann, der ihn 1804 seines Dienstes entsetzte. Wangenheim wandte sich klagend an den Reichshofrat zu Wien und schrieb über „die Organisation der coburg-saalfeldischen Lande" (Hildburghausen 1805). Wegen der von ihm gemachten Enthüllungen wurde er des Landes verwiesen und begab sich zu längerem Aufenthalt nach Hildburghausen. Inzwischen hatte der Reichshofrat über die erhobene Klage entschieden und den Kurfürsten von Sachsen von Reichswegen beauftragt, W. nach Coburg zurückzuführen und in sein Amt wieder einzusetzen. Die Vollstreckung des Urteils wurde vereitelt durch die Auflösung des Reiches (1806). Ein Auftrag der Herzogin von Hildburghausen führte W. im Jahre 1806 nach Stuttgart zum Versuch der gütlichen Beilegung eines zwischen dem Prinzen Paul von Württemberg und seiner Gemahlin, der Prinzessin Charlotte von Hildburghausen entstandenen häuslichen Zwists. In Stuttgart übernahm W., zum Eintritt in den Württembergischen Staatsdienst beredet, die Leitung der Finanzen, wurde 1809 Präsident der Regierung, 1811 Präsident des Obertribunals und Kurator der Universität Tübingen, 1816 Kultusminister und 1817 Bundestagsgesandter. In Frankfurt bildete W. mit Hans v. Gagern (Luxemburg), v. Aretin (Bayern), v. Lepel (Kurhessen) und Harnier (Hessen-Darmstadt) eine Oppositionspartei am Bundestage. Auf den Antrieb des Präsidialhofs und Preußens ward W. im Juli 1823 von Frankfurt abberufen und lebte seitdem in Coburg, Dresden und Jena den Wissenschaften. Er starb am 19. Juli 1850.

Fast unmittelbar vor diesem Tage einer von Franzosen, Polen und Italienern (Carbonari) in revolutionärem Sinne beeinflußten, unter Entfaltung der schwarz-rot-goldnen Fahne in das Werk gesetzten Kundgebung wurde von dem im Jahre 1828 von Gotha nach Hildburghausen übergesiedelten Joseph Meyer (geb. am 9. Mai 1796 zu Gotha) in den von ihm herausgegebenen „Volksfreund" über die politische Lage des Herzogtums Meiningen unter dem 19. Mai 1832 geschrieben:

„Tiefe Nacht lag beim Regierungsantritt Herzogs Bernhard auf dem Punkte unseres Erdballs, in den sich die Ländchen teilen, welche jetzt der Name „Herzogtum Meiningen" vereinigt. Es war nicht eine cimbrische (?) Nacht, in der die Knute, von Despotenlaunen geschwungen, Schuldige wie Unschuldige zerschlägt; — das Dunkel, das diese Länderchen umschleierte, deckte des Guten vielleicht mehr als des Bösen und entzog dem Blicke Vieles, was den früheren Regenten dieser Landstriche zum Ruhme gereichte und worüber der Menschenfreund sich freuen konnte: es verbarg in Wahrheit eine Masse von Volksglück*), wie es mancher große und gefeierte Staat nicht aufzuweisen vermochte. Aber zugleich deckte es Gebrechen und Mängel, die nur im Dunkeln keimen und gedeihen konnten, in Menge.

Herzog Bernhard, der Freund des Lichts und der Wahrheit, hob den Schleier weg. Klar erkannte sein unbefangen prüfendes Auge, daß die mächtigsten Getriebe der Staatsmaschine ausgelaufen waren, daß das ganze Wesen derselben nicht mehr für unsere Zeit paßte, daß sie, würde sie auch noch so gut und sorgfältig wieder ausgebessert, doch die Forderungen der Gegenwart zu befriedigen außer Stande sei. Er sah ein, daß das alte Werk in seiner denkbar größten Wirksamkeit bei Weitem das nicht leisten könne, was in unseren Tagen ein Volk von einem tüchtigen Staatsgetriebe verlangt. Er faßte also den Entschluß, die alte umbrauchbare Maschine zu zerschlagen. Vor Allem löste er sein im 13. Art. der Bundesakte**) verpfändetes Fürstenwort. Er gab den vereinzelten Landesteilen eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und unmittelbar darauf begann er eine Reorganisation des Staates in allen seinen Einrichtungen, auf die Grundsätze der Einheit, Rechtsgleichheit und Öffentlichkeit begründet.

Es geschieht in dieser Beziehung von ihm vielleicht mehr, als selbst von dem edlen Leopold in Baden. In Baden ist's jetzt schon mit einem bloßen

*) Vgl. hierzu Nr. 35 des „Meininger Tageblattes" vom 2. März 1861. „Ein Zug aus dem Lebensbilde des Herzogs Georg":

„Wo ist ein Fürst, wie dieser ist,
Den wir Gevatter nennen?"

**) Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Geschehenlassen gethan; dort macht sich die weitere Entwickelung des konstitutionellen Lebens von selbst, ohne Anregung von oben. Ein entschiedenes Vortreten des Fürsten auf der noch ungeebneten Bahn der Volkszivilisation ist dagegen in Meiningen, wo so zu sagen, der erste Schritt von dem gethan werden muß, der der Erste im Volke ist, unumgänglich nötig, und um so rühmlicher ist es für den Herzog Bernhard, daß er ihn in dieser Zeit der ängstlichen Bedenken, der kleinmütigen Zweifel und des fast alle Kabinette der kleinen Bundesfürsten charakterisierenden Schwankens und Schaukelns mit männlicher Entschlossenheit thut. Durch die kürzlich von ihm bewirkte

Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen

ist ein großer Vorschritt geschehen; mehr aber noch durch das von ihm gegründete und der Leitung eines ebenso charakterfesten als freisinnigen Beamten anvertraute „Landtagsblatt." Es hat diese treffliche Volkszeitung, in der jedem Bürger die freie Besprechung der Landesangelegenheiten offen steht, entfernt von jedem Privat-Interesse, den schönen Zweck, unter dem Bürger- und Bauernstande Teilnahme für die allgemeinen Interessen, d. h. Gemeinsinn zu wecken, geläuterte konstitutionelle Grundsätze zu verbreiten, den Sinn für das Repräsentativ-System zu erregen, um in dieser Weise die Elemente für eine tüchtige Volkskammer, wie sie ein Fürst, wie Bernhard, braucht, vorzubereiten und für die nächste Wahl heranzubilden."

Solches wurde von J. Meyer geschrieben zur Zeit, als die Sonne des bibliographischen Instituts noch im Aufgehen war und der Chef desselben sich anschickte, durch das von ihm im Subskriptionswege, einer in Deutschland noch neuen buchhändlerischen Vertriebsmethode, begründete lieferungsweise Erscheinen größerer Werke der Volksbildung breitere Bahnen unter der Parole „Bildung macht frei" zu eröffnen.

Das Lob, welches von dieser Seite dem „Landtagsblatte" zuteil wurde, konnte als eine willkommene Unterstützung des letzteren gelten, zumal der Redakteur, Regierungs-Assessor Dr. Wippert, sich bereits in einem vielseitigen Kampfe befand und bald mit dem Landtag selbst in Konflikt kommen sollte.

Unter dem 25. Juli trat — nach Verlauf von fast acht Wochen seit der Beurlaubung vom 2. Juni — der Landtag wieder zusammen. Der Vorsitzende, Abgeordneter v. Wechmar, eröffnete die Sitzung unter dem Vortrag, daß

1. im Stande der Rittergutsbesitzer die anwesenden Abgeordneten v. Schönberg, Gerischer, v. Speßhardt, v. Stein-Völkershausen*),

*) Der neu eingetretene Abgeordnete v. Stein hatte im Hildburghäuser Landtage das Rittergut Schwickershausen vertreten. Auf seinem Mitbesitz von Berkach und Nordheim beruhte seine Wahl in den Meininger Landtag (1824—26). Gleichwohl wird v. Stein in dem Landtags-Protokoll vom 25. Juli 1832 zur Unterscheidung von anderen Rittergutsbesitzern desselben Namens als v. Stein-Völkershausen bezeichnet.

2. im Stande der Bürger die wieder anwesenden Abgeordneten Bartenstein, Lutz und Zetzmann

infolge von Neuwahlen in den Landtag eingetreten seien. Nach den von der Regierung gemachten Mitteilungen sei gegen diese Wahlen vorerst nichts zu erinnern und daher vorläufig mit der Beeidigung der genannten Mitglieder unter Vorbehalt des ständischen Prüfungsrechts zu verfahren, hierbei aber der im Art. 78*) des Grundgesetzes vorgeschriebene Eid abzunehmen, da die im Oktober 1830 bei dem ersten Zusammentreten des Landtags bestandenen Gründe einer vorläufig angenommenen, bedingten Eidesformel durch die Annahme des Finanzgesetzes vom 27. April 1831 hinweggefallen seien, auch die Staatsregierung auf einer nunmehrigen unbedingten Vereidigung bestehe.

Es wurden daher die 4 neugewählten sowie die 3 wiedergewählten Abgeordneten mit dem grundgesetzlichen Eide belegt; im Verfolg eines vom Abgeordneten Bartenstein gestellten, mit 21 gegen 2 Stimmen angenommenen Antrags erklärten hierauf die übrigen in der Sitzung anwesenden Abgeordneten, daß sie sich nunmehr ebenfalls mit dem grundgesetzlichen Eide belegt betrachteten.

Von der Neuwahl eines Landmarschalls wurde in der Sitzung vom 26. Juli mit 17 gegen 6 Stimmen vorerst abzusehen beschlossen.

Nach diesen Vorgängen bestand der Landtag**) aus folgenden Abgeordneten bezw. Stellvertretern:

1. Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:

Weiß, Geh. Finanzrat, von Glücksbrunn.
v. Stein, Major aus Barchfeld.
v. Hardenberg, Kammerherr aus Meiningen.
v. Wechmar, Oberlandesgerichts-Assessor zu Hildburghausen, erster landschaftlicher Vorsteher.
v. Schönberg, Kammerjunker aus Krölpa.

---

*) Art. 78: Bei dem Eintreten als Deputierter leistet ein jeder einen Eid, worin er wiederholt gelobt:

Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen, uneigennützigen Eifer für das Gesamtwohl des Landes.

**) Von den im Jahre 1830 erwählten Mitgliedern waren a) aus dem Stande der Rittergutsbesitzer: Der Landmarschall v. Bibra und die Abgeordneten bezw. Stellvertreter Voigt aus Tümpling, v. Uttenhoven, Kräger, v. Einsiedeln, v. Holleben, v. Wolzogen, Hamann, Vogt aus Salzungen, v. Erffa, Kommerzienrat Greiner, b) aus dem Bürgerstande seit der ersten Konstituierung des Landtages ausgeschieden: der zweite landschaftliche Vorsteher, Kammerrat Hartmann aus Meiningen († 16. Mai 1832), für welchen der Stellvertreter Senator Amthor und der Abgeordnete Rat Diener aus Salzungen († 16. Januar 1832), für welchen der Stellvertreter Handelsmann Wey aus Wasungen einberufen worden war.

v. Speßhardt, Oberstleutnant aus Mupperg.
Gerischer, Rittergutsbesitzer aus Posewitz.
v. Stein, Geheimrat aus Völkershausen.

2. Aus dem Stande der Bürger:

Amthor, Tuchfabrikant und Senator zu Meiningen.
Wey, Handelsmann und Ratsverwandter zu Wasungen.
Bartenstein, Rat, Apotheker und 1. Bürgermeister zu Hildburghausen.
Zetzmann, Kaufmann daselbst.
Lutz, Gastwirt und Senator zu Eisfeld.
Müller, Kaufmann aus Sonneberg.
Herold, Kaufmann aus Saalfeld.
Eberlein, Kaufmann aus Pößneck.

3. Aus dem Stande der Bauern:

Schubert, Schultheiß zu Bachdorf.
Leyherr, Schultheiß zu Immelborn.
Katzenberger, Schultheiß zu Pfersdorf.
Gräf, Schultheiß zu Erdorf.
Fleischhauer, Friedrich, aus Schnett.
Greiner, Feldhauptmann aus Glücksthal.
Becker, Schultheiß zu Seidewitz.
Franz, Michael, aus Jüdewein.

An neuen Vorlagen waren u. a. inzwischen eingegangen:

1. ein Höchstes Reskript vom 12. Juni, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betreffend, sowie einer Eröffnung vom selbigen Tage, mit welcher die ständische Erklärungsschrift vom 12. Mai beantwortet wurde.

Die gesamte Landes- (Staats- und Domänen-) Schuld wurde hier auf 5360454 fl. 23 1/8 kr. beziffert; im Gegensatz zu der Summe von 5745000 fl., welche von den Ständen berechnet worden, blieben etwa 400000 fl. als vorerst illiquid außer Ansatz. Die Aktivmasse war auf 170888 fl. 13 kr., der Aufwand zur Verzinsung der Schuld auf jährlich 203951 fl. 9 3/8 kr. gestellt.

Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Schuld wurde ein Betrag von 260000 fl. rh. (anstatt 289550 fl. nach dem ständischen Vorschlag) festgesetzt und außerdem der Staatsschuldentilgungs-Kommission ein Betrag von 50288 fl. (anstatt 50000 fl. nach dem Vorschlag der Stände) an heimfallenden Pensionen überwiesen mit der aus der Erklärungsschrift vom 12. Mai ersichtlichen Bestimmung.

Außerdem wurde das Gesamt-Ausgabe-Soll nach Abzug einiger Ersparnisse auf 1 146 588 fl., das Gesamt-Einnahme-Soll, unter Weglassung des Ertrags der neuen Gewerb- und Nahrungssteuer, auf 1 094 088 fl. berechnet und als Defizit die Summe von 52 500 fl. bezeichnet. Zur Deckung des letzteren wurde vorgeschlagen,

a) die seither steuerfreien Grundstücke (Rittergüter) mit 7 500 fl. rh. zu besteuern und

b) 9 Termine neuer Gewerb- und Nahrungssteuer, zu 5 000 fl. für den Termin, mit 45 000 fl. zu erheben.

2. Der Bericht des Finanz-Ausschusses vom 15. Juli über die Vorlagen unter 1. Der Ausschuß bezifferte hierin die Gesamt-Schuld auf 5 401 600 fl. rh., beantragte die Festsetzung einer jährlichen Zins- und Tilgungsrente von 270 080 fl. rh. vom 1. April 1832 an und berechnete das Defizit auf 60 970 fl. rh., zu dessen Deckung er neben den obigen Deckungsmitteln der Herzoglichen Staatsregierung noch 4 000 fl. rh. Zinsen aus Aktivkapitalien bezeichnete, im Übrigen einer weiteren ständischen Prüfung anheimgebend, wie das alsdann noch verbleibende Defizit von 4 470 fl. rh. gedeckt werden solle.

Von dem Abgeordneten Weiß als Referenten des Finanzausschusses wurde in der Sitzung vom 26. Juli umfassender Bericht über die Sachlage erstattet, wobei die Leistungen des Landtags von 1830/31 in Betreff des Finanzgesetzes vom 27. April 1831, die neuen Steuergesetze, das Schuldentilgungsgesetz und der Antrag auf Vorlegung von Normal-Etats, welche auf Grund einer Vereinfachung der organischen Einrichtungen zu entwerfen, besonders hervorgehoben wurden. Weiter verbreitete sich der Referent über die im April vorgelegten Etats, sowie über die beschlossene Vereinigung der Landesschulden und suchte die Ursachen der fortwährenden finanziellen Verlegenheiten aus der bisher beobachteten Maxime, in augenblicklichen Notfällen lieber den Kredit des Staates, als die Einkommensquellen desselben in Anspruch zu nehmen, herzuleiten.

Die Zusammensetzung des Landtags in seinem obigen Bestande ergab in Bezug auf rednerische Begabung ein entschiedenes Übergewicht im Stande der Rittergutsbesitzer: neben den in diesem Stande seither schon hervorragenden Abgeordneten Weiß und v. Wechmar kamen jetzt weiter in Betracht der Oberstleutnant v. Speßhardt (Mupperg) und der Geh. Rat Dietrich v. Stein, vorhinniges Mitglied des Landesministeriums. Namentlich war es der letztere, der sofort bei seinem Eintritt in den Landtag eine führende Rolle übernahm und in der Sitzung vom 28. Juli über die zur Tagesordnung stehende Gesetzvorlage, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betreffend, einen ausgedehnten, auch die Etats umfassenden Vortrag hielt, dem wir nachstehende Ausführungen entnehmen:

Es lasse sich gewiß nichts dagegen erinnern, wenn der Finanzausschuß auf gesetzliche Feststellung einer zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld genügenden Dotation gedrungen habe, auch finde er, Redner, es durchaus nicht übertrieben, wenn die Schuldentilgungsrente so bemessen werde, daß binnen vierzig Jahren die Tilgung erfolge. Es würden nicht Schulden bezahlt, um schuldenfrei zu werden, denn dieses sei wohl überhaupt unerreichbar; vielmehr müsse man Schulden tilgen, um neue Schulden machen zu können. In dieser Beziehung möchte eine vierzigjährige Tilgungsperiode vollkommen genügen; daß innerhalb dieser Periode die Tilgung stets in ganz gleichen Verhältnissen vorschreite, sei indeß nicht erforderlich, die Tilgungsrente könne auch, je nach den Umständen, in steigender oder in fallender Richtung festgestellt werden. Die Vorzüge einer gleichbleibenden Tilgung verkenne er nicht, er werde aber nicht dazu stimmen, daß dem Lande jetzt mehr Steuern aufgebürdet würden, als es bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags zu tragen gehabt habe. Wollte man neben der Schuldentilgungsrente alle übrigen im Etat proponierten Ausgaben gutheißen, so würde eine Steuererhöhung allerdings unvermeidlich werden. Allein es könne die Absicht der Stände doch wohl nicht sein, durch die beschlossene Veränderung im Steuersystem eine Erhöhung der Staatslasten hervorzurufen; vielmehr werde wohl nur eine gerechtere Verteilung der Steuern beabsichtigt sein. Als feststehend im Einnahme-Etat betrachte er nur die früher verwilligte Steuersumme und als unentschieden sehe er nur an, welcher Teil davon nach Abzug des wahrscheinlichen Ertrages der Tranksteuer durch die Grundsteuer und welcher Teil durch die Gewerbesteuer zu erheben sei. Ein schon oft gehörter, in seiner Allgemeinheit aber unrichtiger Grundsatz verlange, daß sich im Staatshaushalte nicht die Ausgaben nach den Einnahmen richten, der Staatshaushalt sich mithin nicht nach der Decke strecken, sonderen letztere sich nach der vorhandenen Blöße vergrößern müsse. Dieser Meinung sei er in Bezug auf kleine Staaten, die mit dem Privathaushalt mancherlei Ähnlichkeit hätten, keineswegs. Der Finanzausschuß sage nun auch sehr schöne Sachen über Einschränkungen, Vereinfachungen und Ersparnisse; wo solche aber möglich wären, davon sage der Ausschuß nichts und doch müßten noch so manche Ausgaben ganz aus dem Etat heraus, andere in demselben heruntergesetzt werden, bevor zu einer etwaigen Steuererhöhung geschritten werden könne. Nehme man auch nur die alten Steuern als Einnahme an, so ergebe sich doch aus der Summe sämtlicher Domänen- und Landeskasse-Einkünfte bedeutend mehr als eine Million, welche sicherlich zureichend sei, um ein ruhiges, arbeitsames Völkchen von etwa 130000 Seelen recht gut zu regieren. Freilich sei eine ganz genaue Prüfung der Spezial-Etats nötig, in denen nur solche Ansätze zulässig zu erachten, welche durch gehörige Nachweisungen sich belegt fänden.

Der Finanzausschuß beklage nun zwar den Mangel genügender Nachweisungen,

scheine aber doch zu leicht über diesen Mangel hinweggegangen zu sein; bei der Versicherung eines Ministers, der Voranschlag beruhe auf guten Gründen, dürfe man sich jedenfalls nicht beruhigen. Vielmehr sollten sämtliche Ausgaben in folgende drei Klassen eingeteilt werden:

1. Absolut notwendige Ausgaben, wohin u. a. solche zu rechnen wären, auf welche Dritte einen rechtlichen Anspruch erworben und welche nicht weggelassen werden könnten, ohne die Staatsverwaltung wirklich zu gefährden;
2. Relativ notwendige Ausgaben: solche, die zwar nützlich und wenn Geld vorhanden, auch wohl zulässig, aber zur Erhaltung des Staats nicht unbedingt erforderlich seien;
3. Unnötige Ausgaben: solche, von denen gar kein Nutzen abzusehen sei und solche, bei welchen es auch noch zweifelhaft sei, ob sie nicht sogar schädlich wirkten.

Nach vollendeter Einteilung müßte die 3. Klasse gänzlich und von der 2. soviel abgestrichen werden, als zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe notwendig sei. Diese Operation sei nicht schwer und helfe für den Augenblick. Den besseren Stand der Finanzen müßten in Zukunft Normal-Etats begründen, von diesen sei aber noch nichts zu sehen. Im Laufe der Diät habe einer der Herren Landtags-Kommissare gesagt, die Staatsregierung wünsche Normal-Etats und eine Dienstpragmatik. Wenn es auf's Wünschen ankäme, würde freilich das Land sehr glücklich sein. Normal-Etats für ein Land zu entwerfen, das in einem großen Staat ein paar Amtsbezirke bilde, könne indeß nicht gar schwer sein und was die Dienstpragmatik betreffe, so brauche man nur eine solche, wie deren im deutschen Bunde bereits mehrere beständen, anzunehmen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Auf diesen Grundlagen lasse sich sein Vortrag in folgende 4 Punkte zusammenfassen:

a) Gesetzliche Zuweisung einer genügenden Schuldentilgungsrente.
b) Keine Steuervermehrung.
c) Keine Genehmigung unerörterter Etatsposten.
d) Aufstellung von Normal-Etats und einer Dienstpragmatik.

Der Abgeordnete v. Speßhardt schloß sich dem Programm des Abgeordneten v. Stein sofort an, warf indeß die Frage auf, ob die Etats, die schon vom 1. April ab hätten in Geltung treten sollen, jetzt noch eine längere Prüfung überhaupt zuließen. Die ganze unangenehme Lage scheine durch die verspätete Proposition der Etats verschuldet zu sein und die Staatswirtschaft zur Zeit gar nicht etatsmäßig betrieben zu werden; inzwischen glaube er, daß die bestehende finanzielle Verlegenheit durch einen außerordentlichen Holzschlag gedeckt werden könne.

Von dem Abgeordneten Weiß wurde bemerkt, der Finanz-Ausschuß betrachte das gesamte Finanzwesen in seinem gegenwärtigen Zustande als ein Provisorium, innerhalb dessen der Staatsregierung die Mittel unter der Verbindlichkeit bewilligt würden, über die Verwendung derselben Rechnung abzulegen; Etats, welche nicht Normal-Etats seien, betrachte der Ausschuß aber überhaupt nicht als solche, deren Genehmigung er dem Landtage vorschlagen könne; man befinde sich eben noch in einem Übergangszustand. Was das Defizit anlange, so stamme solches aus früheren Zeiten und falle weder dem jetzigen, noch dem früheren Ministerium zur Last. Eine Steuervermehrung zur Deckung des Defizits habe der Ausschuß nicht vorgeschlagen; sollte es indeß die Wohlfahrt des Staates erheischen, so hätten die Stände die Pflicht, die nötigen Mittel herbeizuschaffen und nur die Nützlichkeit der Verwendung durch genaue Prüfung zu sichern. Der Vorwurf, als habe der Ausschuß die Etats nicht im Speziellen genügend geprüft, sei ungegründet. Im verflossenen Jahre habe der Ausschuß einen sehr speziellen Bericht erstattet und das Ergebnis sei doch nur ein Provisorium gewesen; jetzt habe man sich mit einem weniger detaillierten Berichte begnügt, dagegen aber einen Normal-Etat in das Auge gefaßt, von welchem abzuweichen durch das Schuldentilgungsrentengesetz unmöglich gemacht werde. Wenn dieser Normal-Etat nicht schon jetzt vorliege, so liege dies daran, daß man die Vorlage desselben von der Regierung erwarte, welcher die Verhältnisse genauer bekannt seien und welcher das Recht, organische Einrichtungen zu treffen, grundgesetzlich zustehe.

Geh. Rat Krafft führte hierauf aus, daß, so lange die Etats für das laufende Jahr nicht festgestellt und genehmigt seien, der Staatshaushalt auf Grund der vorjährigen Etats fortgeführt werde. Seiner Ansicht nach könne gegenwärtig überhaupt nicht von einer wieder vom Anfange an zu wiederholenden Etatsprüfung, sondern nur von einer Beratung der erforderlichen Abänderungen in den früheren Etats die Rede sein: Die in den Etats aufgeführten Ausgaben seien übrigens nicht erst von heute, sondern hätten schon unter der früheren Verwaltung bestanden; jetzt sollten aber nach dem Antrag der Stände noch 50—60000 fl. für die Schuldentilgung hinzukommen und nun begreife er nicht, wie diese neue Ausgabe lediglich mit denjenigen Einnahmen gedeckt werden solle, die früher nicht einmal zu den sonst noch bestehenden Ausgaben zugereicht haben.

Da in dem weiteren Verlauf der Debatte von dem Abgeordneten Herold auf die Thronrede vom 31. Oktober 1830 mit dem Bemerken Bezug genommen wurde, daß dort gesagt worden sei, eine Steuervermehrung solle nicht eintreten, wurde von dem Geh. Rat Krafft entgegnet, daß die Worte der Thronrede und der vorliegende Etat sich infolge der von den Ständen inzwischen beantragten Mehrausgaben recht wohl in Einklang bringen ließen.

Von dem Vorsitzenden, Abgeordneten v. Wechmar, wurde erklärt, daß nach dem Grundgesetz und der Natur der Sache die Einrichtungen des Staats-organismus der Regierung vorbehalten seien. Es könne dieser Organismus zwar von den Ständen begutachtet werden, man sei aber wohl im vorigen Jahre bei der vom Landtage beantragten Vereinfachung des Staatshaushaltes zu weit gegangen*) und eben dadurch noch nicht zur Vorlage der gewünschten Normal-Etats gelangt. Daher solle man sich vorerst auf die Herstellung der Ordnung im Finanzhaushalt beschränken. Hierzu sei im vorigen Jahre durch das Finanz-gesetz vom 27. April 1831 und durch das Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831 ein Grund gelegt worden. Wenn nun vielleicht darauf bestanden werden sollte, bis zur Herstellung der Ordnung keine neuen Steuern zu verwilligen, so sei dieses insolang inkonsequent, als man überhaupt Steuern während eines solchen Zustandes verwillige. Der Finanzausschuß habe auf eine gelindere, aber doch auch sichere Weise zum Ziele zu kommen gesucht und einerseits in der Sicherung des Schuldenwesens und der Schuldentilgungsrente einen untrüglichen Hebel zu finden, andererseits aber auch die Mittel für den gegenwärtigen Staatsbedarf nicht nach dem künftigen Stande berechnen zu dürfen geglaubt. Ob es besser sei, diesen Weg zu verlassen und einen anderen einzuschlagen, sei um so mehr zu bedenken, als der Ausgang eines anderen Wegs zum mindesten keine größere Sicherheit gewähre. Alle diejenigen Erinnerungen, welche im vorigen Jahre bei einer weitläuftigen Beratung im Landtage gestellt worden seien, könnten wohl auch jetzt wiederholt werden und es sei gewiß sehr zu bedauern, daß die Staatsregierung im verflossenen Jahre keine hinreichenden Mittel und Wege eingeschlagen habe, diesen Erinnerungen abzuhelfen. Es könnte vielleicht dieserhalb der eine oder der andere Staatsdiener in Anspruch genommen und zur Rechenschaft gezogen werden; dadurch würde aber dem gegenwärtigen Zustand nicht abgeholfen und wenn durch Verweigerung der Mittel, den Staats-haushalt fortzuführen, ein Notstand eintrete, dieser zunächst die Unterthanen treffen. Die Stände hätten sich übrigens schon früher dahin ausgesprochen, daß das Monieren einzelner Posten zu keinem bedeutenden Resultat führen werde. Schon sei 1/8 des Etats-Jahres verflossen; von einer zweckmäßigen Regulierung des Etats für 1832/33 könne daher kaum noch die Rede sein; man möge sich aber wohl vorsehen, daß man mit dieser Regulierung jetzt nicht auch die Zeit ver-schwende, welche für die Staatsbehörde zur Aufstellung der künftigen Etats erforderlich sei.

Nach dieser allgemeinen Debatte wurde in der Sitzung vom 30. Juli das proponierte Schuldentilgungsrentengesetz durchberaten, sodann in der Sitzung vom

---

*) Die Anträge bezweckten u. a. den Rücktritt von jeglicher Beitragsleistung zu der Erhaltung der Universität Jena.

31. Juli die Etatsprüfung wieder aufgenommen und zur Herabminderung des bestehenden Defizits bezw. zur Vermeidung außerordentlicher Mittel beschlossen, die Schuldentilgungsrente anstatt mit dem 1. April erst mit dem 1. Oktober 1832 in Wirksamkeit treten zu lassen, wodurch eine Ersparnis von 31 000 fl. erzielt würde. Von einer weiteren kursorischen Durchprüfung der Spezial-Etats und ihrer einzelnen Positionen wurde im Zusammenhange hiermit in der Sitzung vom 1. August einstimmig abzusehen, an der für die Militär-Ausgaben bereits in Form eines Normal-Etats geschehenen Verwilligung von 45 000 fl. rh. für das Friedensjahr aber, vorbehaltlich eines etwa erforderlichen Zuschusses von 5000 fl. rh. aus dem Reservefonds, festzuhalten beschlossen.

In der Sitzung vom 2. August legte sodann der Abgeordnete Geh. Rat v. Stein folgende von ihm in Gemeinschaft mit dem Abg. Weiß aufgestellte Berechnung der Staats- und Domänen-Einnahme bezw. Ausgabe vor:

541 243	fl. rh.	Domänen-Einnahme,
195 766	„ „	Einnahmen der Landeskasse exkl. Steuern,
112 000	„ „	Tranksteuer-Einnahme,
10 750	„ „	alte Gewerbsteuern für 1/2 Jahr,
30 000	„ „	an 6 Terminen neuer Gewerbsteuer,
223 000	„ „	an 19/20 der bestehenden Grundsteuer; der Erlaß von 1/20 gründete sich auf die Ersparnis von 31 000 fl. rh. an der Schuldentilgungsrente,
771	„ „	Camburger Schulsteuer,
4 000	„ „	an Domanial- und Landes-Aktivkapitalzinsen,
726	„ „	Herunterrechnung von Pensionen der Hildburghäuser Invalidenkasse.
1 127 250	fl. rh.	Sa. der Einnahme.
1 125 588	„ „	Sa. der Ausgabe.

Was die von der Staatsregierung proponierte Heranziehung der noch unbesteuerten Ritter- und Freigüter zu den Staatslasten anlangt, so wurde mehrseitig betont, daß die hierfür in Aussicht genommene Summe von 7 500 fl. rh. vorerst einer genauen Unterlage entbehre, während Art. 10 des Grundgesetzes vorschreibe: „alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit zu den Staatslasten beizutragen“. Bis zur Ausführung des neuen Grundsteuergesetzes wurde daher die Heranziehung der obigen Ritter- und Freigüter zu der neuen Gewerb- und Nahrungssteuer in Aussicht genommen, nachdem die Anträge der Deputierten des 2. und 3. Standes auf sofortige Heranziehung dieser Güter zur alten Grundsteuer zurückgezogen worden waren. Hierauf erfolgte die artikelweise Abstimmung über das Schuldentilgungsrentengesetz und wurden die Abgeordneten Weiß und v. Stein mit der Abfassung der Erklärungsschrift über die Etats

beauftragt. Die in derselben Sitzung erfolgte Abstimmung über die einzelnen Artikel des Schuldentilgungsrentengesetzes ergab die Annahme der Artikel nach den Abänderungsvorschlägen des Ausschusses.

Der Entwurf dieser Erklärungsschrift über die Etats wurde in der Sitzung vom 4. August vorgetragen und führte eine nochmalige weitschichtige Debatte herbei, da die Vorlage von Normal-Etats für 1. April 1833 wiederholt unter dem Bemerken begehrt wurde, daß die Stände in Ermangelung solcher Etats sich nicht in der Lage befinden würden, die Abgaben weiter als bis zum gedachten Termin zu verwilligen. Es erfolgten hierauf von seiten der landesherrlichen Kommissarien Verwahrungen gegen die Zulässigkeit einer Verweigerung der Mittel zur Bestreitung der von den Ständen für notwendig erkannten Ausgaben, wogegen seitens der Abgeordneten v. Stein und Weiß die Erklärung erfolgte, daß die Stände sich die Überzeugung darüber, was wirklich notwendig sei, doch nur durch die Vorlage von Normal-Etats zu verschaffen im Stande seien. Indeß wurde die Form der Erklärungsschrift in Folge von Abänderungs-Vorschlägen der Abgeordneten v. Wechmar und v. Stein im Wesentlichen gemildert und die Erklärung in der solchergestalt berichtigten Fassung einstimmig angenommen, nachdem die Abstimmung über das Schuldentilgungsrentengesetz im Ganzen die Annahme desselben mit den in der Abstimmung über die einzelnen Artikel beschlossenen Abänderungen ergeben hatte*). Das Gesetz wurde unter dem 9. August publiziert und mit ihm ein wichtiger Eckstein für den Bau des Staatshaushaltes gewonnen. (Vgl. Nr. 13, Seite 79—82, Band 2 der Sammlung der landesherrl. Verordn.) Die gesamte liquide Staatsschuld (Domänen- und Landesschuld) wird durch Art. 1 in der Summe von 5 401 600 fl. rh. bezeichnet; zur Verzinsung und allmählichen Tilgung wird in Art. 3 vom 1. October 1832 ab ein Beitrag von 270 080 fl. rh. unabänderlich bestimmt und auf die Hauptkasse angewiesen. Der Zinsfuß betrug laut Art. 4 damals nicht volle 4 Prozent.

Im Laufe der obigen Debatte über die Feststellung der Erklärungsschrift zu den Etats hatte der Landtags-Kommissar Geh. Rat Krafft die Äußerung abgegeben, daß der vom Landtage beschlossene Erlaß vom 1/20 der alten Grundsteuer ein Simplum derselben im Betrage von 20 000 fl. rh. ausmache. Um den Abstrich einer solchen Summe an den Einnahme-Etats überhaupt möglich zu machen, beharre die Regierung bei ihrem früheren Vorsatz, die noch unbesteuerten Ritter- und Freigüter schon jetzt zur Grundsteuer heranzuziehen. Zu diesem Behuf legte der genannte Kommissar alsbald ein Höchstes Reskript

*) Die endgültig festgestellte Erklärungsschrift über die Etats für den 1. April 1832/33 geht ihrem Wortlaute nach weder aus den Protokollen, noch aus den Beilagen der gedruckten Landtagsverhandlungen hervor.

vom 4. August nebst einem Gesetzentwurf wegen provisorischer Beiziehung des im Privatbesitz befindlichen noch unbesteuerten Grundeigentums vor. Dieser Entwurf wurde alsbald an eine Kommission verwiesen, zu welcher der Abgeordnete Geh. Rat v. Stein mit 17, der Abgeordnete Franz mit 17 und der Abgeordnete Bartenstein mit 13 Stimmen erwählt worden waren.

Der nach Art. 60 des Grundgesetzes fungierende ständige Ausschuß war Tags zuvor wieder ergänzt und der Abgeordnete Geh. Rat v. Stein mit 17, der Abgeordnete Bartenstein mit 13 Stimmen erwählt worden. Dieser Ausschuß bestand hiernach nunmehr aus dem Abgeordneten v. Wechmar als erstem landschaftlichen Vorsteher und den Abgeordneten v. Stein, Bartenstein und Schubert.

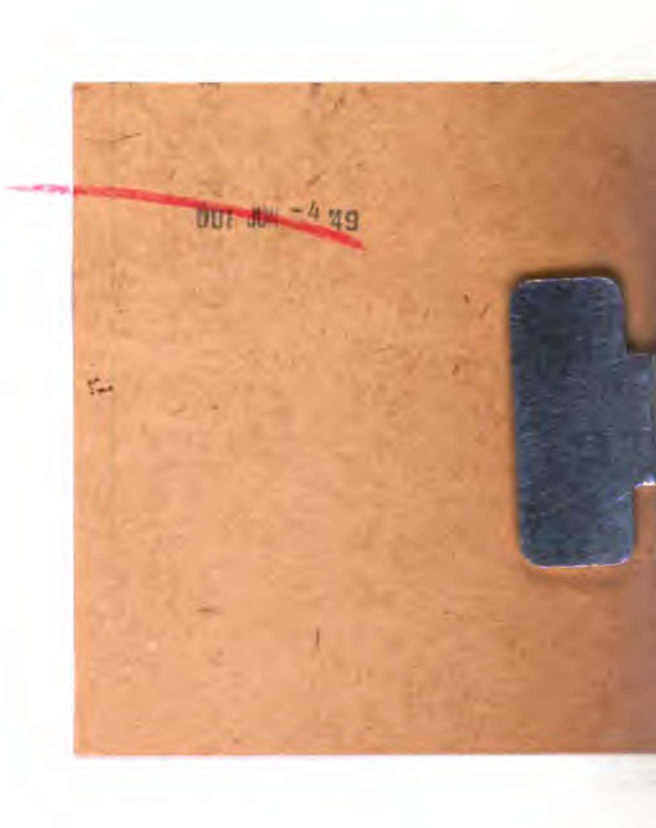
Eine Ergänzung des landschaftlichen Direktoriums durch Neuwahl eines zweiten Vorstehers an Stelle des mit Tod abgegangenen Abgeordneten Kammerrat Hartmann hat nach den gedruckten Verhandlungen ebenso wenig, wie die Neuwahl eines Landmarschalls an die Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Abgeordneten v. Bibra*) stattgefunden.

*) Ludwig Gottlob Freiherr v. Bibra, Irmelshäuser Linie, Herzogl. Sachsen Hildburghäusischer Geh. Regierungsrat, quittierte 1809. Er war geboren am 15. Dezember 1775 und starb am 20. April 1839. Seine Gattin war Maria von Rademacher.

Druckfehler.

Es ist zu lesen:

Seite 18 Zeile 3 von unten statt nachmaligen: nachmaligem,
Seite 19 Zeile 7 von oben statt fürstlichen: fürstlichem,
Seite 28 Zeile 8 von unten statt Kahlenberg: Callenberg,
Seite 45 Zeile 16 von unten statt Mannsbach: Mansbach,
Seite 53 Zeile 10 von unten statt sowit: soweit,
Seite 64 Zeile 14 von oben statt 111420 fl. rh.: 111429 fl. rh.,
Seite 64 Zeile 17 von oben statt 67125 fl. rh.: 67126 fl. rh.,
Seite 64 Zeile 8 von unten statt 54652 fl. rh.: 54653 fl. rh.,
Seite 72 Zeile 5 von oben statt Abgeordnete: Abgeordneter,
Seite 73 Zeile 7 von unten statt $24\,^{7}/_{8}$ kr.: 25 kr.,
Seite 74 Zeile 2 von oben statt $24\,^{7}/_{8}$ kr.: 25 kr.,
Seite 74 Zeile 7 von oben statt $45\,^{27}/_{48}$ kr.: $45\,^{21}/_{48}$ kr.,
Seite 82 Zeile 13 von unten statt städisch: städtisch.


OUT JUN -4 '49